

# **FGTC**

**Verkaufsprospekt**  
(einschließlich Verwaltungs- und Sonderreglement)

16. Juni 2025

## FGTC (im Folgenden „Fonds“ genannt) im Überblick

<b>Rechtsform:</b>	„Umbrella-Fonds“ in der Form eines <i>fonds commun de placement</i> nach Teil I des geänderten Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz vom 17. Dezember 2010“), eingetragen beim <i>Registre de Commerce et des Sociétés</i> („RCS“), Luxemburg unter Nummer K 927.
<b>Fondswährung:</b>	EUR

<b>Teilfonds:</b>	<b>FGTC – Absolute Return</b>		<b>FGTC – Stiftungsfonds</b>
<b>Teilfondswährung:</b>	EUR		EUR
<b>Anteilklasse:</b>	A	B	
<b>Wertpapierkennnummer:</b>	A0M57R	A1C348	A1JYT8
<b>ISIN-Code:</b>	LU0327739230	LU0535590268	LU0785378091
<b>Auflegungsdatum:</b>	22. Oktober 2007	16. September 2010	2. August 2012
<b>Erstausgabepreis:</b>	EUR 1.000,- pro Anteil	entspricht dem ermittelten Netto-Inventarwert der Anteilklasse A zum 14. September 2010	EUR 1.000,- pro Anteil
<b>Mindestzeichnungsbetrag:</b>	5 Mio. EUR <sup>1</sup>	keiner	keiner
<b>Sparpläne / Entnahmepläne:</b>	nicht möglich	möglich <sup>2</sup>	möglich
<b>Datum der ersten Netto-Inventarwertberechnung:</b>	22. Oktober 2007	16. September 2010	2. August 2012
<b>Ertragsverwendung:</b>	Ausschüttend	Ausschüttend	Ausschüttend
<b>Ende des Geschäftsjahres:</b>	31. Dezember	31. Dezember	31. Dezember
<b>Verkaufsprovision (zu Gunsten der Vertriebsstelle):</b>	max. 3% des Anteilwertes	max. 3% des Anteilwertes	max. 3% des Anteilwertes
<b>Verwahrstellenvergütung:</b>	max. 0,09% p.a. (zzgl. 0,025% im Falle von exotischen Märkten und Produkten), mindestens EUR 15.000,00 p.a. zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer zahlbar monatlich nachträglich auf das durchschnittliche Netto-Teilfondsvermögen		max. 0,09% p.a. (zzgl. 0,025% im Falle von exotischen Märkten und Produkten), mindestens EUR 15.000,00 p.a.
<b>Verwaltungsvergütung:</b>	max. 0,15% p.a., mindestens EUR 17.500,00 p.a. zzgl. 5.000,- EUR p.a. ab der zweiten Anteilklasse zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer zahlbar monatlich nachträglich auf das durchschnittliche Netto-Teilfondsvermögen		max. 0,15% p.a., mindestens EUR 17.500,00 p.a. zzgl. 5.000,- EUR p.a. ab der zweiten Anteilklasse
<b>Portfoliomanagementvergütung:</b>	max. 0,30% p.a.	max. 0,90% p.a.	max. 0,40% p.a. zahlbar monatlich nachträglich auf das durchschnittliche Netto-Teilfondsvermögen
<b>Veröffentlichung Verwaltungsreglement:</b>	16. Juni 2025		
<b>Veröffentlichung Sonderreglement:</b>	Ein Hinweis auf die Hinterlegung beim RCS wird in Kürze auf der elektronischen Plattform des RCS, dem „ <i>Recueil électronique des sociétés et associations</i> “ („RESA“), veröffentlicht.		Ein Hinweis auf die Hinterlegung beim RCS wird in Kürze auf der elektronischen Plattform des RCS, dem RESA, veröffentlicht.

<sup>1</sup> Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, geringere Mindestzeichnungsbeträge zu akzeptieren.

<sup>2</sup> Sparpläne: Der Anleger hat die Möglichkeit, durch Unterzeichnung des Antragsformulars, eine einmalige oder regelmässige monatliche oder vierteljährliche Zeichnung von Anteilen zu veranlassen. Die Mindestanlage bei monatlichen Sparplänen beträgt EUR 25. Die Mindestanlage bei vierteljährlichen Sparplänen beträgt EUR 100. Bei regelmäßig wiederkehrenden Zeichnungen können die entsprechenden Zahlungen per Lastschrift vom Konto des Anteilwerbers bei dessen Hausbank abgebucht werden. Sparpläne stellen kein Dienstleistungsangebot der Transfer- und Registerstelle dar.

**Warnhinweis:** Bei einem Sparplan handelt es sich um eine kontinuierliche und regelmäßige Investition unabhängig vom Erwerbspreis, insbesondere während Markteinbrüchen. Der Anleger hat jedoch jederzeit das Recht, die regelmäßige Zeichnung ohne Kündigungsfrist einzustellen. Anleger müssen ihre finanzielle Leistungsfähigkeit beurteilen, um die Zahlungen während der geplanten Laufzeit fortzusetzen.

**Entnahmepläne:** Rücknahmen können auch durch regelmäßige Entnahmepläne getätigt werden, sofern ein Depotwert von mindestens EUR 10.000,- vorhanden ist. Es ist eine monatliche oder vierteljährliche Auszahlung möglich. Die regelmäßigen Auszahlungen können jederzeit betragsmäßig geändert oder ganz widerrufen werden. Entnahmepläne stellen kein Dienstleistungsangebot der Transfer- und Registerstelle dar.

<b>Teilfonds:</b>	<b>FGTC– RM Special Situations Total Return<sup>3</sup></b>
<b>Teilfondswährung:</b>	EUR
<b>Anteilklasse</b>	I <sup>4</sup>
<b>Wertpapierkennnummer:</b>	A1CT88
<b>ISIN-Code:</b>	LU0566786892
<b>Auflegungsdatum:</b>	28. Dezember 2010
<b>Erstausgabepreis:</b>	keiner
<b>Mindestzeichnungsbetrag:</b>	keiner
<b>Sparpläne / Entnahmepläne:</b>	möglich <sup>56</sup>
<b>Datum der ersten Netto-Inventarwertberechnung:</b>	28. Dezember 2010
<b>Ertragsverwendung:</b>	Ausschüttend ab 01.01.2018
<b>Ende des Geschäftsjahres:</b>	31. Dezember
<b>Verkaufsprovision (zu Gunsten der Vertriebsstelle):</b>	keine
<b>Verwahrstellenvergütung:</b>	max. 0,10% p.a. (zzgl. 0,025% im Falle von exotischen Märkten und Produkten), mindestens EUR 15.000,00 p.a. zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer zahlbar monatlich nachträglich auf das durchschnittliche Netto-Teilfondsvermögen
<b>Verwaltungsvergütung:</b>	max. 0,13% p.a., mindestens EUR 20.000,- p.a. zzgl. 5.000,- EUR p.a. ab der zweiten Anteilklasse zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer zahlbar monatlich nachträglich auf das durchschnittliche Netto-Teilfondsvermögen
<b>Portfoliomanagementvergütung:</b>	max. 0,60% p.a. Jeweils zahlbar monatlich nachträglich auf das durchschnittliche Netto-Teilfondsvermögen
<b>Gebühr für den gebundenen Vermittler des Anlageberaters:</b>	Die Gebühr für den gebundenen Vermittler des Anlageberaters wird aus der Portfoliomanagementvergütung bezahlt.
<b>Performance Fee:</b>	wird berechnet, siehe Sonderreglement
<b>Wertentwicklung:</b>	Eine Übersicht wird den Basisinformationsblättern (Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte „PRIIPS KID“) beigelegt.
<b>Veröffentlichung Verwaltungsreglement:</b>	16. Juni 2025
<b>Veröffentlichung Sonderreglement:</b>	Ein Hinweis auf die Hinterlegung beim RCS wird in Kürze auf der elektronischen Plattform des RCS, dem „Recueil électronique des sociétés et associations“ („RESA“), veröffentlicht.

<sup>3</sup> Der Fonds wurde durch die Fusion des am 28. Dezember 2010 gegründeten Fonds „RM Special Situations Total Return I“ und dem am 7. Mai 2013 gegründeten Teilfonds „Do – RM Special Situations Total Return I“ aktiviert. Die Fusion fand am 15. Juli 2013 unter Beibehaltung der ISIN (International Securities Identification Number) sowie der WKN (Wertpapierkennnummer) und der historischen Performance statt.

<sup>4</sup> Die zuvor bestehende Anteilklasse R ist zum 1. Juli 2024 in die Anteilklasse I verschmolzen worden.

<sup>5</sup> **Sparpläne:** Der Anleger hat die Möglichkeit, durch Unterzeichnung des Antragsformulars, eine einmalige oder regelmässige monatliche oder vierteljährliche Zeichnung von Anteilen zu veranlassen. Die Mindestanlage bei monatlichen Sparplänen beträgt EUR 25. Die Mindestanlage bei vierteljährlichen Sparplänen beträgt EUR 100. Bei regelmäßig wiederkehrenden Zeichnungen können die entsprechenden Zahlungen per Lastschrift vom Konto des Anteilerwerbers bei dessen Hausbank abgebucht werden. Sparpläne stellen kein Dienstleistungsangebot der Transfer- und Registerstelle dar.

**Warnhinweis:** Bei einem Sparplan handelt es sich um eine kontinuierliche und regelmäßige Investition unabhängig vom Erwerbspreis, insbesondere während Markteinbrüchen. Der Anleger hat jedoch jederzeit das Recht, die regelmäßige Zeichnung ohne Kündigungsfrist einzustellen. Anleger müssen ihre finanzielle Leistungsfähigkeit beurteilen, um die Zahlungen während der geplanten Laufzeit fortzusetzen.

**Entnahmepläne:** Rücknahmen können auch durch regelmäßige Entnahmepläne getätigt werden, sofern ein Depotwert von mindestens EUR 10.000,- vorhanden ist. Es ist eine monatliche oder vierteljährliche Auszahlung möglich. Die regelmäßigen Auszahlungen können jederzeit betragsmäßig geändert oder ganz widerrufen werden. Entnahmepläne stellen kein Dienstleistungsangebot der Transfer- und Registerstelle dar.

<b>Teilfonds:</b>	<b>FGTC – Global Bonds</b>	
<b>Teilfondswährung:</b>	EUR	EUR
<b>Anteilklasse</b>	A	X
<b>Zulässige Anleger</b>	keine Beschränkung	Anteile der Anteilklasse X können ausschließlich von Anlegern in der Europäischen Union erworben werden, die Kunden des Portfoliomanagers FGTC Investment GmbH sind.
<b>Wertpapierkennnummer:</b>	A2PG07	A2PG08
<b>ISIN-Code:</b>	LU1980857400	LU1980857749
<b>Auflegungsdatum:</b>	15. Juli 2019	15. Juli 2019
<b>Erstausgabepreis:</b>	100 EUR	100 EUR
<b>Mindestzeichnungsbetrag:</b>	keiner	auf Anfrage
<b>Sparpläne / Entnahmepläne:</b>	möglich <sup>7</sup>	möglich <sup>4</sup>
<b>Datum der ersten Netto-Inventarwertberechnung:</b>	15. Juli 2019	15. Juli 2019
<b>Ertragsverwendung:</b>	Ausschüttend	Ausschüttend
<b>Ende des Geschäftsjahres:</b>	31. Dezember	31. Dezember
<b>Verkaufsprovision (zu Gunsten der Vertriebsstelle):</b>	max. 3% des Anteilwertes	max. 3% des Anteilwertes
<b>Verwahrstellenvergütung:</b>	max. 0,09% p.a., (zzgl. 0,025% im Falle von exotischen Märkten und Produkten) mindestens EUR 15.000,- p.a. zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer zahlbar monatlich nachträglich auf das durchschnittliche Netto-Teilfondsvermögen	
<b>Verwaltungsvergütung</b>	max. 0,07 % p.a., mindestens EUR 17.500,- p.a. zzgl. 5.000,- EUR p.a. ab der zweiten Anteilklasse zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer zahlbar monatlich nachträglich auf das durchschnittliche Netto-Teilfondsvermögen	
<b>Portfoliomanagementvergütung</b>	max. 0.40 % des Anteilwertes Jeweils zahlbar monatlich nachträglich auf das durchschnittliche Netto-Teilfondsvermögen	max. 0% des Anteilwertes 
<b>Performance Fee</b>	keine	keine
<b>Wertentwicklung:</b>	Eine Übersicht wird den Basisinformationsblättern (Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte „PRIIPS KID“) beigefügt.	
<b>Veröffentlichung Verwaltungsreglement:</b>	16. Juni 2025	
<b>Veröffentlichung Sonderreglement:</b>	Ein Hinweis auf die Hinterlegung beim RCS wird in Kürze auf der elektronischen Plattform des RCS, dem „Recueil électronique des sociétés et associations“ („RESA“), veröffentlicht.	

<sup>7</sup> **Sparpläne:** Der Anleger hat die Möglichkeit, durch Unterzeichnung des Antragsformulars, eine einmalige oder regelmässige monatliche oder vierteljährliche Zeichnung von Anteilen zu veranlassen. Die Mindestanlage bei monatlichen Sparplänen beträgt EUR 25. Die Mindestanlage bei vierteljährlichen Sparplänen beträgt EUR 100. Bei regelmäßig wiederkehrenden Zeichnungen können die entsprechenden Zahlungen per Lastschrift vom Konto des Anteilwerbers bei dessen Hausbank abgebucht werden. Sparpläne stellen kein Dienstleistungsangebot der Transfer- und Registerstelle dar.

**Warnhinweis:** Bei einem Sparplan handelt es sich um eine kontinuierliche und regelmäßige Investition unabhängig vom Erwerbspreis, insbesondere während Markteinbrüchen. Der Anleger hat jedoch jederzeit das Recht, die regelmäßige Zeichnung ohne Kündigungsfrist einzustellen. Anleger müssen ihre finanzielle Leistungsfähigkeit beurteilen, um die Zahlungen während der geplanten Laufzeit fortzusetzen.

**Entnahmepläne:** Rücknahmen können auch durch regelmäßige Entnahmepläne getätigt werden, sofern ein Depotwert von mindestens EUR 10.000,- vorhanden ist. Es ist eine monatliche oder vierteljährliche Auszahlung möglich. Die regelmäßigen Auszahlungen können jederzeit betragsmäßig geändert oder ganz widerrufen werden. Entnahmepläne stellen kein Dienstleistungsangebot der Transfer- und Registerstelle dar.

## **FGTC<sup>8</sup>**

**FGTC** ist ein nach Luxemburger Recht als „Umbrella“-Fonds mit der Möglichkeit der Auflegung verschiedener Teilfonds in der Form eines „*fonds commun de placement à compartiments multiples*“, im Folgenden „Fonds“ genannt, errichtetes Sondervermögen aus Wertpapieren und sonstigen zulässigen Vermögenswerten, der am 22. Oktober 2007 gegründet wurde. Er unterliegt Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 folgend der Umsetzung der Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Juli 2014 („Richtlinie 2009/65/EG“).

Das Vermögen der einzelnen Teilfonds kann, je nach Bestimmung der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds, in verzinsliche Wertpapiere (fest- und variabel verzinsliche Schuldverschreibungen inkl. Nullkuponanleihen), Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, Optionsscheinen auf Wertpapiere, Genuss- und Partizipationsscheine, Aktien und Aktienzertifikate, Investmentfonds sowie sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte investiert werden. Optionen oder Optionsscheine können zu einer wesentlich höheren Volatilität der Teilfondspreise führen als bei einer Direktanlage in Aktien. Diese Anlageinstrumente müssen im Wesentlichen an Wertpapierbörsen amtlich notiert oder an anderen Märkten, die anerkannt, für das Publikum offen und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden. Die Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds wird ausführlich in den Sonderreglements beschrieben.

Ziel der Anlagepolitik aller Teilfonds ist die Erwirtschaftung eines angemessenen Wertzuwachses unter Beachtung der wirtschaftlichen, politischen und geographischen Risiken.

Derzeit besteht der Umbrella-Fonds aus vier Teilfonds, die in internationale Aktien, festverzinsliche Wertpapiere, Zertifikate und Investmentfonds sowie sonstige gesetzlich zulässige Vermögenswerte investieren:

### **FGTC – Absolute Return**

### **FGTC – Stiftungsfonds**

### **FGTC – RM Special Situations Total Return**

### **FGTC – Global Bonds**

Dieses Angebot kann nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft um Teilfonds mit anderen oder ähnlichen Anlageschwerpunkten ergänzt werden.

Der Kauf von Teilfondsanteilen erfolgt auf der Basis dieses Prospektes, des jeweiligen PRIIPS KID, des Verwaltungsreglements sowie des Sonderreglements, ergänzt durch den jeweiligen letzten geprüften Jahresbericht zum vorherigen 31. Dezember und zusätzlich durch den jeweiligen Halbjahresbericht zum vorherigen 30. Juni, falls ein solcher jüngerer Datums als der letzte Jahresbericht vorliegt.

Mit dem Ziel der Absicherung oder zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung können Techniken und Instrumente (gem. den Erläuterungen im Verkaufsprospekt Abschnitt 4. „Anlagepolitik und Anlagegrenzen“, Punkt C. 2. k) „Einsatz von Techniken und Instrumenten und damit verbundene besondere Risiken“ sowie im Verwaltungsreglement unter Artikel 4 „Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik“, Abschnitt 6 „Techniken und Instrumente“) eingesetzt werden. Unter keinen Umständen dürfen die Teilfonds beim Einsatz von Techniken und Instrumenten von den genannten Anlagezielen abweichen.

### **Sonstige Hinweise**

Andere als in diesem Prospekt sowie in den im Prospekt erwähnten Dokumenten enthaltene und der Öffentlichkeit zugängliche Auskünfte dürfen nicht erteilt werden. Jeder Kauf von Anteilen auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht in diesem Prospekt enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Käufers.

---

<sup>8</sup> Der Fonds wurde ursprünglich unter dem Namen „Do“ aufgelegt. Mit Wirkung zum 16. Juni 2025 wurde er in „FGTC“ umbenannt.

## **Verarbeitung von personenbezogenen Daten**

Anleger/ Anteilinhaber werden hiermit darüber informiert, dass sie der Fonds bzw. der Verwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit der Zeichnung von Anteilen am Fonds Informationen mitteilen, welche als personenbezogene Daten im Sinne des Gesetzes vom 2. August 2002 in der jeweils gültigen Fassung sowie der Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG („Datenschutz Grundverordnung“ oder „ DSGVO“) zu qualifizieren sind. Die Verarbeitung dieser Daten erfolgt durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft (gemeinsame Verantwortliche) entsprechend den Bestimmungen der DSGVO sowie dem Luxemburger Gesetz vom 2. August 2002 zum Schutz personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung, in seiner jeweils gültigen Fassung.

Bei den Daten kann es sich im Einzelnen um die Namen, Adressen, Identifikationsnummern sowie Kontaktdaten der eigentlich wirtschaftlich Berechtigten, der Verwaltungsratsmitglieder und Personen, die direkt oder indirekt Anteile am jeweils zeichnenden Unternehmen halten, handeln. Sie werden zum Zwecke (i) des Erhalts eines Anteilinhaberregisters, (ii) der Bearbeitung von Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch von Anteilen und Dividendenzahlungen an die Anteilinhaber, (iii) der Durchführung von Compliance Kontrollen, (iv) der Einhaltung von maßgeblichen Geldwäschevorschriften, (v) der Identifikation zu Steuerwerken, die gemäß luxemburgischer oder ausländischer Gesetze und Vorschriften (einschließlich der Gesetze und Vorschriften im Zusammenhang mit FATCA und CRS) erforderlich sein kann, sowie zur Erfüllung sonstiger auf den Geschäftsbereich des Fonds bzw. der Verwaltungsgesellschaft anwendbarer Vorschriften, Gesetze und den damit verbundenen Identifikations- und Meldepflichten.

Der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft kann die Verarbeitung von personenbezogenen Daten an eine andere Gesellschaft („Auftragsverarbeiter“), z.B. an die Zentralverwaltung, die Registerstelle, eine mit dem Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft verbundene Gesellschaft oder einen sonstigen Dritten, im Einklang mit den und innerhalb der Grenzen der anwendbaren Gesetze und Vorschriften übertragen. Ein Auftragsverarbeiter kann wiederum einen weiteren Bearbeiter damit beauftragen, bestimmte Verarbeitungstätigkeiten im Namen des Fonds bzw. der Verwaltungsgesellschaft auszuführen, wenn der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft dem zuvor zugestimmt haben. Diese Gesellschaften (Auftragsverarbeiter und unterbeauftragte Bearbeiter) können entweder innerhalb der Europäischen Union oder in Ländern außerhalb der Europäischen Union ansässig sein, deren Datenschutzgesetze ein angemessenes Schutzniveau bieten, wie z.B. insbesondere jedoch nicht ausschließlich im Fürstentum Liechtenstein. Jeder Auftragsverarbeiter bzw. unterbeauftragte Bearbeiter bearbeitet die personenbezogenen Daten unter den gleichen Bedingungen und zu den gleichen Zwecken wie der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft.

Die personenbezogenen Daten können auch an die luxemburgischen Steuerbehörden weitergegeben werden, die wiederum als datenverarbeitende Stelle handeln und somit solche Daten ebenfalls an ausländische Steuerbehörden weitergeben können. Darüber hinaus können die personenbezogenen Daten auch an Dienstleister und Berater des Fonds bzw. der Verwaltungsgesellschaft (z.B. der Portfoliomanager, die Verwahrstelle etc.) sowie an mit ihnen verbundene Unternehmen innerhalb der Europäischen Union oder in Ländern außerhalb der Europäischen Union, deren Datenschutzgesetze ein angemessenes Schutzniveau bieten, weitergegeben werden. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass diese Gesellschaften im Rahmen der Erfüllung der ihnen obliegenden gesetzlichen und regulatorischen Pflichten, die ihnen übergebenen Daten möglicherweise ebenfalls als verantwortliche Stelle im Sinne der und im Einklang mit den Bestimmungen der DSGVO verarbeiten können.

Jeder Anteilinhaber hat das Recht auf Zugang zu seinen personenbezogenen Daten und kann, falls diese unrichtig und/ oder unvollständig sind, eine Berichtigung derselben verlangen. Jeder Anteilinhaber kann außerdem aus berechtigtem Interesse der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten widersprechen oder die Löschung seiner personenbezogenen Daten verlangen, wenn die Bedingungen gemäß dem Datenschutzgesetz erfüllt werden.

Weitere Informationen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten sowie den Rechten der von der Datenverarbeitung betroffenen natürlichen Personen können den auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft <https://vpfundsolutions.vpbank.com/de/datenschutz-1> hinterlegten Datenschutzhinweisen entnommen werden.

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
1. Der Fonds .....	10
2. Die Verwahrstelle und Hauptzahlstelle .....	10
3. Verwaltungsgesellschaft, Register- und Transferstelle, Fondsbuchhaltung und Portfoliomanagement und Anlageberatung .....	13
4. Anlagepolitik und Anlagegrenzen .....	16
5. Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen .....	22
6. Anteile und Vertrieb .....	22
7. Verschmelzungen .....	23
8. Market Timing und Late Trading .....	23
9. Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung .....	23
10. Veröffentlichung des Ausgabe- und Rücknahmepreises .....	24
11. Besteuerung .....	24
12. Investorenrechte .....	30
13. Zusätzliche aufsichtsrechtliche Anforderungen .....	31
14. Allgemeine Informationen .....	32
<b>VERWALTUNGSREGLEMENT</b> .....	33
<b>SONDERREGLEMENT FGTC – Absolute Return</b> .....	55
<b>SONDERREGLEMENT FGTC – Stiftungsfonds</b> .....	60
<b>SONDERREGLEMENT FGTC – RM Special Situations Total Return</b> .....	65
<b>SONDERREGLEMENT FGTC – Global Bonds</b> .....	71

## Verkaufsbeschränkung

Die Anteile des Fonds sind und werden nicht gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner gültigen Fassung registriert. Die Anteile des Fonds sind und werden zudem nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner gültigen Fassung oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten von Amerika (USA) registriert. Anteile des Fonds dürfen weder in den USA – einschließlich der dazugehörigen Gebiete – noch einer US-Person oder auf deren Rechnung angeboten oder verkauft werden. Antragsteller müssen gegebenenfalls darlegen, dass sie keine US-Person sind und Anteile weder im Auftrag von US-Personen erwerben noch an US-Personen weiterveräußern. US-Personen sind:

1. solche natürlichen Personen, die
  - a) in den USA oder einem ihrer Territorien bzw. Hoheitsgebiete geboren wurden,
  - b) eingebürgerte Staatsangehörige sind (bzw. Green Card Holder),
  - c) im Ausland als Kind eines Staatsangehörigen der USA geboren wurden,
  - d) ohne Staatsangehöriger der USA zu sein, sich überwiegend in den USA aufhalten oder
  - e) mit einem Staatsangehörigen der USA verheiratet sind,
  - f) in den USA wohnen;
2. juristische US-Personen, insbesondere
  - a) Personen- und Kapitalgesellschaften, Trusts, Pensionsfonds oder sonstige Unternehmen oder juristische Einheiten, die unter den Gesetzen eines der 50 US-Bundesstaaten oder des Columbia District oder unter dem Act of Congress gegründet wurden oder in einem US-Handelsregister eingetragen sind;
  - b) jedes Vermögen (Estate), dessen Vollstrecker oder Verwalter eine US-Person ist;
  - c) jedes Treuhandvermögen (Trust), dessen Treuhänder, Begünstigter oder, wenn der Trust widerruflich ist, dessen Gründer, eine US-Person ist;
  - d) eine sich in den USA befindliche Zweigstelle oder Filiale einer juristischen Einheit, die keine US-Person ist;
  - e) jedes diskretionäre oder nicht-diskretionäre Konto oder ähnliche Konto (soweit es sich nicht um ein Vermögen oder einen Trust nach Buchstaben b) und c) handelt), das von einem Händler (Dealer), Verwalter oder Treuhänder zugunsten oder auf Rechnung einer US-Person gehalten wird;
  - f) jedes diskretionäre Konto oder ähnliches Konto (soweit es sich nicht um ein Vermögen oder einen Trust nach Buchstaben b) und c) handelt), das von einem in den USA gegründeten oder eingetragenen Händler (Dealer), Verwalter, Treuhänder oder einer US-Person gehalten wird;
  - g) jede unter dem Recht eines anderen als der USA oder deren Staaten durch oder für eine US-Person gegründete oder eingetragene juristische Einheit, die grundsätzlich zur Durchführung einer oder mehrerer Transaktionen, die unter die „offshore exemption“ der Volcker Rule fallen, gegründet wurde.

Sollte die Verwaltungsgesellschaft Kenntnis davon erlangen, dass es sich bei einem Anleger um eine US-Person handelt oder die Anteile zugunsten einer US-Person gehalten werden, so steht der Verwaltungsgesellschaft das Recht zu, die unverzügliche Rückgabe dieser Anteile zum jeweils gültigen und letztverfügbaren Anteilwert zu verlangen.

Anleger, die als „Restricted Persons“ unter die US-Regelung No. 2790 der „National Association of Securities Dealers“ (NASD 2790) fallen, müssen ihre Anlagen in dem Fondsvermögen der Verwaltungsgesellschaft unverzüglich mitteilen.

Dieses Verkaufsprospekt gilt nicht als Verkaufsangebot in denjenigen Ländern, in denen ein derartiges Angebot ungesetzlich ist, sowie in den Fällen, in denen der Verkaufsprospekt durch Personen vorgelegt wird, die dazu nicht ermächtigt sind oder denen es gesetzeshalber verboten ist, solche Angebote zu unterbreiten.

## Management und Verwaltung des FGTC

### **Verwaltungsgesellschaft, Register- und Transferstelle:**

VP Fund Solutions (Luxembourg)  
SA  
2, rue Edward Steichen  
L-2540 Luxembourg

### **Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft:**

Rolf Steiner  
Vorsitzender des Verwaltungsrates  
VP Fund Solutions (Luxembourg)  
SA

Dr. Daniel Siepmann  
Verwaltungsratsmitglied  
VP Fund Solutions (Luxembourg)  
SA

Jean-Paul Gennari  
Verwaltungsratsmitglied  
VP Fund Solutions (Luxembourg)  
SA

### **Geschäftsleiter der Verwaltungsgesellschaft**

Torsten Ries (CEO)  
Anja Richter  
Günter Lauer

### **Depotbank / Verwahrstelle und Hauptzahlstelle:**

VP Bank (Luxembourg) SA  
2, rue Edward Steichen  
L-2540 Luxembourg

### **Portfoliomanager und Hauptvertriebsstelle:**

FGTC Investment GmbH  
Oettingenstraße 35  
D-80538 München

### **Anlageberater des FGTC – RM Special Situations Total Return und Haftungsdach für die RM Rheiner Fondskonzept GmbH:**

DFP Deutsche Finanz  
Portfolioverwaltung GmbH  
Pilotystraße 3  
D-90408 Nürnberg

### **Sub-Anlageberater / vertraglich gebundener Vermittler des Anlageberaters nach § 2, Abs. 10, Satz 6 KWG bzw. § 3 Abs. 2 WpIG des FGTC – RM Special Situations Total Return:**

RM Rheiner Fondskonzept GmbH  
Friesenstraße 50  
D-50670 Köln

### **Zahlstellen:**

In Luxemburg:  
VP Bank (Luxembourg) SA  
2, rue Edward Steichen  
L-2540 Luxembourg

### **Zugelassener Wirtschaftsprüfer:**

PricewaterhouseCoopers,  
Société coopérative  
2, rue Gerhard Mercator  
L-2182 Luxembourg

### **Rechtsberater der Verwaltungsgesellschaft:**

GSK Stockmann SA  
44, Avenue John F. Kennedy  
L-1855 Luxembourg

Exemplare des Verkaufsprospektes, des Verwaltungsreglements und der Sonderreglements sind am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

## 1. Der Fonds

FGTC ist ein nach Luxemburger Recht als Umbrella-Fonds mit der Möglichkeit der Auflegung verschiedener Teilfonds in der Form eines „*fonds commun de placement à compartiments multiples*“, im Folgenden „Umbrella-Fonds“ oder „Fonds“ genannt, errichtetes Sondervermögen aus Wertpapieren und sonstigen zulässigen Vermögenswerten.

Der Fonds wurde am 22. Oktober 2007 gemäß Teil II des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinschaftliche Anlagen als Monofonds gegründet.

Mit Wirkung zum 1. August 2012 wurde der Fonds auf einen Umbrella-Fonds gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 folgend der Umsetzung der Richtlinie 2009/65/EG geändert.

Mit Wirkung zum 15. November 2013 hat die VP Fund Solutions (Luxembourg) SA („Verwaltungsgesellschaft“) die Verwaltung des Umbrella-Fonds übernommen.

Das Vermögen des Umbrella-Fonds stellt derzeit ein Sondervermögen aller Anteilhaber dar, welche im Verhältnis ihrer Anteile gleichberechtigt sind.

Der Umbrella-Fonds ist weder zeitlich noch betragsmäßig begrenzt. Eine Versammlung der Anteilhaber ist im Verwaltungsreglement nicht vorgesehen. Weder die Anteilhaber noch deren Erben oder Rechtsnachfolger sind berechtigt, die Auflösung des Umbrella-Fonds oder eines Teilfonds und die Verteilung seiner Vermögen zu beantragen. Unbeschadet der gesetzlichen Liquidationstatbestände kann die Verwaltungsgesellschaft den Umbrella-Fonds oder ein Teilfonds jederzeit nach freiem Ermessen auflösen. Werden weitere Teilfonds aufgelegt, wird dies durch Änderung dieses Verkaufsprospektes bekannt gegeben.

Das Verwaltungsreglement des Umbrella-Fonds wurde in der derzeit gültigen Fassung beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt. Ein Hinweis auf die Hinterlegung wurde im Juni 2025 im RESA, dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg, veröffentlicht. Hinweise auf die Hinterlegung der Sonderreglements der Teilfonds beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg wurden im Juni 2025 im RESA veröffentlicht.

Änderungen des Verwaltungs- und Sonderreglements werden beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und ein Hinweis auf deren Hinterlegung wird im RESA veröffentlicht.

Der Verkaufsprospekt, das Verwaltungsreglement und die Sonderreglements bilden gemeinsam als zusammenhängende Bestandteile die Vertragsbedingungen des Umbrella-Fonds.

Mit dem Anteilerwerb erkennt der Anteilhaber das Verwaltungs- und Sonderreglement sowie deren genehmigte und beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegten Änderungen an.

## 2. Die Verwahrstelle und Hauptzahlstelle

Die VP Bank (Luxembourg) SA (die „Verwahrstelle“) wurde von der Verwaltungsgesellschaft zur Verwahrstelle des Fonds ernannt und mit (i) der Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds, (ii) dem Cash Monitoring, (iii) der Kontrollfunktionen und (iv) allen anderen Funktionen betraut, welche von Zeit zu Zeit vereinbart und im Verwahrstellenvertrag („Depositary and Paying Agent Agreement“) festgelegt werden, betraut.

Die Verwahrstelle ist ein in Luxemburg ansässiges Kreditinstitut mit Sitz in Luxemburg-Stadt und ist im luxemburgischen Handelsregister unter der Registernummer B 29509 registriert.

Ihr wurde die Zulassung zur Ausübung von Bankgeschäften aller Art im Sinne des geänderten Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor erteilt. Die Verwahrstelle ist mit der Verwahrung des Fondsvermögens beauftragt.

## **Pflichten der Verwahrstelle**

Die Verwahrstelle ist mit der Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds betraut. Hierbei können Finanzinstrumente, die in Verwahrung genommen werden können, entweder direkt von der Verwahrstelle oder, im gesetzlich zulässigen Umfang, durch jede Dritt- oder Unterverwahrstelle, deren Garantien als mit denjenigen der Verwahrstelle als gleichwertig erachtet werden können, d.h. soweit es sich um luxemburgische Einrichtungen handelt, Kreditinstitute im Sinne des geänderten Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor oder, soweit es sich um ausländische Einrichtungen handelt, Finanzinstitute, die einer Aufsicht unterliegen, die als gleichwertig mit den gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen erachtet wird, verwahrt werden. Die Verwahrstelle stellt zudem sicher, dass die Cashflows des Fonds ordnungsgemäß überwacht und insbesondere, dass die Zeichnungsbeträge erhalten und sämtliche Barmittel des Fonds ordnungsgemäß auf Konten verbucht werden, die (i) auf den Namen des Fonds bzw. Teilfonds, (ii) auf den Namen der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft oder (iii) auf den Namen der für den Fonds handelnden Verwahrstelle eröffnet werden.

Die Verwahrstelle stellt zudem sicher, dass:

- i. Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung von Anteilen des Fonds gemäß luxemburgischem Recht und dem Verwaltungsreglement erfolgen;
- ii. die Berechnung des Wertes der Anteile des Fonds gemäß luxemburgischem Recht und dem Verwaltungsreglement erfolgt;
- iii. den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge geleistet wird, es sei denn, diese Weisungen verstoßen gegen luxemburgisches Recht oder das Verwaltungsreglement;
- iv. bei Transaktionen mit Vermögenswerten des Fonds der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird;
- v. die Erträge des Fonds gemäß luxemburgischem Recht und dem Verwaltungsreglement verwendet werden.

Die Verwahrstelle übermittelt der Verwaltungsgesellschaft regelmäßig eine vollständige Inventarliste aller Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds.

## **Übertragung von Aufgaben**

Gemäß den Bestimmungen von Artikel 18bis des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und des Verwahrstellenvertrages kann die Verwahrstelle unter bestimmten Voraussetzungen und zur effektiven Erfüllung ihrer Pflichten ihre Verwahrpflichten bezüglich der Vermögenswerte des Fonds, einschließlich der Verwahrung von Vermögenswerten und, im Falle von Vermögenswerten, die aufgrund ihrer Art nicht verwahrt werden können, der Überprüfung von Eigentumsverhältnissen sowie der Führung von Aufzeichnungen über diese Vermögenswerte gemäß Artikel 18(4) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 ganz oder teilweise auf eine oder mehrere Dritte, die von der Verwahrstelle von Zeit zu Zeit ernannt werden, übertragen.

Um sicherzustellen, dass jeder Dritte über die notwendige Sachkenntnis und Expertise verfügt und diese beibehält geht die Verwahrstelle bei der Auswahl und Bestellung des Dritten mit der gebotenen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vor.

Die Verwahrstelle wird zudem regelmäßig kontrollieren, ob der Dritte sämtliche anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen erfüllt und jeden Dritten einer kontinuierlichen Überwachung unterwerfen, um zu gewährleisten, dass die Pflichten des Dritten weiterhin in kompetenter Weise erfüllt werden.

Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von der Tatsache, dass diese die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds ganz oder teilweise auf einen solchen Dritten übertragen hat, unberührt.

Die Verwahrstelle hat die VP Bank AG mit Sitz in Aeulestrasse 6, LI-9490 Vaduz, (der „Zentrale Unterverwahrer“), ein Kreditinstitut nach Liechtensteiner Recht welches der Aufsicht der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) untersteht, mit der Unterwahrung weitestgehend sämtlicher Vermögenswerte des Fonds beauftragt. Die Verwahrstelle ist eine 100%ige Tochter des Zentralen Unterverwahrers. Im Rahmen der Verwahrung der Vermögenswerte gilt der Zentrale Unterverwahrer gegenüber der Verwahrstelle als Dritter. Der Zentrale Unterverwahrer verwahrt, die von der Verwahrstelle anvertrauten Vermögenswerte bei mehreren von ihm ernannten und überwachten Drittverwahrern. Die Ernennung des Zentralen Unterverwahrers entbindet die Verwahrstelle

nicht von den ihr gesetzlich oder aufsichtsrechtlich auferlegten Pflichten, deren Durchführung sie sicherzustellen hat.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle werden Daten betreffend die Aktivitäten des Fonds auf einem in Liechtenstein befindlichen System, welches von der Muttergesellschaft VP Bank AG, Vaduz, betrieben wird, übermitteln und speichern.

Bei Verlust eines verwahrten Finanzinstruments wird die Verwahrstelle der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art zurückgeben oder einen entsprechenden Betrag erstatten, es sei denn, der Verlust beruht auf äußeren Ereignissen, die nach vernünftigem Ermessen von der Verwahrstelle nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können.

Die Liste der ernannten Dritten ist am Sitz der Verwahrstelle auf Nachfrage kostenlos erhältlich sowie unter [www.vpbank.com/ssi\\_sub-custody\\_network\\_en](http://www.vpbank.com/ssi_sub-custody_network_en) abrufbar.

Ausländische Wertpapiere, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die von der Verwahrstelle im Inland oder im Ausland verwahrt werden, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten der Verwahrstelle oder der Verwaltungsgesellschaft bestimmen sich daher nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Anlegers vorsehen kann. Der Anleger sollte sich beim Kauf der Anteile des Fonds bewusst sein, dass die Verwahrstelle gegebenenfalls entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen zu erteilen hat, weil sie gesetzlich und/oder aufsichtsrechtlich hierzu verpflichtet ist.

### **Interessenkonflikte**

Die Verwahrstelle handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse des Fonds und seiner Anleger.

Dennoch können potentielle Interessenkonflikte von Zeit zu Zeit aus der Erbringung von anderen Dienstleistungen durch die Verwahrstelle und/oder ihrer Tochtergesellschaften zugunsten der Verwaltungsgesellschaft und/oder anderen Parteien entstehen (einschließlich Interessenkonflikte zwischen der Verwahrstelle und Dritten, denen sie Aufgaben gemäß dem vorhergehenden Abschnitt übertragen hat). Diese Querverbindungen, sofern und soweit nach nationalem Recht zulässig, könnten zu Interessenkonflikten führen, was sich als Betrugsrisiko (Unregelmäßigkeiten, die den zuständigen Behörden nicht gemeldet werden, um den guten Ruf zu wahren), Risiko des Rückgriffs auf Rechtsmittel (Verweigerung oder Vermeidung von rechtlichen Schritten gegen die Verwahrstelle), Verzerrung bei der Auswahl (Wahl der Verwahrstelle nicht aufgrund von Qualität und Preis), Insolvenzrisiko (geringere Standards bei der Sonderverwahrung von Vermögenswerten oder Beachtung der Insolvenz der Verwahrstelle) oder Risiko innerhalb einer Gruppe (gruppeninterne Investitionen) darstellt. Beispielsweise können die Verwahrstelle und/oder eine ihrer Tochtergesellschaften als Verwahrstelle, Verwahrstelle und/oder Administrator anderer Fonds tätig werden. Es besteht daher die Möglichkeit, dass die Verwahrstelle (oder eine ihrer Tochtergesellschaften) bei Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit Interessenkonflikte oder potentielle Interessenkonflikte zwischen dem Fonds und/oder anderen Fonds, für die die Verwahrstelle (oder eine ihrer Tochtergesellschaften) tätig wird, haben könnte.

Entsteht ein Interessenkonflikt oder potentieller Interessenkonflikt, wird die Verwahrstelle ihre Pflichten wahrnehmen und den Fonds sowie die anderen Fonds, für die sie tätig ist, fair behandeln und gewährleisten, soweit praktikabel, dass jede Transaktion unter solchen Bedingungen durchgeführt wird, die auf objektiven, vorab festgelegten Kriterien basiert und im alleinigen Interesse des OGAW und seiner Anleger sind. Die potenziellen Interessenkonflikte werden einschließlich, jedoch ohne Einschränkung, durch eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung der Aufgaben der VP Bank (Luxembourg) SA als Verwahrstelle von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden anderen Aufgaben sowie durch die Einhaltung der Grundsätze für Interessenskonflikte der Verwahrstelle ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert und beobachtet.

Weitere Informationen zu den weiter oben identifizierten aktuellen und potentiellen Interessenskonflikten sind am Sitz der Verwahrstelle auf Anfrage kostenlos erhältlich.

## Verschiedenes

Sowohl die Verwahrstelle als auch die Verwaltungsgesellschaft sind berechtigt, die Verwahrstellenbestellung jederzeit im Einklang mit dem Verwahrstellenvertrag innerhalb von 3 Monaten (oder im Falle von bestimmten Verletzungen des Verwahrstellenvertrags, einschließlich der Insolvenz einer der beiden, bereits zu einem früheren Zeitpunkt) zu kündigen. In diesem Fall wird die Verwaltungsgesellschaft alle Anstrengungen unternehmen, um innerhalb von zwei Monaten mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine andere Bank zur Verwahrstelle zu bestellen; bis zur Bestellung einer neuen Verwahrstelle wird die bisherige Verwahrstelle zum Schutz der Interessen der Anteilhaber ihren Pflichten als Verwahrstelle vollumfänglich nachkommen.

Aktuelle Informationen über die Beschreibung der Aufgaben der Verwahrstelle, der Interessenkonflikte, die entstehen können, sowie der Verwahrungsfunktionen, die von der Verwahrstelle übertragen wurden, sowie eine Liste aller entsprechenden Dritten und allen Interessenkonflikten, die aus einer solchen Übertragung entstehen können, ist für die Anleger am Sitz der Verwahrstelle auf Anfrage erhältlich.

Die Verwahrstelle ist ferner zur Hauptzahlstelle für den Fonds ernannt worden, mit der Verpflichtung zur Auszahlung eventueller Ausschüttungen sowie des Rücknahmepreises auf zurückgegebene Fondsanteile und sonstigen Zahlungen.

### **3. Verwaltungsgesellschaft, Register- und Transferstelle, Fondsbuchhaltung und Portfoliomanagement und Anlageberatung**

#### **Verwaltungsgesellschaft**

Verwaltungsgesellschaft ist die VP Fund Solutions (Luxembourg) SA (die „Verwaltungsgesellschaft“), eine Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht mit Sitz in Luxemburg-Stadt. Die VP Fund Solutions (Luxembourg) SA wurde am 28. Januar 1993 mit dem Namen De Maertelaere Luxembourg S.A. gegründet und ihre Satzung am 30. April 1993 im *Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations* („Mémorial“) veröffentlicht.

Die letzte Änderung der Satzung der Verwaltungsgesellschaft erfolgte mit Wirkung zum 18. Mai 2016. Die Verwaltungsgesellschaft ist unter der Registernummer B 42828 im Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg eingetragen.

Das Eigenkapital der Verwaltungsgesellschaft belief sich zum 31. Dezember 2022 auf CHF 5.000.000,-.

Sie ist als Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und als Verwalter alternativer Investmentfonds („AIFM“) im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über Verwalter alternativer Investmentfonds („AIFM-Gesetz“) zugelassen.

Zweck der Gesellschaft ist die Auflegung und Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG und von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) sowie als AIFM im Sinne des AIFM-Gesetzes zu wirken.

Die Verwaltungsgesellschaft nimmt alle Aufgaben der laufenden Verwaltung für den Fonds bzw. die Teilfonds wahr und bestimmt die Anlagepolitik. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem Verwaltungsreglement und dem jeweiligen Sonderreglement.

Die Verwaltungsgesellschaft nimmt die Aufgaben der Zentralverwaltung wahr und ist somit neben ihrer Funktion als Register- und Transferstelle auch für die Fondsbuchhaltung (inkl. Nettoinventarwertbuchung) sowie andere administrative Tätigkeiten zugunsten des Fonds verantwortlich.

Die Verwaltungsgesellschaft hat gemäß Artikel 111ter des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 eine Vergütungspolitik für die Kategorien von Mitarbeitern, einschließlich Geschäftsleitung, Risikoträger, Mitarbeitern mit Kontrollfunktionen und Mitarbeiter, die sich aufgrund ihrer Gesamtvergütung in derselben Einkommensstufe befinden wie die Geschäftsleitung und Risikoträger, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil der Verwaltungsgesellschaft oder der von ihnen verwalteten Fonds haben, festgelegt. Diese ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich, ermutigt weder zur Übernahme

von Risiken, die mit dem Risikoprofil des Fonds bzw. eines Teilfonds oder seines Verwaltungsreglements oder Sonderreglements nicht vereinbar sind, und hindert die Verwaltungsgesellschaft nicht daran, pflichtgemäß im besten Interesse des Fonds zu handeln.

Die Vergütungspolitik steht im Einklang mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten OGAW und der Anleger solcher OGAW und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Die Leistungsbewertung erfolgt in einem mehrjährigen Rahmen, der die Haltedauer, die den Anlegern des von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW empfohlen wurde, angemessen berücksichtigt, um zu gewährleisten, dass die Bewertung auf die längerfristige Leistung des OGAW und seiner Anlagerisiken abstellt und die tatsächliche Auszahlung erfolgsabhängiger Vergütungskomponenten über denselben Zeitraum verteilt ist.

Die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander, wobei der Anteil des festen Bestandteils an der Gesamtvergütung hoch genug ist, um in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten völlige Flexibilität zu bieten, einschließlich der Möglichkeit, auf die Zahlung einer variablen Komponente zu verzichten.

Die aktuelle Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft einschließlich, jedoch ohne Einschränkung, einer Beschreibung darüber, wie die Vergütung und die sonstigen Zuwendungen berechnet werden, und die Identität der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen, ist am Sitz der Verwaltungsgesellschaft kostenlos auf Anfrage erhältlich. Eine Zusammenfassung ist auf der Webseite [www.vpbank.lu/verguetungspolitik](http://www.vpbank.lu/verguetungspolitik) abrufbar.

Zusätzliche Informationen, welche die Verwaltungsgesellschaft den Anlegern gemäß anwendbaren Luxemburger gesetzlichen oder regulatorischen Bestimmungen zur Verfügung stellen muss, wie z.B. Verfahren betreffend die Bearbeitung von Anlegerbeschwerden, Grundsätze für den Umgang mit Interessenskonflikten, Strategien für die Ausübung von Stimmrechten, usw. sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft verfügbar.

Die Verwaltungsgesellschaft kann einen Teil der Verwaltungsvergütung sowie ganz oder teilweise etwaige Ausgabeaufschläge an ihre Vertriebspartner in Form von Provisionszahlungen für deren Vermittlungsleistungen weitergeben. Letztere werden diese jedoch nur beziehen bzw. einbehalten, wenn sie gemäß den einschlägigen gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen, insbesondere gemäß der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU sowie den damit zusammenhängenden Gesetzen und Verordnungen, berechtigt sind. Die Zuwendungen stehen den Interessen der Anteilhaber nicht entgegen, sondern sind darauf ausgelegt, die Qualität der Dienstleistungen seitens der Vertriebspartner aufrechtzuerhalten und weiter zu verbessern. Nähere Informationen zu den Zuwendungen können die Anteilhaber von den Vertriebspartnern erfahren.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt in eigenem Namen und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilhaber der Teilfonds. Sie handelt unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse der Anteilhaber.

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Zusammenhang mit der Verwaltung der Aktiva des Fonds, unter ihrer eigenen Verantwortung und Kontrolle, eigene Tätigkeiten insgesamt oder zum Teil an Dritte übertragen.

Neben dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds verwaltet die Verwaltungsgesellschaft derzeit noch weitere Sondervermögen. Eine Namensliste dieser Sondervermögen ist auf Anfrage kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

### **OGA-Verwaltung**

Ebenfalls werden die gesetzlichen und rechtlichen Anforderungen an OGA-Verwalter berücksichtigt. OGA-Verwalter nehmen administrative Aufgaben für einen Fonds dar und verfügen über eine Genehmigung der CSSF zur Ausübung der verwaltenden Tätigkeiten. Die OGA- Verwaltung umfasst demnach folgende Funktionen:

- Register- und Transferstellenfunktion

- Anteilwertberechnung und Fondsbuchhaltung
- Kundenkommunikation.

### **(i) Register- und Transferstelle**

Die Funktion der Register- und Transferstelle des Fonds wird von der Verwaltungsgesellschaft, VP Fund Solutions (Luxembourg) SA, ausgeübt.

Die Register- und Transferstelle ist für die Ausführung von Anträgen zur Zeichnung, Rücknahme, zum Umtausch und zur Übertragung von Anteilen sowie der Führung des Anteilregisters sowie die Ausschüttung der Erträge (einschließlich des Liquidationserlöses) zuständig.

### **(ii) Anteilwertberechnung und Fondsbuchhaltung**

Die Anteilwertberechnung sowie die Fondsbuchhaltung werden von der Verwaltungsgesellschaft ausgeübt.

Die Funktion der Berechnung des Nettoanteilwerts und der Buchhaltung umfassen alle fondsverwaltenden Dienstleistungen im Rahmen der Fondsbuchhaltung sowie die Bewertung und Preisgestaltung (einschließlich Steuererklärungen).

### **(iii) Kundenkommunikation**

Die Kundenkommunikation wird ebenfalls von der Verwaltungsgesellschaft übernommen.

Diese Funktion umfasst die Erstellung und die Zustellung vertraulicher Dokumente (z.B. Finanzberichte) für die Anleger.

## **Portfoliomanagement**

Die Verwaltungsgesellschaft hat als Portfoliomanager für den Fonds die FGTC Investment GmbH (der „**Portfoliomanager**“) bestimmt.

Die FGTC Investment GmbH ist durch formwechselnde Umwandlung der Do Investment AG (Amtsgericht München HRB 191456), am 09.10.2024 entstanden und ist beim Handelsregister des Amtsgerichtes München unter der Nummer HRB 296647 eingetragen. Sitz der Gesellschaft ist Oettingenstraße 35, 80538 München, Deutschland.

Aufgabe des Portfoliomanagers ist insbesondere die tägliche Umsetzung der Anlagepolitik der Teilfonds und die Führung der Tagesgeschäfte der Vermögensverwaltung unter der Aufsicht, Verantwortung und Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft sowie andere damit verbundene Dienstleistungen zu erbringen. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik und der Anlagebeschränkungen des jeweiligen Teilfonds, wie sie in diesem Verkaufsprospekt, dem Verwaltungsreglement sowie in den jeweiligen Sonderreglements beschrieben sind, sowie der gesetzlichen Anlagebeschränkungen und etwaigen Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft.

Der Portfoliomanager ist befugt, Makler sowie Händler zur Abwicklung von Transaktionen in den Vermögenswerten des Fonds auszuwählen, sofern er nicht selbst als Makler bzw. Händler auftritt.

Der Portfoliomanager hat das Recht, sich auf eigene Kosten und Verantwortung von Dritten, insbesondere von verschiedenen Anlageberatern, beraten zu lassen. Der Portfoliomanager ist an diese Empfehlungen jedoch nicht gebunden.

Der Portfoliomanager trägt alle Aufwendungen, die ihm in Verbindung mit den von ihm für den Fonds geleisteten Dienstleistungen entstehen abgesehen von den Kosten, die durch den Fonds getragen werden, wie z.B. Maklerprovisionen, Transaktionsgebühren und andere im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten anfallende Kosten.

Es ist dem Portfoliomanager nicht gestattet Gelder sowie sonstige Vermögenswerte von Anlegern entgegenzunehmen.

## **Anlageberatung**

Anlageberater des Teilfonds FGTC – RM Special Situations Total Return ist die DFP Deutsche Finanz Portfolioverwaltung GmbH mit eingetragenem Sitz in Pilotystraße 3, D-90408 Nürnberg, Deutschland. Der Anlageberater beobachtet die Finanzmärkte, analysiert die Zusammensetzung der Anlagen des Teilfondsvermögens unter Beachtung der Grundsätze der für den Fonds festgelegten Anlagepolitik und Anlagegrenzen. Der Portfoliomanager ist bei seinen Anlageentscheidungen jedoch nicht an die Weisungen des Anlageberaters gebunden.

Der Sub-Anlageberater ist die RM Rheiner Fondskonzept GmbH, Friesenstraße 50, D-50670 Köln. Diese hat sich mit Wirkung zum 01.06.2014 unter das Haftungsdach der DFP Deutsche Finanz Portfolioverwaltung GmbH, Pilotystraße 3, D-90408 Nürnberg begeben und ist als vertraglich gebundener Vermittler nach § 2 Abs. 10 Kreditwesengesetz (KWG) tätig. Die RM Rheiner Fondskonzept GmbH erbringt die Anlageberatung in Bezug auf den Teilfonds FGTC – RM Special Situations Total Return ausschließlich für Rechnung und unter der Haftung der DFP Deutsche Finanz Portfolioverwaltung GmbH. Die Sub-Anlageberatungstätigkeit der RM Rheiner Fondskonzept GmbH wird der DFP Deutsche Finanz Portfolioverwaltung GmbH als haftendem Institut zugerechnet

Der gebundene Vermittler des Anlageberaters beobachtet die Wertpapiermärkte, analysiert die Zusammensetzung der Wertpapierbestände und sonstigen Anlagen des Fondsvermögens und gibt dem Portfoliomanager Empfehlungen für die Anlage des Fondsvermögens unter Beachtung der Grundsätze der nachfolgend beschriebenen Anlagepolitik und Anlagegrenzen.

Die Vergütung für den gebundenen Vermittler des Anlageberaters wird nicht aus dem Fondsvermögen, sondern aus der Gebühr für den Portfoliomanager gezahlt. Der gebundene Vermittler des Anlageberaters ist nicht berechtigt, Geld oder Wertpapiere von Kunden anzunehmen.

## **4. Anlagepolitik und Anlagegrenzen**

Der Umbrella-Fonds besteht aus einem oder mehreren Teilfonds, deren Vermögen unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung gemäß den anlagepolitischen Grundsätzen sowie innerhalb der nachfolgend aufgeführten Anlagegrenzen angelegt werden. Die Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds wird in den jeweiligen Sonderreglements festgelegt.

**A.** Die Verwaltungsgesellschaft strebt an, für alle Teilfonds nur solche Vermögenswerte zu erwerben, die Ertrag und/oder Wachstum erwarten lassen mit dem Ziel, einen angemessenen Wertzuwachs zu erwirtschaften.

Die Vermögen der einzelnen Teilfonds können grundsätzlich je nach Bestimmung sowie Gewichtung der jeweiligen Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds in Zielfonds, verzinsliche Wertpapiere (fest- und variabel verzinsliche Schuldverschreibungen inkl. Nullkuponanleihen), Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, Optionsscheine auf Wertpapiere, Genuss- und Partizipationsscheine, Aktien und Aktienzertifikaten, Investmentfonds und sonstige gesetzlich zulässige Vermögenswerte investiert werden.

Bei dem Erwerb von Anteilen an Zielfonds kann es zu der Erhebung einer Verwaltungsvergütung auch auf der Ebene dieser Zielfonds kommen. Im Jahresbericht des Fonds wird angegeben, wie hoch der Anteil der Verwaltungsvergütung maximal ist, welche der jeweilige Teilfonds sowie die Zielfonds zu tragen haben.

Der jeweilige Teilfonds kann je nach Finanzmarktsituation bis zu 20% flüssige Mittel wie z.B. Sichteinlagen bei Banken (Liquidität) halten. Die vorgenannte Grenze darf vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen erfordern und wenn eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.

Über die jeweils aktuell umgesetzte Anlagepolitik wird in den Berichten Rechenschaft abgelegt werden. Je nach Marktlage kann das Nettovermögen des Teilfonds daneben auch in alle gesetzlich zulässigen Vermögenswerte gemäß Artikel 4 des gültigen Verwaltungsreglements investiert werden.

Ausführliche Informationen über die Anlagegrenzen sind in Artikel 4 des Verwaltungsreglements beschrieben, das diesem Verkaufsprospekt beigelegt ist.

**B.** Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, für die jeweiligen Teilfonds mit dem Ziel der Absicherung oder der Steigerung der Erträge im besten Interesse des jeweiligen Teilfonds und im Rahmen der Verfolgung des Anlageziels des jeweiligen Teilfonds gemäß Artikel 4 „Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik“ Punkt 7. „Derivate“ des Verwaltungsreglements derivative Instrumente (u. a. Termingeschäfte, Optionen und Swapkontrakte) im besten Interesse des jeweiligen Teilfonds einzusetzen.

Unter keinen Umständen darf der Fonds (und seine Teilfonds) beim Einsatz von Techniken und Instrumenten von den genannten Anlagezielen abweichen.

Für den Fonds und seine Teilfonds werden keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte oder Total Return Swaps gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 abgeschlossen. Sofern der Fonds bzw. ein Teilfonds zukünftig beabsichtigt, diese Techniken und Instrumente einzusetzen, wird der Verkaufsprospekt entsprechend den Vorschriften der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments angepasst.

## **C. Risikohinweise und -faktoren:**

### **1. Allgemeine Risikohinweise:**

**Der Einsatz von Derivaten sowie sonstigen Techniken und Instrumenten ist im Vergleich zu den traditionellen Anlagemöglichkeiten weitaus höheren Risiken ausgesetzt. Jedoch sollen grundsätzlich durch den Einsatz dieser Derivate sowie sonstiger Techniken und Instrumente die Risikoprofile der Teilfonds nicht geändert werden.**

**Bei Anlagen in geschlossenen Fonds werden die Teilfondsvermögen ausschließlich in solchen geschlossenen Fonds investiert, deren Anlagepolitik ähnlich der des jeweiligen Teilfonds ist. Es ist nicht erlaubt, Anlagen in geschlossene Fonds zu tätigen, deren Anlageziel Investitionen in Investmentfonds, geschlossene Fonds, Risikokapital, Terminkontrakte, Optionen oder Immobilien sind.**

Anteile an den Teilfonds sind Wertpapiere, deren Preise unmittelbar oder mittelbar durch die börsentäglichen Kursschwankungen der in den Teilfonds befindlichen Vermögenswerten bestimmt werden und deshalb steigen oder auch fallen können.

**Es wird keine Zusicherung abgegeben, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.**

### **2. Risikofaktoren:**

Eine Anlage in den Teilfonds kann insbesondere mit folgenden Risikofaktoren verbunden sein:

#### **a) Zinsänderungsrisiko**

Soweit der Teilfonds in verzinsliche Wertpapiere investiert, ist er einem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt. Steigt das Marktzinsniveau, kann der Kurswert der zum Teilfonds gehörenden verzinslichen Wertpapiere erheblich sinken. Dies gilt in erhöhtem Maße, soweit der Teilfonds auch verzinsliche Wertpapiere mit längerer Restlaufzeit und niedrigerer Nominalverzinsung hält.

**b) Bonitätsrisiko**

Die Bonität (Zahlungsfähigkeit und -willigkeit) des Ausstellers eines vom Teilfonds gehaltenen Wertpapiers kann nachträglich sinken. Dies führt in der Regel zu Kursrückgängen, die über die allgemeinen Marktschwankungen hinausgehen.

**c) Allgemeines Marktrisiko**

Soweit der Teilfonds in Aktien investiert, ist er den auf vielfältige, teilweise auch auf irrationale Faktoren zurückgehenden generellen Trends und Tendenzen am Aktienmarkt ausgesetzt. Diese können zu einem ggf. auch erheblichen und länger andauernden, den gesamten Markt betreffenden, Kursrückgang führen. Dem allgemeinen Marktrisiko sind Wertpapiere von erstklassigen Emittenten grundsätzlich in gleicher Weise ausgesetzt.

**d) Unternehmensspezifisches Risiko**

Die Kursentwicklung der vom Teilfonds gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ist daneben auch von unternehmensspezifischen Faktoren abhängig, beispielsweise von der betriebswirtschaftlichen Situation des Ausstellers. Verschlechtern sich die unternehmensspezifischen Faktoren, kann der Kurswert des spezifischen Papiers deutlich und dauerhaft sinken, ggf. auch ungeachtet einer sonst allgemein positiven Börsenentwicklung.

**e) Adressenausfallrisiko**

Der Aussteller eines vom Teilfonds gehaltenen Wertpapiers bzw. der Schuldner einer zum Teilfonds gehörenden Forderung kann zahlungsunfähig werden. Die entsprechenden Vermögenswerte des Teilfonds können hierdurch wirtschaftlich wertlos werden.

**f) Kontrahentenrisiko**

Soweit Geschäfte für den Teilfonds nicht über eine Börse oder einen geregelten Markt getätigt werden („OTC-Geschäfte“), besteht das Risiko, dass die Gegenpartei des Geschäfts ausfällt bzw. ihren Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachkommt.

**g) Währungsrisiko**

Hält der Teilfonds Vermögenswerte, die auf Fremdwährung lauten, so ist er (soweit Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem Währungsrisiko ausgesetzt. Eine eventuelle Abwertung der Fremdwährung gegenüber der Basiswährung des Teilfonds führt dazu, dass der Wert der auf Fremdwährung lautenden Vermögenswerte sinkt.

**h) Branchenrisiko**

Bei Branchenteilfonds kann aufgrund der Spezifikation des Anlageziels eine Aufteilung des Risikos auf verschiedene Branchen von vornherein nicht betrieben werden. Branchenteilfonds sind in besonderem Maße von der Entwicklung der Unternehmensgewinne in einer einzelnen oder miteinander verwandten Branche abhängig. Ein entsprechendes Branchenrisiko besteht auch, wenn einzelne Branchen in einem Teilfonds ein zu großes Gewicht haben.

**i) Liquiditätsrisiko**

Bei illiquiden (marktengen) Wertpapieren kann bereits ein nicht allzu großer Auftrag zu deutlichen Kursveränderungen sowohl bei Käufen als auch Verkäufen führen. Ist ein Vermögenswert nicht liquide, besteht die Gefahr, dass im Fall der Veräußerung des Vermögenswerts, dies nicht oder nur unter Inkaufnahme eines deutlichen Abschlags auf den Verkaufspreis möglich ist. Im Fall des Kaufes kann die Illiquidität eines Vermögenswertes dazu führen, dass sich der Kaufpreis deutlich erhöht.

**j) Länder- und Transferrisiko**

Eintretende wirtschaftliche oder politische Instabilität in Ländern, in denen ein Teilfonds investiert ist, kann dazu führen, dass der Teilfonds ihm zustehende Gelder trotz Zahlungsfähigkeit des Ausstellers des jeweiligen Wertpapiers nicht oder nicht in vollem Umfang erhält. Maßgeblich hierfür können beispielsweise Devisen- oder Transferbeschränkungen oder sonstige Rechtsänderungen sein.

### **k) Verdoppelung der Gebühren bei der Investition in Zielfonds**

Soweit ein Teilfonds in Anteilen an Zielfonds anlegt, die von anderen Verwaltungsgesellschaften aufgelegt und/oder verwaltet werden, ist zu berücksichtigen, dass gegebenenfalls Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge und zusätzliche Gebühren der Dienstleister für diese Zielfonds berechnet werden.

### **l) Einsatz von Derivaten und Techniken und Instrumenten und damit verbundene besondere Risiken**

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, in dem oben unter Punkt B. geschilderten Umfang, Techniken und Instrumenten zu nutzen sowie Derivate im besten Interesse des jeweiligen Teilfonds einzusetzen.

Die Möglichkeit, diese Anlagestrategien anzuwenden, kann durch Marktbedingungen oder gesetzliche Beschränkungen eingeschränkt sein und es kann nicht zugesichert werden, dass der mit der Verwendung solcher Strategien verfolgte Zweck tatsächlich erreicht wird.

Bei dem Einsatz derivativer Instrumente zur Absicherung des Teilfondsvermögens wird das in einem Vermögensgegenstand des Teilfonds liegende wirtschaftliche Risiko für den Teilfonds weitestgehend reduziert (Hedging). Dies führt aber gleichzeitig dazu, dass bei einer positiven Entwicklung des abgesicherten Vermögensgegenstands der Teilfonds nicht mehr an dieser positiven Entwicklung partizipieren kann.

Bei dem Einsatz derivativer Instrumente (ohne Absicherungszweck) zur Steigerung der Erträge im Rahmen der Verfolgung des Anlageziels geht der jeweilige Teilfonds zusätzliche Risikopositionen ein und trägt dafür Sorge, dass die Risiken, die sich daraus ergeben, durch das Risikomanagement des Fonds in angemessener Weise erfasst werden.

Ein Engagement am Termin- und Optionsmarkt und in Swap- und Devisengeschäften ist mit Anlagerisiken und Transaktionskosten verbunden, denen der jeweilige Teilfonds nicht unterläge, falls diese Strategien nicht angewendet würden. Zu diesen Risiken gehören:

- a. die Gefahr, dass sich die von der Verwaltungsgesellschaft getroffenen Prognosen über die künftige Entwicklung von Zinssätzen, Wertpapierkursen und Devisenmärkten im Nachhinein als unrichtig erweisen;
- b. die unvollständige Korrelation zwischen den Preisen von Termin- und Optionskontrakten einerseits und den Kursbewegungen der damit abgesicherten Wertpapiere oder Währungen andererseits mit der Folge, dass eine vollständige Absicherung unter Umständen nicht möglich ist;
- c. das mögliche Fehlen eines liquiden Sekundärmarktes für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt mit der Folge, dass eine Derivateposition unter Umständen nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden kann, obwohl dies anlagepolitisch sinnvoll wäre;
- d. die Gefahr, den Gegenstand von derivativen Instrumenten bildende Wertpapiere zu einem an sich günstigen Zeitpunkt nicht verkaufen zu können bzw. zu einem ungünstigen Zeitpunkt kaufen oder verkaufen zu müssen;
- e. der durch die Verwendung von derivativen Instrumenten entstehende potenzielle Verlust, der unter Umständen nicht vorhersehbar ist und sogar die Einschusszahlungen überschreiten könnte;
- f. die Gefahr einer Zahlungsunfähigkeit oder eines Zahlungsverzugs einer Gegenpartei (Kontrahentenrisiko). Sofern der Fonds derivative OTC-Geschäfte (bspw. Non-exchange traded Futures und Optionen, Forwards, Swaps, inklusive Total Return Swaps) abschließen kann, unterliegt er einem erhöhten Kredit- und Gegenparteiisiko, welches die Verwaltungsgesellschaft durch den Abschluss von Verträgen zur Sicherheitenverwaltung (Collateral-Verträge) zu reduzieren versucht / reduzieren kann.
- g. Die Verwaltungsgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds Transaktionen auf OTC-Märkten abschließen, die dem Teilfonds das Risiko der Zahlungsunfähigkeit der Gegenparteien sowie dem Risiko in Bezug auf deren Fähigkeit, die Vertragsbedingungen zu erfüllen, aussetzen. Im Falle eines Konkurses oder der Insolvenz einer Gegenpartei kann es für den jeweiligen Teilfonds zu Verzögerungen in der Abwicklung von Positionen und erheblichen Verlusten, einschließlich Wertminderungen der vorgenommenen Anlagen während des Zeitraumes, während dessen die Verwaltungsgesellschaft die Ansprüche des jeweiligen Teilfonds durchzusetzen versucht, zur Erfolglosigkeit der Realisierung von Gewinnen während dieses Zeitraums sowie zu Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Durchsetzung dieser Rechte anfallen, kommen. Ebenso besteht die Möglichkeit, dass die obigen Verträge und derivativen Techniken beispielsweise durch Konkurs, hinzukommende Gesetzeswidrigkeit oder durch eine Änderung der steuerrechtlichen oder buchhalterischen Gesetzesregelungen zu den bei Abschluss des Vertrages geltenden Bestimmungen, beendet werden.

## **m) Steuerliche Risiken**

### **Pillar 2 bezogene Risiken**

Im Anschluss an die Aktion 1 des BEPS-Projekts veröffentlichte die OECD Entwürfe (allgemein als „BEPS 2.0“ bezeichnet), die in zwei „Säulen“ unterteilt sind und darauf abzielen, die steuerlichen Herausforderungen zu bewältigen, die sich aus der Digitalisierung der Wirtschaft ergeben, und die grundlegende Änderungen des internationalen Steuersystems vorschlagen. In der ersten Säule (Pillar 1) wird die Neuaufteilung der Besteuerungsrechte zwischen den Ländern vorgeschlagen. Mit der zweiten Säule (Pillar 2) sollten zusätzliche globale Regeln zur Bekämpfung der Steuererosion eingeführt werden. Die Umsetzung der Vorschläge der ersten und zweiten Säule war für das Jahr 2023 vorgesehen. Am 22. Dezember 2021 schlug die Europäische Kommission eine EU-Richtlinie vor, die einen effektiven Mindeststeuersatz im Einklang mit der zweiten Säule gewährleistet. Der Vorschlag wurde von allen Mitgliedstaaten einstimmig angenommen, die diese Vorschriften bis zum 31. Dezember 2023 in ihre nationalen Systeme umsetzen müssen. Am 22. Dezember 2023 hat Luxemburg Pillar 2 in nationales Recht umgesetzt.

Das Ausmaß der Auswirkungen der Pillar-2-Richtlinie in Luxemburg ist noch ungewiss. Insbesondere der Anwendungsbereich und die Anwendbarkeit der Pillar 2-Vorschriften sind noch nicht festgelegt, so dass der Fonds je nach Anwendung Vorschriften von BEPS 2.0 eine steuerliche Belastung erleiden könnte.

### **n) Inflationsrisiko**

Die Inflation kann den Wert des Teilfondsvermögens mindern. Die Kaufkraft des investierten Kapitals sinkt, wenn die Inflationsrate höher ist als der Ertrag, den die Anlagen generieren.

### **Strategie zu Bewertungsabschlägen (Haircut-Strategie)**

In Anlehnung an Artikel 4 Nr. 9 des Verwaltungsreglements werden erhaltene Sicherheiten auf bewertungstäglicher Basis und unter Anwendung von zur Verfügung stehenden Marktpreisen sowie unter Berücksichtigung angemessener Bewertungsabschläge, die von der Verwaltungsgesellschaft für jede Vermögensart des Fonds auf Grundlage der Haircut-Strategie der Verwaltungsgesellschaft festgelegt werden, im Einklang mit den ESMA Richtlinien 2014/937, die durch das CSSF-Rundschreiben 14/592 implementiert wurden, bewertet. Diese Strategie berücksichtigt mehrere Faktoren in Abhängigkeit von den erhaltenen Sicherheiten, wie etwa die Bonität der Gegenpartei, Fälligkeit, Währung und Preisvolatilität der Vermögenswerte.

Soweit eine Eigentumsübertragung zugunsten des betreffenden Teilfonds stattfindet, werden die erhaltenen Sicherheiten von der Verwahrstelle (oder einer Unterverwahrstelle) für die Verwaltungsgesellschaft im Einklang mit den Verwahrpflichten gemäß dem Verwahrstellenvertrag verwahrt. Bei anderen Arten von Sicherheiten können diese durch eine dritte Verwahrstelle verwahrt werden, soweit diese einer ordnungsgemäßen Aufsicht unterliegt und unabhängig von dem Sicherungsgeber ist.

Die folgenden Bewertungsabschläge (Haircuts) werden von der Verwaltungsgesellschaft auf Sicherheiten angewandt (die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, diese Haircut-Strategie jederzeit zu ändern):

Zulässige Sicherheiten	Haircut
<b>Barsicherheiten</b> (nur in Währungen der G10 Mitgliedsstaaten), einschließlich Bankzertifikate mit kurzer Laufzeit und Geldmarktinstrumente;	0%
<b>Staatsanleihen</b> , die von einem OECD-Mitgliedsstaat dessen öffentlichen Gebietskörperschaften oder Institutionen mit supranationalem oder regionalem Charakter ausgegeben oder garantiert werden;	2%
<b>Unternehmensanleihen</b> , die von erstklassigen Emittenten ausgegeben werden, die eine angemessene Liquidität gewährleisten;	4%
<b>Wandelanleihen</b> , die von erstklassigen Emittenten ausgegeben werden, die eine angemessene Liquidität gewährleisten;	8%
<b>Aktien</b> , die an einem geregelten Markt der EU oder einer Börse eines OECD-Mitgliedstaats zugelassen sind oder gehandelt werden, unter der Voraussetzung, dass sie einem Hauptindex angehören.	10%

Für Fälle, die hier nicht abgedeckt sind, gelten zusätzliche Bewertungsabschläge, die bei der Verwaltungsgesellschaft angefragt werden können.

#### **o) Verdoppelung der Gebühren bei der Investition in Zielfonds**

Soweit der Fonds in Anteilen an Zielfonds anlegt, die von anderen Gesellschaften aufgelegt und/oder verwaltet werden, ist zu berücksichtigen, dass gegebenenfalls Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge und zusätzliche Gebühren der Dienstleister für diese Zielfonds berechnet werden.

#### **D. Profil des Anlegerkreises der Teilfonds FGTC – Absolute Return, FGTC – Stiftungsfonds, FGTC – RM Special Situations Total Return und FGTC – Global Bonds:**

Die Teilfonds sind geeignet für Anleger, die einen angemessenen Wertzuwachs durch die Anlage in verzinsliche Wertpapiere, Aktien, Aktienzertifikate, Investmentfonds und sonstige gesetzlich zulässige Vermögenswerte nutzen wollen. Es wird jedoch keine Zusicherung gemacht, dass ein angemessener Wertzuwachs erreicht wird.

#### **E. Performance der Teilfonds**

Die Performance (Wertentwicklung) der einzelnen Teilfonds wird dem jeweiligen PRIIPS KID beigelegt.

#### **F. Risikoprofil der Teilfonds**

Diese Angaben werden jeweils pro Teilfonds in den jeweiligen Sonderreglements definiert.

**Anteile am Fonds sind Wertpapiere, deren Preise unmittelbar oder mittelbar durch die börsentäglichen Kursschwankungen der im Fonds befindlichen Vermögenswerte bestimmt werden und deshalb steigen oder auch fallen können. Somit besteht die Möglichkeit, dass der Anleger Einbußen hinsichtlich seines investierten Kapitals bis zum Totalverlust hinnehmen muss. Die Volatilität (Schwankung) des Fondsanteilwerts kann stark erhöht sein.**

## 5. Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen

Gemäß Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor, wie abgeändert, hat der Fonds die Art und Weise, auf welche Nachhaltigkeitsrisiken (wie im Folgenden definiert) in Anlageentscheidungen einbezogen werden, und die Ergebnisse der Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Fonds offenzulegen.

Ein „Nachhaltigkeitsrisiko“ ist ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investitionen des Fonds haben könnte.

Der Fonds bewirbt nicht aktiv ökologische oder soziale Merkmale und strebt keine Maximierung der Portfolioausrichtung auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung) an. Nichtsdestotrotz ist der Fonds Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt. Diese Nachhaltigkeitsrisiken sind in den Investitionsentscheidungsprozess und die Risikoüberwachung einbezogen, soweit sie ein tatsächliches oder potenzielles wesentliches Risiko und/oder die Gelegenheit, langfristig risikoadäquate Erträge zu maximieren, darstellen.

Die Auswirkungen des Auftretens von Nachhaltigkeitsrisiken können zahlreich sein und variieren je nach spezifischem Risiko, Region und Anlageklasse. Im Allgemeinen wird das Auftreten eines Nachhaltigkeitsrisikos hinsichtlich eines Vermögenswertes nachteilige Auswirkungen auf dessen Wert oder den gänzlichen Wertverlust zur Folge haben.

Sofern in den Sonderreglements nicht anders angegeben ist, weisen die Teilfonds stark diversifizierte Portfolios auf. Der Portfoliomanager erkennt, dass jeder Teilfonds einem weiten Spektrum von Nachhaltigkeitsrisiken, welche sich von Anlage zu Anlage unterscheiden, ausgesetzt ist. Einige Märkte und Sektoren sind stärker Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt als andere. Beispielsweise kann der Energiesektor wegen seiner generell hohen Treibhausgasemissionen einem höheren regulatorischen oder öffentlichen Druck und somit einem höheren Risiko als andere Sektoren ausgesetzt sein. Es wird jedoch nicht erwartet, dass ein einzelnes Nachhaltigkeitsrisiko wesentliche negative finanzielle Auswirkungen auf die Rendite der Teilfonds haben wird.

Die Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt keine nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen des Fonds auf Nachhaltigkeitsfaktoren, da es an Daten ausreichender Qualität mangelt, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen dieses Fonds auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu bewerten. Der Umgang mit nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren auf Ebene der VP Fund Solutions (Liechtenstein) AG / (Luxembourg) SA kann hier eingesehen werden: <https://www.vpbank.com/de/vpfundsolutions/kundeninformationen/nachhaltigkeitsbezogene-offenlegungen>.

Ungeachtet des Vorstehenden berücksichtigen die den Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen.

## 6. Anteile und Vertrieb

Die Verwaltungsgesellschaft kann innerhalb jedes Teilfonds ein oder mehrere Anteilklassen gemäß den in dem Verwaltungsreglement und Sonderreglement festgelegten Bedingungen ausgeben. Die derzeit ausgegebenen Anteilklassen sind in den Anlagen zum Verkaufsprospekt und im Sonderreglement angegeben.

Fondsanteile können an jedem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft sowie bei den in diesem Verkaufsprospekt verzeichneten Zahlstellen erworben und zurückgegeben werden.

Weitere Bestimmungen zur Ausgabe und zur Rücknahme von Anteilen finden sich in den Artikeln 6 und 9 des nachfolgend abgedruckten Verwaltungsreglements sowie in Artikel 22 der nachfolgend abgedruckten Sonderreglements der Teilfonds.

## **Vertrieb im Rahmen von Finanzprodukten**

Eine Vertriebsstelle ist berechtigt, unter Berücksichtigung der geltenden nationalen Gesetze und Usancen im Vertriebsland, Anteile des Fonds in Verbindung von regelmäßigen Zeichnungen (Sparpläne) bzw. Entnahmepläne anzubieten.

In diesem Zusammenhang ist die Vertriebsstelle insbesondere berechtigt:

- mehrjährige Sparpläne bzw. Entnahmepläne anzubieten, unter Angabe der Konditionen und Modalitäten sowie des Anfangszeichnungsbetrages und der wiederkehrenden Zeichnungen;
- hinsichtlich der Verkaufs- und Umtauschgebühren günstigere Konditionen für Sparpläne bzw. Entnahmepläne wie sie für den Kauf und den Umtausch von Anteilen gelten, anzubieten, unter Berücksichtigung der in diesem Verkaufsprospekt genannten Höchstsätze.

Die Bedingungen und Konditionen solcher Sparpläne bzw. Entnahmepläne, insbesondere die Gebühren, richten sich nach dem Recht des Vertriebslandes und sind bei jeder Vertriebsstelle erhältlich, und Anleger haben jederzeit das Recht, Zeichnungen außerhalb eines Aufbauplanes zu tätigen sowie die regelmäßige Zeichnung ohne Kündigungsfrist zu kündigen.

Eine Vertriebsstelle ist auch berechtigt, unter Berücksichtigung der nationalen Gesetze und Usancen im Vertriebsland, Anteile als Anlagenteil für eine fondsgebundene Lebensversicherung anzubieten. Die Rechtsbeziehungen zwischen der Verwaltungsgesellschaft, der Vertriebsstelle bzw. der Versicherung und den Anlegern wird durch die Lebensversicherungspolice und die hierauf anwendbaren Gesetze geregelt.

## **7. Verschmelzungen**

Die Verwaltungsgesellschaft kann gemäß den nachfolgenden Bedingungen beschließen, einen Teilfonds in einen anderen OGA bzw. Teilfonds desselben, der von derselben Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird oder der von einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, einzubringen.

Weitere Bestimmungen zu Verschmelzungen finden sich in Artikel 13 des nachfolgend abgedruckten Verwaltungsreglements.

## **8. Market Timing und Late Trading**

Die Verwaltungsgesellschaft lässt keine Praktiken des sog. „Market Timing“ und „Late Trading“ zu und behält sich das Recht vor, Zeichnungs- und Rücknahmeanträge abzulehnen, die von einem Anleger stammen, von denen die Verwaltungsgesellschaft annimmt, dass diese, derartige Praktiken anwenden. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, bei Bedarf Maßnahmen zum Schutz der anderen Anteilinhaber zu ergreifen. Die Verwaltungsgesellschaft stellt in jedem Falle sicher, dass zum Zeitpunkt der Abgabe des Zeichnungsantrages oder des Rücknahmeantrages dem Anleger der Nettoinventarwert nicht bekannt ist.

## **9. Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung**

Gemäß den internationalen Regelungen und den Luxemburger Gesetzen und Verordnungen, unter anderem, aber nicht ausschließlich, dem Gesetz vom 12. November 2004 über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, in seiner geänderten Fassung, der großherzogliche Verordnung vom 1. Februar 2010, der CSSF-Verordnung 12-02 vom 14. Dezember 2012 und sämtlichen anwendbaren CSSF-Rundschreiben über die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie allen diesbezüglichen Änderungen oder Nachfolgeregelungen, obliegt es allen Finanzdienstleistern zu verhindern, dass Organismen für gemeinsame Anlagen zu Zwecken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung missbraucht werden. Infolge dieser Bestimmungen muss die Registerstelle eines Luxemburger Organismus für gemeinsame Anlagen mit Sitz in Luxemburg die Identität jedes Antragstellers unter Anwendung der luxemburgischen Gesetze und Verordnungen feststellen. Die Verwaltungsgesellschaft in ihrer Funktion als Registerstelle kann von einem Antragsteller jedes Dokument, das sie für diese Identitätsfeststellung als notwendig erachtet, verlangen. Zudem kann die Verwaltungsgesellschaft sämtliche anderen Informationen verlangen, die sie zur Erfüllung der anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen, einschließlich, jedoch ohne Einschränkung, das CRS-Gesetz.

Sollte ein Antragsteller die verlangten Dokumente verspätet oder nicht vorlegen, wird der Zeichnungsantrag (oder, gegebenenfalls der Rücknahmeantrag) abgelehnt. Die Verwaltungsgesellschaft ist für die verspätete Abwicklung oder den Ausfall einer Transaktion nicht verantwortlich, wenn der Antragsteller die Dokumente nicht oder unvollständig vorgelegt hat.

Die Investoren können von der Verwaltungsgesellschaft in ihrer Funktion als Register- und Transferstelle von Zeit zu Zeit im Einklang mit den anwendbaren Gesetzen und Bestimmungen betreffend ihre Pflichten zur kontinuierlichen Überwachung und Kontrolle ihrer Kunden aufgefordert werden, zusätzliche oder aktualisierte Dokumente betreffend ihre Identität vorzulegen.

Luxemburg hat das Transparenzregister der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung mit dem Luxemburger Gesetz vom 13. Januar 2019 zur Einrichtung eines Transparenzregisters mit dem Namen "registre des bénéficiaires effectifs" („RBE“) umgesetzt (das "RBE Gesetz"), das zwischenzeitlich mehrfach abgeändert wurde. Der Fonds fällt in den Anwendungsbereich des RBE Gesetzes und muss bestimmte Daten seiner wirtschaftlichen Eigentümer beim RBE registrieren. Der Begriff wirtschaftlicher Eigentümer verweist auf die gesetzliche Definition des Gesetzes von 2004. Auf das RBE können nicht nur bestimmte nationale Behörden (einschließlich Staatsanwaltschaft, Financial Intelligence Unit, Steuerbehörden und CSSF), sondern auch Personen, soweit diese ein legitimes Interesse nachweisen können, zugreifen. Während die zuständigen luxemburgischen nationalen Behörden uneingeschränkten Zugang zu allen Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer haben, sind die Anschrift und die nationale Identifikationsnummer der wirtschaftlichen Eigentümer Personen, die ein legitimes Interesse nachweisen können, nicht zugänglich. In Ausnahmefällen kann eine Zugangsbeschränkung zu den Daten des wirtschaftlichen Eigentümers beantragt werden.

## **10. Veröffentlichung des Ausgabe- und Rücknahmepreises**

Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis jedes Teilfonds werden börsentäglich in mindestens einem Medium eines jeden Landes veröffentlicht, in dem die Anteile öffentlich vertrieben werden. Diese Angaben sind bei allen Zahlstellen sowie am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

## **11. Besteuerung**

**Jeder Anleger wird darauf hingewiesen, seinen persönlichen steuerlichen Verpflichtungen nachzukommen.**

Die folgende Information basiert auf den Gesetzen und Verordnungen, der Rechtsprechung und Verwaltungspraxis, die derzeit in Luxemburg gültig ist und die Änderungen unterliegen kann, möglicherweise sogar rückwirkender Natur. Diese Zusammenfassung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit bezüglich aller luxemburgischer Steuergesetze und Steuererwägungen, die für eine Entscheidungsfindung bezüglich der Anlage in, dem Besitzen, Halten oder der Veräußerung von Anteilen relevant sein können und ist nicht als steuerliche Beratung für einen potentiellen Anleger zu verstehen. Zukünftige Anleger sollten ihre eigenen Steuerberater bezüglich der Auswirkungen des Erwerbs, Haltens oder der Veräußerung von Anteilen hinzuziehen sowie im Hinblick auf die Gesetze in der Rechtsordnung, in der sie Steuersubjekt sind. Diese Zusammenfassung beschreibt nicht die steuerlichen Konsequenzen unter den Gesetzen eines anderen Staates, einer anderen Örtlichkeit oder einer anderen Steuerhoheit als Luxemburg.

Das Folgende basiert auf dem Verständnis der Verwaltungsgesellschaft von bestimmten Rechtsaspekten und der Rechtspraxis, die zurzeit in Luxemburg in Kraft ist. Es gibt keine Garantie, dass die Steuersituation zum Zeitpunkt dieses Prospektes oder zum Zeitpunkt einer Anlage unabänderliche Gültigkeit besitzt.

Anleger sollten ihre Berater im Hinblick auf die möglichen steuerlichen und anderen Konsequenzen bezüglich ihrer Zeichnung, Erwerb, Halten, Verkauf oder Rückgabe von Anteilen unter den Gesetzen ihres Gründungs-, Sitz-, Niederlassungs-, Staatsbürgerschafts-, oder Wohnsitzstaates hinzuziehen.

Der Ansässigkeitsbegriff in den nachfolgenden Abschnitten bezieht sich ausschließlich auf die luxemburgischen Bestimmungen zur Einkommensteuer. Jeder Verweis auf eine Steuer, Abgabe, sonstige Gebühr oder Einbehalt einer vergleichbaren Gattung bezieht sich ausschließlich auf luxemburgische Steuern und Konzepte.

#### **A. Investmentsteuergesetz Deutschland**

Der Fonds besteht aus mehreren Teilfonds, an welchen der Anleger direkt beteiligt ist, da der jeweilige Teilfonds seine Anteile direkt ausgibt. Daher werden solche Informationen, die alle Teilfonds gleichermaßen betreffen, nachstehend zusammengefasst dargestellt. Anschließend werden die Besonderheiten des jeweiligen Teilfonds gesondert dargestellt.

Bei dem Fonds handelt es sich voraussichtlich um ein Investmentvermögen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs („KAGB“). Der Fonds sollte weiterhin als Investmentfonds i.S.d. des Investmentsteuergesetz („InvStG“) qualifizieren. Haftungs- und vermögensrechtlich voneinander getrennte Teile eines Investmentfonds gelten für die Zwecke dieses Gesetzes als eigenständige Investmentfonds, § 1 Abs. 4 InvStG. Diese Voraussetzungen sind hier voraussichtlich gegeben, sodass die Fiktion als Investmentfonds i.S.d. § 1 Abs. 2 InvStG für den jeweiligen Teilfonds gilt.

Eine Qualifikation des Fonds bzw. der Teilfonds als sogenannter Spezial-Investmentfonds i.S.d. §§ 26 ff. InvStG sollte jedoch vor dem Hintergrund ausscheiden, dass es sämtlichen natürlichen Personen (auch Privatanlegern) gestattet ist, Anteile an dem jeweiligen Teilfonds zu erwerben, weshalb eine Qualifikation als Spezial-Investmentfonds i.S.d. §§ 26 ff. InvStG ausscheiden sollte, (vgl. § 26 Nr. 8 InvStG). Bei den Teilfonds „FGTC – RM Special Situations Total Return“ und „FGTC – Stiftungsfonds“ sollte eine Qualifikation als Spezial-Investmentfonds zudem aus der Investitionsquote an Kapitalbeteiligungen vor dem Hintergrund des § 26 Nr. 5 InvStG ausscheiden, da diese jeweils mindestens 25 % bzw. mindestens 51 % unmittelbar in Kapitalbeteiligungen investieren.

Als Investmentfonds unterliegt der jeweilige Teilfonds in Deutschland nur partiell mit bestimmten inländischen Einkünften einer Körperschaftsteuer in Höhe von 15 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag. Diese in Deutschland steuerpflichtigen Einkünfte umfassen inländische Beteiligungseinnahmen und sonstige inländische Einkünfte im Sinne der beschränkten Körperschaftsteuerpflicht mit Ausnahme von Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften, soweit deren Anteilswert nicht zu irgendeinem Zeitpunkt, während der 365 Tage vor der Veräußerung, unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50 Prozent auf in Deutschland belegenen unbeweglichem Vermögen beruhte. Die Körperschaftsteuer ist abgegolten, soweit die Einkünfte in Deutschland einem Steuerabzug unterliegen; in diesem Fall umfasst der Steuerabzug in Höhe von 15 Prozent bereits den Solidaritätszuschlag. Soweit bestimmte steuerbegünstigte Anleger die Anteile an dem jeweiligen Teilfonds halten oder sofern die Anteile im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen (Riester/Rürup) gehalten werden, bestehen Ausnahmen zu dieser Besteuerung auf Ebene des jeweiligen Teilfonds. Die Teilfonds unterliegen ferner in Deutschland grundsätzlich keiner Gewerbesteuer.

Auf der Ebene von in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anlegern sind die steuerpflichtigen Erträge aus dem jeweiligen Teilfonds („Investmenterträge“), d.h. Ausschüttungen, die sogenannte Vorabpauschalen und die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile, abhängig vom jeweiligen Anleger, grundsätzlich einkommen-, körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig. Die Investmenterträge können jedoch auf Anlegerebene teilweise steuerfrei bleiben (sog. „Teilfreistellung“), wenn der Teilfonds die Voraussetzungen des Investmentsteuergesetzes für einen Immobilien-, Aktien- oder für einen Mischfonds erfüllt. Diese Voraussetzungen für die Teilfreistellung müssen sich grundsätzlich auch aus den Anlagebedingungen ergeben. Für Zwecke der deutschen Gewerbesteuer halbieren sich die steuerfreien Beträge. Im vorliegenden Fall sollte, ohne das hierfür eine Gewähr übernommen wird, voraussichtlich folgende Teilfreistellung gelten:

a) Teilfonds FGTC – Stiftungsfonds:

Für den Teilfonds sollte die Teilfreistellungsquote für Mischfonds i.S.d. § 20 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 2 Abs. 7 InvStG zur Anwendung kommen. Abhängig von den steuerlichen Verhältnissen des Anlegers ist danach eine Steuerbefreiung zwischen 15% und 40% bzw. für Gewerbesteuerzwecke zwischen 7,5% und 20% anwendbar.

b) Teilfonds FGTC – RM Special Situations Total Return:

Für den Teilfonds sollte die Teilfreistellungsquote für Aktienfonds i.S.d. § 20 Abs. 1 InvStG i.V.m. § 2 Abs. 6 InvStG zur Anwendung kommen. Abhängig von den steuerlichen Verhältnissen des Anlegers ergibt sich hieraus eine Steuerbefreiung für Körperschaft- und Einkommensteuerzwecke zwischen 30%, 60% bzw. 80%, wobei die Teilfreistellungsquoten von 60% und 80% nicht gelten, wenn der Anleger ein Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen ist und der Investmentanteil den Kapitalanlagen zuzurechnen ist oder wenn der Anleger ein Institut oder Unternehmen nach § 3 Nr. 40 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes oder nach § 8b Abs. 7 des Körperschaftsteuergesetzes ist und der Investmentanteil dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen ist. Für Gewerbesteuerzwecke beträgt die Freistellungsquote zwischen 15% und 40%.

c) Teilfonds FGTC – Global Bonds und Teilfonds FGTC – Absolute Return:

Eine Teilfreistellung sollte auf der Grundlage der Anlagebedingungen nicht in Betracht kommen, weil der jeweilige Teilfonds weder als Aktienfonds noch als Mischfonds oder Immobilienfonds qualifizieren sollte.

Sollte der jeweilige Teilfonds seine Anlagestrategie ändern, kommt eine bzw. eine andere Teilfreistellung gegen Nachweis ggf. in Betracht.

## **B. Besteuerung des Fonds**

Der Fonds unterliegt in Luxemburg nicht der luxemburgischen Einkommenssteuer, Gewerbesteuer oder der Vermögenssteuer.

Bei Ausgabe der Anteile des Fonds ist keine Stempelsteuer, Kapitalsteuer oder sonstige Steuer in Luxemburg zahlbar.

Der Fonds unterliegt jedoch in Luxemburg einer Zeichnungssteuer (*taxe d'abonnement*) in Höhe von jährlich 0,05% auf Basis des Nettoinventarwerts jedes Teilfonds zum Ende eines Quartals, die vierteljährlich berechnet und gezahlt wird. Eine reduzierte Zeichnungssteuer (*taxe d'abonnement*) von 0,01% p.a. ist anwendbar auf luxemburgische OGAWs, deren ausschließlicher Zweck die gemeinsame Anlage in Geldmarktinstrumente und Termingelder bei Kreditinstituten oder beides ist, sowie auf deren einzelne Teilfonds sowie für einzelne Klassen, die innerhalb eines OGAW oder innerhalb eines Teilfonds eines OGAW in Form eines Umbrellafonds, vorausgesetzt, dass die Wertpapiere einem oder mehreren institutionellen Anlegern vorbehalten sind. Diejenigen Teilfonds, die unter den reduzierten Steuersatz fallen werden, soweit diese später aufgelegt werden sollten, im jeweiligen Sonderreglement mit gekennzeichnet werden.

Die folgenden Anlagen bzw. OGAWs sind von der Zeichnungssteuer (*taxe d'abonnement*) befreit:

- Anlagen in einen luxemburgischen OGA (d.h. OGAWs, spezialisierte Investmentfonds (*SIFs*) nach dem Gesetz vom 13. Februar 2007 oder reservierte alternative Investmentfonds (*RAIFs*) nach dem Gesetz vom 23. Juli 2016), der bereits der Zeichnungssteuer (*taxe d'abonnement*) unterliegt;

- OGAWs sowie deren einzelne Teilfonds, (i) deren Anteile nur institutionellen Anlegern vorbehalten sind, (ii) deren ausschließlicher Zweck es ist in Geldmarktinstrumente und in Einlagen bei Kreditinstituten zu investieren, und (iii) die das höchstmögliche Rating einer anerkannten Ratingagentur erhalten haben;

- OGAWs sowie deren einzelne Teilfonds deren Wertpapiere (i) Einrichtungen für die betriebliche Altersversorgung oder ähnlichen Anlagevehikeln, die auf Initiative eines oder mehrerer Arbeitgeber zugunsten ihrer Angestellten errichtet wurden, und (ii) Gesellschaften eines oder mehrerer Arbeitgeber, die von ihnen gehaltene Fonds investieren, um ihren Angestellten Altersversorgungsleistungen anzubieten, sowie (iii) Sparern im Rahmen eines europaweiten persönlichen Altersvorsorgeprodukts gemäß der Verordnung (EU) 2019/1238 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über ein europaweites persönliches Altersvorsorgeprodukt (*PEPP*), vorbehalten sind;

- OGAWs sowie deren einzelne Teilfonds, deren Hauptzweck darin besteht, in Mikrofinanzinstitutionen zu investieren;
- OGAWs sowie deren einzelne Teilfonds (i) deren Wertpapiere an einer Börse oder einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden und (ii) deren ausschließlicher Zweck darin besteht, die Wertentwicklung eines oder mehrerer Indizes nachzubilden; und
- OGAWs sowie deren einzelne Teilfonds, die als *European Long-Term Investment Funds (ELTIFs)* im Sinne der Verordnung (EU) 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über europäische langfristige Investmentfonds zugelassen sind.

Die vom Fonds erhaltene Zins- und Dividendeneinkünfte können einer nichterstattungsfähigen Quellensteuer in den Herkunftsstaaten der Einkünfte unterliegen. Der Fonds kann auch Steuern auf realisierte oder nicht realisierte Kapitalzuwächse/Wertsteigerungen im Belegenheitsstaat der Vermögensanlagen unterliegen.

## **Quellensteuer**

Einkünfte oder Kapitalerträge, die vom Fonds an die Anleger gezahlt werden, sowie Liquidationserlöse und Veräußerungsgewinne hieraus, unterliegen keiner Quellenbesteuerung in Luxemburg.

### **C. Besteuerung der Anleger**

#### **In Luxemburg ansässige, natürliche Personen**

Aus luxemburgischer, steuerrechtlicher Sicht ist der Fonds als ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen prinzipiell steuerlich transparent. Die Anleger unterliegen mit ihren Einkünften und Kapitalerträgen aus ihren Anlagen der Besteuerung gemäß den in ihrem Ansässigkeitsstaat geltenden Gesetzen.

Anleger, die in Luxemburg ansässig sind oder dort über eine Betriebsstätte verfügen, unterliegen prinzipiell der Einkommenssteuer in Luxemburg.

Realisierte Veräußerungsgewinne durch den Verkauf der von in Luxemburg ansässigen individuellen Anleger, die diese Anteile in ihrem persönlichen Portfolio halten (und nicht als geschäftliche Vermögenswerte) unterliegen generell keiner Einkommenssteuer in Luxemburg, vorausgesetzt, dass:

- sie sind nach mindestens 6 Monaten nach der Zeichnung oder dem Kauf der Anteile veräußert worden;
- die in dem persönlichen Portfolio gehaltenen Anteile keine wesentliche Beteiligung darstellen. Eine wesentliche Beteiligung wird dann angenommen, wenn der Veräußerer alleine, oder zusammen mit seiner Ehegattin oder seinen minderjährigen Kindern, direkt oder indirekt zu einem beliebigen Zeitpunkt während der Dauer von 5 Jahren vor dem Datum der Veräußerung, mehr als 10% des Grundkapitals des Fonds hält oder gehalten hat.

Ausschüttungen, die von dem Fonds erhalten wurden, unterliegen einer luxemburgischen Einkommenssteuer.

Die luxemburgische Einkommenssteuer wird nach einer progressiven Steuerskala erhoben und durch den Solidaritätszuschlag (*contribution au fonds pour l'emploi*) erhöht.

In Luxemburg ansässige natürliche Personen unterliegen in Luxemburg nicht der Vermögenssteuer.

#### **In Luxemburg ansässige Unternehmen**

##### **Körperschaftssteuer**

In Luxemburg ansässige Körperschaften unterliegen der luxemburgischen Körperschaftssteuer in Höhe von 24,94% (im Jahr 2024 für Gesellschaften, die ihren Gesellschaftssitz in Luxemburg-Stadt haben) auf die von der Gesellschaft erhaltenen Ausschüttungen, soweit vorgesehen, und die infolge von Anteilveräußerung erhaltenen

Kapitaleinkünfte.

In Luxemburg ansässige Körperschaften, die einem speziellen Steuerregime unterliegen, wie zum Beispiel (i) Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß dem Gesetz von 2010, (ii) spezialisierte Investmentfonds gemäß dem geänderten Gesetz vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds, oder (iii) ein Reservierter Alternativer Investmentfonds („RAIF“) gemäß dem Gesetz vom 23. Juli 2016 über den Reservierten Alternativen Investmentfonds (soweit dieser sich nicht aus eigenem Ermessen der allgemeinen Körperschaftssteuer unterworfen hat), oder (iv) Familienvermögensverwaltungsgesellschaften gemäß dem geänderten Gesetz vom 11. Mai 2007 über Familienvermögensverwaltungsgesellschaften, sind von der luxemburgischen Ertragsbesteuerung befreit.

### **Vermögenssteuer**

Die Anteile unterliegen nicht der luxemburgischen Vermögenssteuer, es sei denn:

- der Anteilinhaber ist eine in Luxemburg ansässige Körperschaft, der kein(e) (i) OGA gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, (ii) ein dem geänderten Gesetz vom 22. März 2004 über Verbriefungen unterliegendes Vehikel, (iii) Gesellschaft gemäß dem geänderten Gesetz vom 15. Juni 2004 über Investmentgesellschaften in Risikokapital, (iv) ein SIF gemäß dem Gesetz vom 13. Februar 2007 oder (v) Reservierter Alternativer Investmentfonds gemäß dem Gesetz vom 23. Juli 2016 über den Reservierten Alternativen Investmentfonds, oder (vi) eine Familienvermögensverwaltungsgesellschaft gemäß dem geänderten Gesetz vom 11. Mai 2007 über Familienvermögensverwaltungsgesellschaften, ist; oder
- die Anteile sind einer Körperschaft oder einem Teil davon zuzurechnen, welche in Luxemburg durch eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg betrieben wird.

### **In Luxemburg nicht ansässige Anleger**

Nicht in Luxemburg ansässige Privatanleger oder Körperschaften, die keine Betriebsstätte in Luxemburg haben, denen die Anteile zugeordnet werden, unterliegen weder einer luxemburgischen Besteuerung auf realisierte Kapitaleinkünfte durch die Veräußerung von Anteilen noch auf von der Gesellschaft erhaltene Ausschüttungen, soweit vorgesehen, und die Anteile unterliegen keiner Vermögensbesteuerung.

### **D. Automatischer Informationsaustausch - Common Reporting Standard (CRS)**

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) hat einen gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandard („CRS“) entwickelt zwecks Erreichung eines umfassenden und multilateralen automatischen Informationsaustauschs („AEOI“) auf globaler Basis. Die Richtlinie 2014/107/EU des Rates, die die Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung abändert („CRS Richtlinie“), wurde am 9. Dezember 2014 angenommen, um den CRS unter den Mitgliedstaaten umzusetzen.

Die CRS Richtlinie wurde durch das Gesetz vom 18. Dezember 2015 über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten im Steuerbereich (das „CRS-Gesetz“) in luxemburgisches Recht umgesetzt.

Das CRS-Gesetz erfordert, dass luxemburgische Finanzinstitute die Halter von meldepflichtigen Konten identifizieren und ermitteln, falls diese in Ländern steuerlich ansässig sind, mit denen Luxemburg eine Steuerinformationsaustauschvereinbarung hat. Die luxemburgischen Finanzinstitute werden die Finanzkonteninformation den luxemburgischen Steuerbehörden mitteilen, die diese dann automatisch auf jährlicher Basis an die zuständige ausländische Steuerbehörde weiterleitet. Anleger können daher auf Basis anwendbarer Regelungen an luxemburgische oder andere zuständige Steuerbehörden mitgeteilt werden. Der Fonds sollte für die Zwecke des CRS-Gesetzes als luxemburgisches Finanzinstitut qualifizieren.

Die Verwaltungsgesellschaft kann folglich von den Anlegern verlangen, dass sie Informationen bezüglich der Identität und des steuerlichen Sitzes von Finanzkontoinhabern (einschließlich bestimmter Gesellschaften und deren beherrschenden Personen) mitteilen, um deren CRS-Status sicherzustellen. Die Antwort auf die CRS-betreffende Fragen ist verpflichtend. Die erhaltenen persönlichen Daten werden zum Zwecke des CRS-Gesetzes sowie gemäß den Angaben durch die Verwaltungsgesellschaft im Einklang mit dem anwendbaren

Datenschutzrecht genutzt. Informationen über einen Anteilinhaber und sein Finanzkonto an die luxemburgischen Steuerbehörden (*Administration des Contributions Directes*) gemeldet, soweit dieses Konto als ein meldepflichtiges CRS-Konto gemäß dem CRS-Gesetz eingestuft wird.

Jeder Anleger erklärt sich dazu bereit, der Verwaltungsgesellschaft für CRS-Zwecke eine entsprechende Selbstauskunft und ggf. weitere einschlägige Dokumente zu übermitteln. Bei Änderung der gemachten Angaben hat der Anleger der Verwaltungsgesellschaft unverzüglich (d.h. innerhalb von 30 Tagen) durch Übermittlung eines entsprechenden aktualisierten Formulars darüber in Kenntnis zu setzen.

Sollte der Fonds aufgrund der mangelnden CRS-Konformität eines Anlegers zur Zahlung einen Schaden erleiden, behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, unbeschadet anderer Rechte, Schadenersatzansprüche gegen den betreffenden Anleger geltend zu machen.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, jeden Zeichnungsantrag für Anteile am Fonds abzulehnen, wenn die übermittelten oder nicht-übermittelten Informationen, die den Vorgaben gemäß dem CRS-Gesetz nicht entsprechen.

Bei Fragen betreffend CRS wird den Anlegern, sowie potenziellen Anlegern, empfohlen, sich mit ihrem Steuer- oder Rechtsberater in Verbindung zu setzen.

## **E. FATCA**

Der *Foreign Account Tax Compliance Act* („FATCA“), wurde als Teil des *Hiring Incentives to Restore Employment Act* von März 2010 in den Vereinigten Staaten als Gesetz verabschiedet. FATCA verpflichtet Finanzinstitutionen außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika („ausländische Finanzinstitutionen“ oder „FFIs“) zur jährlichen Übermittlung von Informationen hinsichtlich Finanzkonten („financial accounts“), die direkt oder indirekt von „Special US Persons“ geführt werden, an die US-Steuerbehörden („Internal Revenue Service“ oder „IRS“). Eine Quellensteuer in Höhe von 30% wird auf bestimmte US-Quelleneinkünfte von FFIs erhoben, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen.

Am 28. März 2014 trat das Großherzogtum Luxemburg einem zwischenstaatlichen Abkommen („IGA“), gemäß Model 1, mit den Vereinigten Staaten von Amerika und einer diesbezüglichen Absichtserklärung („Memorandum of Understanding“) bei. Um die Bestimmungen von FATCA zu erfüllen, muss der Fonds demnach den Bedingungen dieses Luxemburger IGA entsprechen, welches durch das Gesetz vom 24. Juli 2015 betreffend FATCA (das „FATCA-Gesetz“) in Luxemburger Recht umgesetzt worden ist, anstatt direkt den Bestimmungen der *US Treasury Regulations*, die FATCA umsetzen, zu entsprechen.

Gemäß den Bestimmungen des FATCA-Gesetzes und des IGA, kann der Fonds dazu verpflichtet werden, Informationen zu sammeln, die dazu dienen, seine direkten oder indirekten Anteilinhaber zu identifizieren die sog. „Specified US Persons“ zwecks FATCA („meldepflichtige FATCA-Konten“) sind. All diese an den Fonds übermittelten Informationen betreffend meldepflichtige FATCA-Konten, werden den Luxemburger Steuerbehörden mitgeteilt, die diese Informationen gemäß Artikel 28 des am 3. April 1996 abgeschlossenen Abkommens zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung Luxemburgs über die Vermeidung von Doppelbesteuerung und die Vorbeugung von Steuerflucht im Hinblick auf Steuern auf Einkünfte und Kapital automatisch mit der IRS austauschen wird.

Der Fonds wird als sog. „Sponsored Investment Entity“ für FATCA-Zwecke eingestuft. Demnach hat sich der Fonds, der als Finanzinstitut im Sinne von FATCA qualifiziert, dafür entschieden, von einer sog. „Sponsoring Entity“ (d.h. die Verwaltungsgesellschaft) gesponsort zu werden, die sich bereit erklärt hat, die FATCA-Verpflichtungen im Namen der Gesellschaft zu erfüllen. Sollte die Sponsoring Entity jedoch meldepflichtige US-Konten in Bezug auf den Fonds feststellen, wird es den Fonds gemäß den geltenden Registrierungsverfahren registrieren.

Der Fonds beabsichtigt den Bestimmungen des FATCA-Gesetzes und des Luxemburger IGA zu entsprechen und somit FATCA-konform zu sein. Der Fonds wird daher nicht einer Quellensteuer von 30% auf den Anteil an Zahlungen, die US-Investitionen des Fonds zuzurechnen sind, unterliegen.

Jeder Anleger erklärt sich dazu bereit, der Verwaltungsgesellschaft für FATCA-Zwecke eine entsprechende Selbstauskunft und ggf. weitere einschlägige Dokumente (z.B. W8-Steuerformulare) zu übermitteln. Bei Änderung der gemachten Angaben hat der Anleger der Verwaltungsgesellschaft unverzüglich (d.h. innerhalb von 30 Tagen) durch Übermittlung eines entsprechenden aktualisierten Formulars darüber in Kenntnis zu setzen.

Sollte der Fonds aufgrund der mangelnden FATCA-Konformität eines Anlegers zur Zahlung einer Quellensteuer oder zur Berichterstattung verpflichtet werden oder sonstigen Schaden erleiden, behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, unbeschadet anderer Rechte, Schadenersatzansprüche gegen den betreffenden Anleger geltend zu machen.

**Dem Anleger wird empfohlen, sich über etwaige gesetzliche oder steuerliche Folgen (inklusive bezüglich der Anwendung der EU-Zinsrichtlinie und/oder FATCA) nach dem Recht des Landes seiner Staatsangehörigkeit, seines Sitzes oder seines gewöhnlichen Aufenthalts, die für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz, die Rücknahme oder die Übertragung der Anteile von Bedeutung sein könnten, zu informieren und, falls angebracht, beraten zu lassen.**

#### **F. Weitere Steuern betreffende Informationsrechte**

Jeder Anleger erklärt sich darüber hinaus bereit der Verwaltungsgesellschaft alle Informationen, Formulare, Zertifikate oder anderweitige Informationen zur Verfügung zu stellen, die die Verwaltungsgesellschaft benötigt, um geeignete Aufzeichnungen zu führen, um seiner Pflicht zwecks Meldung bestimmter Informationen an die luxemburgischen oder jeder anderen zuständigen Steuerbehörde nachzukommen. Dies betrifft neben FATCA und CRS insbesondere:

- Richtlinie 2011/16/EU („DAC“), wie abgeändert, bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen; oder
- die luxemburgischen Gesetze vom 21. Dezember 2018 und 20. Dezember 2019, die die Richtlinie zur Bekämpfung von Steuervermeidung („ATAD“) in luxemburgisches Recht umzusetzen, wonach jeder Anleger bestätigen sollte, dass seine Investition in den Fonds nicht zu einer hybriden Gestaltung führt.

Die Verwaltungsgesellschaft erfüllt alle ihre rechtlichen Pflichten in Bezug auf DAC 6 und ATAD. Die Anleger müssen der Verwaltungsgesellschaft zeitnah alle Informationen, Formulare, Offenlegungen, Bescheinigungen und Unterlagen ("Steuerinformationen") zur Verfügung stellen, die die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen ihrer gesetzlichen Verpflichtungen gemäß ATAD und DAC 6 schriftlich anfordert. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Steuerinformationen zu hinterlegen und, falls notwendig, den luxemburgischen Steuerbehörden oder jeder anderen Behörde zu melden.

## **12. Investorenrechte**

Die Verwaltungsgesellschaft legt in dem Fonds angelegtes Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilinhaber nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapiere und/oder sonstigen zulässigen Vermögenswerten gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 an. Die angelegten Mittel und die damit erworbenen Vermögenswerte bilden das Fondsvermögen, welches gesondert vom eigenen Vermögen der Verwaltungsgesellschaft gehalten wird.

Die Anteilinhaber sind am Fondsvermögen in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer beteiligt.

Die Anteile werden grundsätzlich als Inhaberanteile, welche in einem Wertpapierabrechnungssystem hinterlegt werden und von einer (dematerialisierten) Globalurkunde elektronisch verbrieft werden, ausgegeben. Die Auslieferung effektiver Stücke ist nicht vorgesehen.

Alle Anteile an einem Teilfonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn die Verwaltungsgesellschaft beschließt gemäß Artikel 5 Nr. 3 des Allgemeinen Verwaltungsreglements, innerhalb eines Teilfonds verschiedene Anteilklassen auszugeben.

Sofern Anteile eines Teilfonds zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen sind, wird dies im betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile des jeweiligen Teilfonds auch an anderen Märkten gehandelt werden. (Beispiel: Einbeziehung in den Freiverkehr einer Börse).

Der dem Börsenhandel oder Handel in sonstigen Märkten zugrunde liegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im jeweiligen Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Dieser Marktpreis kann daher von dem ermittelten Anteilpreis abweichen.

Der Fonds unterliegt luxemburgischem Recht.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie ihre Rechte nur direkt gegen den Fonds geltend machen können und dass sie keine aus den vertraglichen Verhältnissen mit Dienstleistern des Fonds resultierende Rechte direkt geltend machen können.

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Investoren auf die Tatsache hin, dass jeglicher Investor seine Investorenrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den Fonds nur dann geltend machen kann, wenn der Investor selbst und mit seinem eigenen Namen in dem Anteilinhaberregister des Fonds eingeschrieben ist. In den Fällen, wo ein Investor über eine Zwischenstelle in einen Fonds investiert hat, welche die Investition in seinem Namen aber im Auftrag des Investors unternimmt, können nicht unbedingt alle Investorenrechte unmittelbar durch den Investor gegen den Fonds geltend gemacht werden. Investoren wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

Durch die Zeichnung von Anteilen stimmt der betreffende Anleger zu, an die Bedingungen der Zeichnungsunterlagen, des Verkaufsprospektes und des Allgemeinen Verwaltungsreglement und Sonderreglement gebunden zu sein. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem luxemburgischen Recht. Der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft und die Anteilinhaber unterliegen der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte von Luxemburg im Hinblick auf die Beilegung jeglicher Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus bzw. im Zusammenhang mit der Anlage des Anteilsinhabers im Fonds oder den damit zusammenhängenden Fragen ergeben.

Gemäß der Verordnung (EG) 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen werden die in einem EU-Mitgliedstaat ergangenen Entscheidungen, die in diesem Staat vollstreckbar sind, im Prinzip (Verordnung (EG) 1215/2012 sieht hierzu einige Ausnahmen vor) in den anderen EU-Mitgliedstaaten anerkannt, ohne dass es hierfür ein besonderes Verfahren bedarf, und werden in den anderen EU-Mitgliedstaaten vollstreckbar sein, ohne dass es einer Vollstreckbarerklärung bedarf.

Die Verwaltungsgesellschaft trägt die Verantwortung, wirksame Maßnahmen zur Minimierung von Fehlern oder Verstößen innerhalb eines OGA zu treffen. Sollte es trotz dieser Vorkehrungen zu Fehlern und Verstößen kommen, werden die Funktionsträger die anwendbaren Gesetze und Regeln bei der Behandlung der Fehler und Verstöße beachten. Davon erfasst sind sowohl Fehler bei der Berechnung des Nettoinventarwerts, Fehler auf Grund der Nichteinhaltung der Anlagevorschriften, Fehler bei der Anwendung eines swing pricings, Fehler bei der Belastung von Kosten und Gebühren, Fehler bei der Anwendung von Ausschlussfristen. In Übereinstimmung mit den anwendbaren gesetzlichen Regelungen werden die Anleger darauf hingewiesen, dass die Anleger, die Anteile über Finanzintermediäre zeichnen, d.h. wenn die Anleger nicht selbst und in ihrem Namen registriert sind im Register der Gesellschaft, bei Entschädigungszahlungen beeinträchtigt werden können, da die Gesellschaft möglicherweise nicht in der Lage ist, die Zahlung von Entschädigungen an den Anleger direkt sicherzustellen. Den Anlegern wird empfohlen, sich an den jeweiligen Intermediär zu wenden, über den sie die Anteile gezeichnet haben, um Informationen zu erhalten über den Entschädigungsprozess im Falle eines Berechnungsfehlers, eines Verstoßes gegen die Anlagebeschränkungen oder bei sonstigen relevanten Fehlern, die von den anwendbaren Gesetzen und Regeln erfasst sind.

### **13. Zusätzliche aufsichtsrechtliche Anforderungen**

Zusätzliche Informationen, welche die Verwaltungsgesellschaft den Anlegern gemäß anwendbaren Luxemburger gesetzlichen oder regulatorischen Bestimmungen zur Verfügung stellen muss, wie z.B. Verfahren betreffend die Bearbeitung von Anlegerbeschwerden, Grundsätze für den Umgang mit Interessenskonflikten, Strategien für die Ausübung von Stimmrechten, usw. sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft verfügbar.

## **14. Allgemeine Informationen**

Alle wichtigen Informationen für die Anteilinhaber (z.B. Ausschüttungsanzeigen) werden, sofern gesetzlich erforderlich, in mindestens einem Medium eines jeden Landes veröffentlicht, in dem die Anteile öffentlich vertrieben werden. Sofern kein gesetzliches Erfordernis zur Veröffentlichung in einer Tageszeitung besteht, können die Mitteilungen an die Anteilinhaber auf [www.vpbank.com/vp\\_fund\\_solutions\\_notifications](http://www.vpbank.com/vp_fund_solutions_notifications) veröffentlicht werden.

Der deutsche Wortlaut des Verkaufsprospektes, des Verwaltungsreglements und der Sonderreglements sowie der sonstigen Unterlagen und Veröffentlichungen ist maßgebend.

Dieser Verkaufsprospekt ist nur gültig in Verbindung mit dem letzten Rechenschaftsbericht und, wenn der Stichtag des letzteren länger als acht Monate zurückliegt, zusätzlich mit einem jüngeren Halbjahresbericht. Diese Berichte sind Bestandteile dieses Verkaufsprospektes.

Folgende Dokumente können am Sitz der Verwaltungsgesellschaft sowie bei allen Zahlstellen während der normalen Bürozeiten eingesehen bzw. kostenlos angefordert werden:

- Verkaufsprospekt (einschließlich Verwaltungs- und Sonderreglements);
- PRIIPS KID;
- Satzung der Verwaltungsgesellschaft;
- Verwahrstellenvertrag und Portfoliomanagementvertrag, und
- Jahresberichte und Halbjahresberichte des Fonds.

### **Hinweis:**

Andere als in diesem Prospekt sowie in den im Prospekt erwähnten Dokumenten enthaltene und der Öffentlichkeit zugängliche Auskünfte dürfen nicht erteilt werden. Jeder Kauf von Anteilen auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht in diesem Prospekt enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Käufers.

## **VERWALTUNGSREGLEMENT**

Dieses Verwaltungsreglement vom 16. Juni 2025 legt allgemeine Grundsätze für den gemäß Teil I des geänderten Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über die Organismen für gemeinsame Anlagen (OGAW im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG und deren Ergänzungen) in der Form von einem „fonds commun de placement“ aufgelegten Umbrella-Fonds „FGTC“ (der „Fonds“) fest, soweit die Sonderreglements der jeweiligen Teilfonds dieses Verwaltungsreglement zum integralen Bestandteil erklären. Die spezifischen Charakteristika der Teilfonds werden in den Sonderreglements der jeweiligen Teilfonds beschrieben, in denen ergänzende und abweichende Regelungen zu einzelnen Bestimmungen des Verwaltungsreglements getroffen werden können.

Der Fonds wurde am 22. Oktober 2007 gegründet.

Das Verwaltungsreglement und das jeweilige Sonderreglement bilden gemeinsam als zusammenhängende Bestandteile die für den entsprechenden Teilfonds geltenden Vertragsbedingungen.

### **Artikel 1 DER FONDS**

1. Der Fonds ist ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen („fonds commun de placement“) aus Wertpapieren und sonstigen zulässigen Vermögenswerten („Fondsvermögen“), das unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verwaltet wird. Der Fonds wird von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet.

Der Fonds besteht aus einem oder mehreren Teilfonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Fonds. Jeder Anleger ist am Fonds durch Beteiligung an einem Teilfonds beteiligt. Die im jeweiligen Teilfondsvermögen befindlichen Vermögenswerte werden getrennt von dem Vermögen der Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle verwahrt.

Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anteilinhaber untereinander als selbständiges Sondervermögen. Die Rechte und Pflichten der Anteilinhaber eines Teilfonds sind von denen der Anteilinhaber der anderen Teilfonds getrennt.

Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte eines jeden Teilfonds lediglich für solche Verbindlichkeiten, welche dem betreffenden Teilfonds zuzuordnen sind.

2. Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Inhaber von Anteilen („Anteilinhaber“), der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle sind in dem Verwaltungsreglement geregelt, das von der Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung der Verwahrstelle erstellt wird.

Durch den Kauf eines Anteils erkennt jeder Anteilinhaber das Verwaltungsreglement sowie alle genehmigten und veröffentlichten Änderungen desselben an.

### **Artikel 2 DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT**

1. Verwaltungsgesellschaft ist die VP Fund Solutions (Luxembourg) SA („Verwaltungsgesellschaft“).
2. Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den Fonds im eigenen Namen, jedoch ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilinhaber. Die Verwaltungsbefugnis erstreckt sich auf die Ausübung aller Rechte, welche unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des jeweiligen Teilfonds zusammenhängen.
3. Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen fest. Die Verwaltungsgesellschaft kann, unter Beachtung ihrer eigenen Verantwortung und Kontrolle, eigene Tätigkeiten insgesamt oder zum Teil an Dritte übertragen. Die Verwaltungsgesellschaft kann mithin unter eigener Verantwortung natürliche oder juristische Personen mit der Ausführung der täglichen Anlagepolitik betrauen. Diese natürlichen oder juristischen Personen können unter eigener Verantwortung und auf eigene Kosten Anlageberater hinzuziehen. Werden Anlageberater aus dem Fondsvermögen bezahlt, wird dieses Entgelt im Verkaufsprospekt des Fonds genannt.

4. Die Verwaltungsgesellschaft kann ferner unter eigener Verantwortung Anlageberater und/oder Portfoliomanager hinzuziehen, bzw. sich durch einen Anlageausschuss beraten lassen. Die Kosten hierfür trägt die Verwaltungsgesellschaft, sofern im Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds keine anderweitige Bestimmung getroffen wird.
5. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt für den Fonds einen Verkaufsprospekt sowie die Basisinformationsblätter (Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte - Key Information Document „PRIIPS KID“), welche aktuelle Informationen zum Fonds enthält, insbesondere im Hinblick auf Anteilpreise, Vergütungen und Verwaltung des Fonds.

### **Artikel 3 DIE VERWAHRSTELLE**

1. Die Verwahrstelle für den Fonds ist die VP Bank (Luxembourg) SA, eine Bank im Sinne des geänderten Luxemburger Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor (die „Verwahrstelle“).
2. Die Verwahrstelle ist mit der Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds beauftragt. Die Rechte und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem Gesetz, dem Verwaltungsreglement, dem Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds und dem Verwahrstellenvertrag in der jeweils gültigen Fassung.
3. Alle Wertpapiere und andere Vermögenswerte des Fonds werden von der Verwahrstelle in gesperrten Konten und Depots verwahrt, über die nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Verwaltungsreglements sowie des Sonderreglements des Teilfonds verfügt werden darf. Die Verwahrstelle kann unter ihrer Verantwortung und mit Einverständnis der Verwaltungsgesellschaft im Rahmen und unter Anwendung der gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen Dritte, insbesondere andere Banken und Wertpapiersammelstellen, mit der Verwahrung von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten beauftragen.
4. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Verwahrstelle berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen
  - a. Ansprüche der Anteilhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder eine frühere Verwahrstelle geltend zu machen und
  - b. gegen Vollstreckungsmaßnahmen Dritter Widerspruch zu erheben und vorzugehen, wenn wegen eines Anspruchs vollstreckt wird, für den das jeweilige Teilfondsvermögen nicht haftet.

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben handelt die Verwahrstelle unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anteilhaber.

5. Soweit der Fonds Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten (hiernach zusammen als „Einlagen“ bezeichnet) bei der Verwahrstelle platziert, findet hierauf der zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle von Zeit zu Zeit für den Fonds festgelegte Zinssatz Anwendung. Im Hinblick auf diese Einlagen kann die Verwahrstelle als Treuhänderin gemäß dem geänderten Gesetz vom 27. Juli 2003 über den Trust und Treuhandverträge handeln. In diesem Falle ist die Verwahrstelle verpflichtet, dem Fonds nur die Beträge gutzuschreiben, die ihr von den Korrespondenzbanken, bei denen sie die den Einlagen entsprechenden Gelder platziert hat, zurückgezahlt werden. Die Verwahrstelle hat allerdings alle angemessenen Schritte zu unternehmen, die sie für notwendig erachtet, um die Rechte des Fonds im Hinblick auf die so platzierten Einlagen durchzusetzen.
6. Die Verwahrstelle ist an Weisungen der Verwaltungsgesellschaft gebunden, sofern solche Weisungen nicht dem Gesetz, dem Verwaltungsreglement, dem Sonderreglements oder dem Verkaufsprospekt des Fonds in ihrer jeweils gültigen Fassung widersprechen.
7. Verwaltungsgesellschaft und Verwahrstelle sind berechtigt, die Verwahrstellenbestellung jederzeit im Einklang mit dem Verwahrstellenvertrag zu kündigen. Im Falle einer Kündigung der Verwahrstellenbestellung ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine andere Bank zur Verwahrstelle zu bestellen, andernfalls hat die Kündigung der Verwahrstellenbestellung notwendigerweise die Auflösung des Fonds zur Folge; bis dahin wird die bisherige

Depotbank zum Schutz der Interessen der Anteilhaber ihren Pflichten als Verwahrstelle vollumfänglich nachkommen.

#### **Artikel 4 ALLGEMEINE RICHTLINIEN FÜR DIE ANLAGEPOLITIK**

Die Anlageziele und die spezifische Anlagepolitik des Fonds werden auf der Grundlage der nachfolgenden allgemeinen Richtlinien im Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds bzw. im Verkaufsprospekt festgelegt. Im Sinne dieses Artikels wird jeder Teilfonds als eigener Fonds betrachtet.

Es gelten folgende Definitionen:

- „Drittstaat“: Als Drittstaat im Sinne dieses Verwaltungsreglements gilt jeder Staat Europas, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist sowie jeder Staat Amerikas, Afrikas, Asiens oder Australiens und Ozeaniens.
- „Mitgliedstaat“: Als Mitgliedstaat im Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und dieses Verwaltungsreglements gilt jeder Mitgliedstaat der Europäischen Union. Als Mitgliedstaaten der Europäischen Union gleichgestellt sind Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, mit Ausnahme der Mitgliedstaaten der Europäischen Union selbst und innerhalb der Grenzen dieses Abkommens sowie damit zusammenhängender Rechtsakte.
- „Geldmarktinstrumente“: Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.
- „Geregelter Markt“: Ein Markt im Sinne Artikel 4 Abs. 1, 14). der Richtlinie 2004/39/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, die auf einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden.
- „Gesetz vom 17. Dezember 2010“: Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen).
- „OGA“: Organismus für gemeinsame Anlagen.
- „OECD“: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.
- „OGAW“: Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, welcher der Richtlinie 2009/65/EG (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen) unterliegt.
- „Wertpapiere“:
- Aktien und andere, Aktien gleichwertige, Wertpapiere („Aktien“)
  - Schuldverschreibungen und sonstige verbrieftete Schuldtitel („Schuldtitel“)
  - alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme der in nachfolgender Nr. 6 dieses Artikels genannten Techniken und Instrumente.

Die Anlagepolitik der Teilfonds unterliegt den nachfolgenden Regelungen und Anlagebeschränkungen:

##### **1. Anlagen der Teilfonds können aus folgenden Vermögenswerten bestehen:**

Aufgrund der spezifischen Anlagepolitik eines Teilfonds ist es möglich, dass verschiedene der nachfolgend erwähnten Anlagemöglichkeiten auf bestimmte Teilfonds keine Anwendung finden. Dies wird ggf. im Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds und im PRIIPS KID erwähnt.

- a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, die auf einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden;

- b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem anderen Markt, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gehandelt werden;
- c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates zur amtlichen Notierung zugelassen sind oder dort auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist;
- d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinne der vorstehend unter 1. a) bis c) genannten Bestimmungen beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Ausgabe erlangt wird;
- e) Anteilen von nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW und /oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 erster und zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 2009/65/EG unabhängig davon, ob sie in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat niedergelassen sind, sofern
  - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der für den Finanzsektor zuständigen Luxemburger Aufsichtsbehörde *Commission de Surveillance du Secteur Financier* (die „CSSF“) derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
  - das Schutzniveau der Anteilhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
  - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
  - der OGAW oder dieser andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf;
- f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind. Hierzu hat die CSSF eine Liste der betreffenden Staaten erstellt, diese Liste wird regelmäßig mit den eingegangenen Einlagen in den verschiedenen Staaten überprüft;
- g) abgeleiteten Finanzinstrumenten, d.h. insbesondere Optionen und Futures sowie Tauschgeschäfte („Derivaten“), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und /oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivaten“), sofern
  - es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von dieser Nummer 1. a) bis h) um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen im Sinne der Anlagepolitik handelt;
  - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden und
  - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- h) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und nicht unter die vorstehend genannte Definition fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt sie werden

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens einem Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den vorstehenden Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
- von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind, wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 Euro), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG<sup>9</sup> erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

## **2. Der Fonds kann darüber hinaus:**

- a) bis zu 10% seines Nettovermögens in anderen als den unter 1. genannten Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten anlegen;
- b) in Höhe von bis zu 49% seines Nettovermögens flüssige Mittel halten. In besonderen Ausnahmefällen können diese auch einen Anteil von mehr als 49% einnehmen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber für geboten erscheint;
- c) Kredite für kurze Zeit bis zu einem Gegenwert von 10% seines Nettovermögens aufnehmen. Deckungsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Verkauf von Optionen oder dem Erwerb oder Verkauf von Terminkontrakten und Futures gelten nicht als Kreditaufnahme im Sinne dieser Anlagebeschränkung; und
- d) Devisen im Rahmen eines „Back-to-back“-Geschäftes erwerben.

## **3. Darüber hinaus wird der Fonds bei der Anlage seines Vermögens folgende Anlagebeschränkungen beachten:**

- a) Der Fonds darf höchstens 10% seines Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen. Der Fonds darf höchstens 20% seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften des Fonds mit OTC-Derivaten darf 10% seines Nettovermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe f) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 ist. Für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5% des Nettovermögens des Fonds.
- b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen der Fonds jeweils mehr als 5% seines Nettovermögens anlegt, darf 40% des Wertes seines Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen in 3. a) genannten Obergrenzen darf der Fonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% seines Nettovermögens in einer Kombination aus

<sup>9</sup> Aufgehoben durch die Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen.

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten,
  - Einlagen bei dieser Einrichtung oder
  - mit dieser Einrichtung getätigten Geschäften über OTC-Derivate investieren.
- c) Die in 3. a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 35%, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.
- d) Die in 3. a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 25% für bestimmte Schuldverschreibungen, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind.

Legt der Fonds mehr als 5% seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Unterabsatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Wertes des Nettovermögens des Fonds nicht überschreiten.

- e) Die in 3. c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in 3. b) vorgesehenen Anlagegrenze von 40% nicht berücksichtigt.

Die in 3. a), b), c) und d) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß 3. a), b), c) und d) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben nicht 35% des Nettovermögens des Fonds übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG<sup>10</sup> oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesen Ziffern a) bis e) vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Der Fonds darf kumulativ bis zu 20% seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

- f) Unbeschadet der in nachfolgend 3. k), l) und m) festgelegten Anlagegrenzen betragen die in 3. a) bis e) genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten höchstens 20%, wenn es Ziel der im Verkaufsprospekt festgelegten Anlagestrategie des Fonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass
- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
  - der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
  - der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.
- g) Die in 3. f) festgelegte Grenze beträgt 35%, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder

<sup>10</sup> Aufgehoben durch die Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen.

Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

- h) **Unbeschadet der Bestimmungen gemäß 3. a) bis e) darf die Verwaltungsgesellschaft, handelnd im Namen des Fonds, nach dem Grundsatz der Risikostreuung, bis zu 100% des Nettovermögens des Fonds in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem von der CSSF akzeptierten Nicht-Mitgliedstaat (wie z.B. OECD Mitgliedstaaten oder G20 Mitgliedstaaten) oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass (i) solche Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind und (ii) in Wertpapieren aus einer einzigen Emission nicht mehr als 30% des Gesamt Nettovermögens des Fonds angelegt werden.**

- i) Der Fonds darf Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von 1. e) erwerben, wenn er nicht mehr als 20% seines Nettovermögens in ein und demselben OGAW oder einem anderen OGA anlegt.

Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds im Hinblick auf Dritte findet Anwendung.

- j) Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30% des Nettovermögens des Fonds nicht übersteigen.

Wenn der Fonds Anteile eines OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die in 3. a) bis e) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

- k) Die Verwaltungsgesellschaft darf für die Gesamtheit, der von ihr verwalteten OGAW stimmberechtigte Aktien nicht in einem Umfang erwerben, der es ihr insgesamt erlaubt, auf die Verwaltung des Emittenten einen wesentlichen Einfluss auszuüben.

- l) Ferner darf der Fonds insgesamt nicht mehr als:

- 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
- 10% der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
- 25% der Anteile ein und desselben OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Art. 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010;
- 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten

erwerben.

Die im zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

- m) Die vorstehenden Bestimmungen gemäß 3. k) und l) sind nicht anwendbar im Hinblick auf:

- aa) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- bb) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;

- cc) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;
- dd) Aktien von Gesellschaften, die nach dem Recht eines Staates errichtet wurden, der kein Mitgliedstaat der EU ist, sofern (i) eine solche Gesellschaft ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten aus diesem Staat anlegt, (ii) nach dem Recht dieses Staates eine Beteiligung des Fonds an dem Kapital einer solchen Gesellschaft den einzig möglichen Weg darstellt, um Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu erwerben und (iii) diese Gesellschaft im Rahmen ihrer Vermögensanlage die Anlagebeschränkungen gemäß vorstehend 3. a) bis e) und 3. i) bis l) beachtet. Bei Überschreitung der in Punkt 3 vorgesehenen Grenzen findet Punkt 5 a), b) entsprechende Anwendung.
- n) Der Fonds darf keine Edelmetalle oder Zertifikate hierüber erwerben.
- o) Der Fonds darf nicht in Immobilien anlegen, wobei Anlagen in immobiliengesicherten Wertpapieren oder Zinsen hierauf oder Anlagen in Wertpapieren, die von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien investieren und Zinsen hierauf zulässig sind.
- p) Zu Lasten des Vermögens des Fonds dürfen keine Kredite oder Garantien für Dritte ausgegeben werden, wobei diese Anlagebeschränkung den Fonds nicht daran hindert, sein Nettovermögen in nicht voll einbezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderer Finanzinstrumente im Sinne von oben 1. e), g) und h) anzulegen.
- q) Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in oben 1. e), g) und h) genannten Finanzinstrumenten dürfen nicht getätigt werden.

#### **4. Ein Teilfonds kann zusätzlich**

Unter den in dem Verwaltungsreglement, Sonderreglement, sowie im Prospekt vorgesehenen Bedingungen Anteile, die von einem oder mehreren anderen Teilfonds dieses Fonds auszugeben sind oder ausgegeben wurde, zeichnen, erwerben und/oder halten, jedoch vorbehaltlich der folgenden Anforderungen, dass:

- der Zielteilfonds selbst nicht in den Teilfonds investiert, der in diesen Zielteilfonds angelegt wird;
- die Zielteilfonds, deren Anteile erworben werden sollen, nach ihren Vertragsbedingungen oder Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10% ihres Sondervermögens in Anteilen anderer Zielteilfonds desselben OGA anlegen dürfen;
- das eventuell mit den betroffenen Titeln verbundene Stimmrecht so lange ausgesetzt wird, wie sie von dem fraglichen Teilfonds gehalten werden, unbeschadet einer angemessenen Behandlung in der Buchführung und den periodischen Berichten;
- solange diese Titel von diesem Teilfonds gehalten werden, ihr Wert in jedem Fall nicht für die Berechnung des Nettovermögens des Teilfonds zur Prüfung der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestgrenze des Nettovermögens berücksichtigt wird; und
- keine Verdoppelung der Verwaltungs-, Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren auf Ebene des Teilfonds des OGA und diesen Zielteilfonds vorliegt, der in den Zielteilfonds investiert hat.

#### **5. Unbeschadet hierin enthaltener gegenteiliger Bestimmungen**

- a) braucht der Fonds die in vorstehend 1. bis 4. vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Zeichnungsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die er in seinem Fondsvermögen hält, geknüpft sind, nicht einzuhalten.

- b) und unbeschadet der Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, können neu zugelassene Teilfonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den in vorstehend 3. a) bis j) festgelegten Bestimmungen abweichen.
- c) muss der Fonds dann, wenn diese Bestimmungen aus Gründen, die außerhalb der Macht des Fonds liegen, oder aufgrund von Zeichnungsrechten und Bezugsrechten überschritten werden, vorrangig danach streben, die Situation im Rahmen seiner Verkaufstransaktionen unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilhaber zu bereinigen.
- d) in dem Fall, in dem ein Emittent eine Rechtseinheit mit mehreren Teilfonds bildet, bei der die Aktiva eines Teilfonds ausschließlich den Ansprüchen der Anleger dieses Teilfonds gegenüber sowie gegenüber den Gläubigern haftet, deren Forderung anlässlich der Gründung, der Laufzeit oder der Liquidation des Teilfonds entstanden ist, ist jeder Teilfonds zwecks Anwendung der Vorschriften über die Risikostreuung in 3. a) bis g) sowie 3. i) und j) als eigenständiger Emittent anzusehen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zusätzliche Anlagebeschränkungen aufzustellen, sofern dies notwendig ist, um den gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen in Ländern, in denen die Anteile des Fonds angeboten oder verkauft werden, zu entsprechen.

## 6. Techniken und Instrumente

### Einsatz von Techniken und Instrumenten:

- a) Die Verwaltungsgesellschaft kann Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, anwenden, sofern der Einsatz dieser Techniken und Instrumente im Hinblick auf eine ordentliche Verwaltung des Fondsvermögens und unter Einhaltung der anwendbaren Gesetze, Vorschriften und CSSF-Rundschreiben geschieht.

Techniken und Instrumente, die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente zu Gegenstand haben, dürfen nicht zu einer Veränderung des erklärten Anlageziels des Fonds führen oder mit wesentlichen zusätzlichen Risiken im Vergleich zur ursprünglichen, in dem Verkaufsprospekt beschriebenen Risikostrategie verbunden sein.

Alle Erträge, die sich aus den Techniken und Instrumenten für eine effiziente Portfolioverwaltung ergeben, abzüglich direkter und indirekter operationeller Kosten, müssen an den Fonds gezahlt werden.

Informationen zu den direkten und indirekten operationellen Kosten und Gebühren, die in diesem Zusammenhang anfallen können und über die Identität der Parteien, an welche solche Kosten und Gebühren gezahlt werden – sowie jegliche Beziehung dieser Parteien zu der Verwahrstelle oder ggf. dem Portfoliomanager – werden im Jahresbericht des Fonds enthalten sein.

Das Ausfallrisiko der Gegenpartei von Techniken und Instrumenten zur effizienten Portfolioverwaltung muss zusammen mit dem Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften mit OTC-Derivaten die oben in Punkt 3 a) Satz 3 genannte Gegenparteilgrenze in Höhe von 5% bzw. 10% einhalten.

Insbesondere können Kosten und Gebühren für die Dienstleister des Fonds sowie für andere Mittelspersonen, die Dienstleistungen im Zusammenhang mit anderen effizienten Portfoliomanagement-Techniken erbringen, als übliche Entschädigung für ihre Dienstleistungen anfallen. Derartige Gebühren können als Prozentsatz der durch die Anwendung effizienter Portfolio-Management-Techniken und Instrumente erzielten Netto-Einkünfte des Fonds berechnet werden. Informationen zu den direkten und indirekten operationellen Kosten und Gebühren, die in diesem Zusammenhang anfallen können und über die Identität der Parteien, an welche solche Kosten und Gebühren gezahlt werden – sowie jegliche Beziehung dieser Parteien zu der Verwahrstelle oder ggf. dem Portfoliomanager – werden im Jahresbericht des Fonds enthalten sein.

## 7. Derivate

- a) Der Fonds kann Derivate zu Anlagezwecken und Absicherungszwecken gegen Währungs-, Zins und Kursrisiken sowie zur Deckung von sonstigen Risiken verwenden.
- b) Die Bedingungen und Grenzen müssen insbesondere mit den Bestimmungen der vorstehenden Nr. 1 g), Nr. 3 sowie dieser Nr. 7 im Einklang stehen. Insbesondere sind die Bestimmungen betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu berücksichtigen.
- c) Zu diesen Geschäften gehören unter anderem der Kauf und Verkauf von Call- und Put-Optionen sowie der Kauf und Verkauf von Termin- und Swapkontrakten auf Devisen, Wertpapiere, Indices, Zinsen und sonstigen zulässigen Finanzinstrumenten.

## 8. Master-Feeder

Der folgende Abschnitt ist nur in dem Fall relevant, dass ein Teilfonds diese Struktur gewählt hat.

Aufgrund der Ausnahmegvorschrift von Artikel 2, Paragraph (2), erste Vorschrift des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 sowie Artikel 41, 43 und 46 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, darf der Fonds als Feeder- OGAW oder Master- OGAW innerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 handeln. Ein Feeder- OGAW ist ein OGAW oder einer seiner Teilfonds, der mindestens 85% seines Vermögens in Anteile eines anderen OGAW oder eines Teilfonds eines anderen OGAW („Master-OGAW“) anlegt.

Ein Feeder- OGAW kann bis zu 15% seines Vermögens in einem oder mehreren der folgenden Vermögenswerte halten:

- a) gemäß Artikel 4. G. „Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik“, 2 b) gehaltene flüssige Mittel;
- b) derivative Finanzinstrumente gemäß Artikel 4. G. „Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik“, 1 g) und Art. 42 Abs. 2, Abs. 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, die ausschließlich für Absicherungszwecke verwendet werden dürfen.

Für die Zwecke der Einhaltung von Art. 42 Abs. 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 berechnet der Feeder- OGAW sein Gesamtrisiko im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten anhand einer Kombination seines eigenen unmittelbaren Risikos,

- a) entweder mit dem tatsächlichen Risiko des Master-OGAW gegenüber derivativen Finanzinstrumenten im Verhältnis zu den Anlagen des Feeder- OGAW in den Master-OGAW oder
- b) mit dem potenziellen Gesamthöchstisiko des Master- OGAW in Bezug auf derivative Finanzinstrumente gemäß den Vertragsbestimmungen oder Gründungsunterlagen des Master- OGAW im Verhältnis zur Anlage des Feeder- OGAW in den Master-OGAW.

Ein Master- OGAW ist ein OGAW oder einer seiner Teilfonds, der

- a) mindestens einen Feeder-OGAW unter seinen Anteilhabern hat,
- b) nicht selbst ein Feeder-OGAW ist und
- c) keine Anteile eines Feeder-OGAW halten.

Für einen Master-OGAW gelten folgende Abweichungen:

- a) hat ein Master-OGAW mindestens zwei Feeder-OGAW als Anteilhaber, gelten Art. 2 Abs. 2 erster Spiegelstrich und Art. 3 zweiter Spiegelstrich des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 nicht und der Master- OGAW hat die Möglichkeit, sich Kapital bei anderen Anlegern zu beschaffen,

- b) nimmt ein Master-OGAW in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem er niedergelassen ist, und in dem er lediglich über einen oder mehrere Feeder- OGAW verfügt, kein beim Publikum beschafftes Kapital auf, so kommen die Bestimmungen von Kapitel XI und Art. 108 Abs. 1, Unterabsatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG nicht zur Anwendung.

Die Anlage eines Feeder- OGAW, der in Luxemburg niedergelassen ist, in einen bestimmten Master-OGAW, die die Grenze überschreitet, die nach Artikel 4. G. „Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik“, 3 i), auf Anlagen in andere OGAW Anwendung findet, unterliegt der vorherigen Zustimmung der CSSF.

## **9. Sicherheiten und Wiederanlage von Sicherheiten**

Im Zusammenhang mit derivativen OTC-Geschäften und Techniken und Instrumenten zur effizienten Portfolioverwaltung kann die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen der in diesem Abschnitt festgelegten Strategie Sicherheiten erhalten, um ihr Gegenparteirisiko zu reduzieren. Der folgende Abschnitt legt die von der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds angewandte Strategie zur Verwaltung von Sicherheiten fest. Sämtliche Vermögenswerte, die von der Verwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit den Techniken und Instrumenten zu einer effizienten Portfolioverwaltung erhalten werden, sind als Sicherheiten im Sinne dieses Abschnittes anzusehen.

### **Allgemeine Regelungen**

Sicherheiten, die von der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds erhalten werden, können dazu benutzt werden, das Gegenparteirisiko zu reduzieren, dem die Verwaltungsgesellschaft ausgesetzt ist, wenn diese die in den anwendbaren Gesetzen, Vorschriften und in den von der CSSF erlassenen Rundschreiben aufgelisteten Anforderungen insbesondere hinsichtlich Liquidität, Bewertung, Qualität in Bezug auf die Zahlungsfähigkeit von Emittenten, Korrelation, Risiken in Bezug auf die Verwaltung von Sicherheiten und Durchsetzbarkeit erfüllt.

### **Umfang der Sicherheiten**

Die Verwaltungsgesellschaft wird den erforderlichen Umfang von Sicherheiten für derivative OTC-Geschäfte und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung für den Fonds je nach der Natur und den Eigenschaften der ausgeführten Transaktionen, der Kreditwürdigkeit und Identität der Gegenparteien sowie der jeweiligen Marktbedingungen festlegen.

### **Strategie zu Bewertungsabschlägen (Haircut-Strategie)**

Erhaltene Sicherheiten werden auf bewertungstäglicher Basis und unter Anwendung von zur Verfügung stehenden Marktpreisen sowie unter Berücksichtigung angemessener Bewertungsabschläge, die von der Verwaltungsgesellschaft für jede Vermögensart des Fonds auf Grundlage der Haircut-Strategie der Verwaltungsgesellschaft festgelegt werden, bewertet. Diese Strategie berücksichtigt mehrere Faktoren in Abhängigkeit von den erhaltenen Sicherheiten, wie etwa die Bonität der Gegenpartei, Fälligkeit, Währung und Preisvolatilität der Vermögenswerte.

### **Wiederanlage von Sicherheiten**

- Unbare Sicherheiten (Non-Cash Collateral)

Von der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds entgegengenommene unbare Sicherheiten (Non-Cash Collateral) sollten nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet werden, es sei denn und gegebenenfalls nur in dem Umfang, in welchem dies nach dem luxemburgischen Gesetz und den jeweiligen anwendbaren Vorschriften zulässig ist.

- Barsicherheiten (Cash Collateral)

Von der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds entgegengenommene Barsicherheiten (Cash Collateral) dürfen nur in gemäß den Vorschriften des luxemburgischen Gesetzes und der anwendbaren Vorschriften insbesondere der ESMA-Richtlinien 2014/937, die durch das CSSF-Rundschreiben 14/592 implementiert

wurden, in liquide Vermögenswerte investiert werden. Jede Wiederanlage von Barsicherheiten muss in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten hinreichend diversifiziert sein mit einer maximalen Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten von 20% des Nettoinventarwertes des Fonds.

## 10. Risikomanagement-Verfahren

Im Rahmen des Fonds wird ein Risikomanagement-Verfahren im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und sonstigen anwendbaren Vorschriften, insbesondere dem CSSF Rundschreiben 11/512 eingesetzt, welches der Verwaltungsgesellschaft ermöglicht, das mit den Anlagepositionen des Fonds verbundene Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kontrahentenrisiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios sowie alle sonstigen Risiken, einschließlich operationelle Risiken, die für den Fonds wesentlich sind, jederzeit zu überwachen und zu messen. Im Hinblick auf OTC-Derivate wird in diesem Zusammenhang ein Verfahren eingesetzt, welches eine präzise und unabhängige Bewertung des Werts der OTC-Derivate ermöglicht. Soweit Techniken und Instrumente für eine effiziente Portfolioverwaltung angewendet werden, trägt die Verwaltungsgesellschaft dafür Sorge, dass die Risiken, die sich daraus ergeben, durch das Risikomanagement im Hinblick auf den Fonds in angemessener Weise erfasst wird.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass das mit Derivaten jeweils verbundene Gesamtrisiko des Fonds, den Gesamtnettowert des betreffenden Fondsportfolios nicht überschreitet. Bei der Berechnung dieses Risikos werden der Marktwert der jeweiligen Basiswerte, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktfluktuationen und die für die Liquidation der Positionen erforderliche Zeit berücksichtigt.

Der Fonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb dieses Artikels 4, Punkt 3. e) festgelegten Grenzen, Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen von vorstehend Punkt 3. a) bis e) dieses Artikels nicht überschreitet. Wenn der Fonds in indexbasierten Derivaten anlegt, müssen diese Anlagen nicht bei den Anlagegrenzen von vorstehend Punkt 3. a) bis e) dieses Artikels berücksichtigt werden.

Ein Derivat, das in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieses Abschnitts mitberücksichtigt werden.

Der Fonds kann Techniken und Instrumente in Verbindung mit Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten unter den Bedingungen und innerhalb der Grenzen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 verwenden. Voraussetzung hierzu ist, dass solche Techniken und Instrumente aufgrund eines effizienten Portfoliomanagements benutzt werden. Im Falle des Einsatzes von Derivaten, sollen deren Bedingungen und Grenzen der Verordnung des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 entsprechen.

Unter keinen Umständen werden diese Tätigkeiten hinsichtlich des Fonds dazu führen, dass der Fonds von den in diesem Prospekt genannten Anlagezielen abweicht.

Das Gesamtrisiko eines Teilfonds wird durch Berechnung entweder mittels des (relativen oder absoluten) Value-at-Risk Ansatzes (der „VaR-Ansatz“) oder mittels des Commitment Ansatzes ermittelt. Die für einen Teilfonds angewendete Berechnungsmethode wird im Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds unter Artikel 20 festgelegt.

Der VaR-Ansatz ermittelt den potenziellen Verlust, der über einen bestimmten Zeitraum unter normalen Marktbedingungen und einem vorgegebenen Konfidenzniveau entstehen könnte. Das Gesetz vom 17. Dezember 2010 sieht hierzu ein Konfidenzniveau von 99% und einen Zeithorizont von einem Monat vor.

Der Commitment Ansatz führt die Konvertierung der Finanzderivate in eine vergleichbare Position der zugrunde liegenden Vermögenswerte dieser Derivate durch. Bei der Kalkulation des Gesamtrisikos können sowohl Methoden und Prinzipien des Netting und Hedging als auch die Nutzung von effizienten Portfoliomanagement Techniken angewandt werden.

Der Fonds muss garantieren, dass das Gesamtrisiko, berechnet nach dem VaR-Ansatz, weder 200% des Referenzportfolios (der Benchmark) noch 20% der gesamten Nettovermögenswerte oder, basierend auf dem Commitment-Ansatz, nicht 100% seiner gesamten Nettovermögenswerte überschreitet.

Informationen zum Risikomanagementverfahren, zur erwarteten Hebelwirkung sowie die Möglichkeit höherer Leverage Level (für OGAW mit dem VaR Ansatz) und Informationen hinsichtlich des Referenzportfolios für OGAW bei Anwendung des relativen VaR-Ansatzes sind auf Wunsch des Anlegers bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Zur Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen, wird die Verwaltungsgesellschaft alle einschlägigen Rundschreiben oder Anordnungen der CSSF oder jeder europäischen Behörde, die entsprechende Anordnungen oder technische Standards erlassen darf, befolgen.

## **Artikel 5 ANTEILE AM FONDS UND ANTEILKLASSEN**

1. Anteile an einem Teilfonds werden grundsätzlich als Inhaberanteile, welche in einem Wertpapierabrechnungssystem hinterlegt werden und von einer (dematerialisierten) Globalurkunde elektronisch verbrieft werden, ausgegeben, sofern im Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds keine andere Bestimmung getroffen wird.
2. Alle Anteile eines Teilfonds haben grundsätzlich gleiche Rechte.
3. Das jeweilige Sonderreglement eines Teilfonds kann jedoch für den Teilfonds zwei oder mehrere Anteilklassen vorsehen. Werden unterschiedliche Anteilklassen vorgesehen, so findet dies ebenfalls Erwähnung im Verkaufsprospekt.

Die Anteilklassen können sich wie folgt unterscheiden:

- a. hinsichtlich der Kostenstruktur im Hinblick auf den jeweiligen Ausgabeaufschlag, die jeweilige Rücknahmegebühr bzw. Vertriebsprovision
- b. hinsichtlich der Kostenstruktur im Hinblick auf das Entgelt für die Verwaltungsgesellschaft
- c. hinsichtlich der Regelungen über den Vertrieb und des Mindestzeichnungsbetrages oder der Mindesteinlage
- d. hinsichtlich der Ausschüttungspolitik
- e. hinsichtlich der Währung, auf welche die Anteilklassen lauten
- f. im Hinblick darauf, ob die Anteilklasse institutionellen Anlegern vorbehalten ist („institutionelle Anteilklasse“) oder für nicht-institutionelle Anleger („nicht-institutionelle Anteilklasse“) vorgesehen ist, oder
- g. hinsichtlich jedweder anderer Kriterien, die von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt werden.

Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilklasse berechtigt.

4. Ausgabe und Rücknahme der Anteile sowie die Vornahme von Zahlungen auf Anteile bzw. Ertragsscheine erfolgen bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle sowie über jede Zahlstelle.

## **Artikel 6 AUSGABE VON ANTEILEN**

1. Die Ausgabe von Anteilen erfolgt zu dem im Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds festgelegten Ausgabepreis und zu den dort bestimmten Bedingungen.

2. Die Verwaltungsgesellschaft kann für den Fonds jederzeit nach eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilhaber, zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft, zum Schutz des Fonds, im Interesse der Anlagepolitik oder im Fall der Gefährdung der spezifischen Anlageziele des Fonds erforderlich erscheint. Die Verwaltungsgesellschaft kann insbesondere jederzeit aus eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen, wenn:
  - a) ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anteilhaber mit dem Erwerb der Anteile „Market Timing“ und/oder „Late Trading“ wie näher im Verkaufsprospekt beschrieben oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können,
  - b) der Anleger nicht die Bedingung für einen Erwerb der Anteile erfüllt oder
  - c) die Anteile in einem Staat vertrieben oder in einem solchen Staat von einer Person erworben worden sind, in dem der Fonds zum Vertrieb oder der Erwerb von Anteilen an solche Personen nicht zugelassen ist. Insbesondere betrifft dies die Ausgabe und das Eigentum an Anteilen von US-Personen.
3. Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Verwahrstelle im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle zugeteilt.
4. Die Verwahrstelle wird auf nicht ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen unverzüglich zinslos zurückzahlen, vorbehaltlich eventuell anwendbarer gesetzlicher Bestimmungen (z.B. im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung).
5. Die Verwaltungsgesellschaft kann in dem Fonds Sparpläne anbieten. Werden Sparpläne angeboten wird dies im Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds erwähnt. Sofern die Ausgabe im Rahmen der angebotenen Sparpläne erfolgt, wird höchstens ein Drittel von jeder der für das erste Jahr vereinbarten Zahlungen für die Deckung von Kosten verwendet und die restlichen Kosten werden auf alle späteren Zahlungen gleichmäßig verteilt.

### **Beschränkungen des Eigentums an Anteilen, Zwangsrückkauf von Anteilen**

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Eigentum an Anteilen personenbezogen beschränken oder verhindern, wenn das Eigentum nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft dem Fonds schaden könnte oder einen Verstoß gegen luxemburgische oder ausländische Gesetze oder Rechtsvorschriften darstellen könnte oder wenn der Fonds hierdurch den Gesetzen (beispielsweise den Steuergesetzen) eines anderen Staates als Luxemburg unterworfen sein könnte. In diesem Zusammenhang kann die Verwaltungsgesellschaft jederzeit aus eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen. Des Weiteren kann die Verwaltungsgesellschaft jederzeit Anteile gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, die von Anlegern gehalten werden, welche vom Erwerb oder vom Besitz von Anteilen ausgeschlossen sind.

Insbesondere kann die Verwaltungsgesellschaft das Eigentum an Anteilen von US-Personen beschränken. Der in diesem Artikel verwendete Begriff „US-Person“ steht für Staatsbürger der USA oder Personen mit ständigem Wohnsitz in den USA bzw. nach den Gesetzen von US-Bundesstaaten, Territorien oder Besitzungen der USA gegründete Kapital- oder Personengesellschaften oder Nachlassvermögen bzw. Trusts außer Nachlässen bzw. Treuhandverhältnissen, deren Einkommen aus Quellen außerhalb der USA bei der Berechnung des Bruttoeinkommens für US-Einkommensteuerzwecke nicht berücksichtigt wird, oder jegliche Firmen, Gesellschafter oder andere Rechtsgebilde – unabhängig von Nationalität, Domizil, Standort und Geschäftssitz -, wenn gemäß dem jeweils geltenden Einkommensteuerrecht der USA deren Besitz einer oder mehreren US-Personen bzw. in der unter dem US-Securities Act von 1933 erlassenen Regulation S oder dem US-Internal Revenue Code von 1986 in seiner jeweils letzten Fassung oder in anderen Rechtsvorschriften wie z.B. FATCA als „US-Personen“ definierten Personen zugeschrieben wird.

### **Artikel 7 ANTEILWERTBERECHNUNG**

1. Der Wert eines Anteils („Anteilwert“) lautet auf die im Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds festgelegte Währung („Teilfondswährung“). Er wird unter Aufsicht der Verwahrstelle von der Verwaltungsgesellschaft oder

einem von ihr beauftragten Dritten an jedem im Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds festgelegten Tag („Bewertungstag“) berechnet. Dabei erfolgt die Berechnung des Anteilwerts für jeden Bewertungstag am jeweils darauffolgenden Bankarbeitstag („Berechnungstag“). Sofern ein Dritter mit der Ausführung der Anteilwertberechnung beauftragt werden sollte, wird dieser namentlich im Verkaufsprospekt erwähnt werden. Die Berechnung erfolgt durch Teilung des jeweiligen Nettoteilfondsvermögens durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile dieses Teilfonds.

2. Das Netto-Fondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:

- a. Die in einem Fonds enthaltenen offenen Zielfondsanteile werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet.
- b. Der Wert von Kassenbeständen oder Bankguthaben, Einlagenzertifikaten und sonstigen ausstehenden Forderungen, vorausbezahlten Auslagen, Bardividenden und erklärten oder aufgelaufenen und noch nicht erhaltenen Zinsen entspricht dem jeweiligen Nennbetrag, es sei denn, dass dieser wahrscheinlich nicht voll bezahlt oder erhalten werden kann, in welchem Falle der Wert unter Einschluss eines angemessenen Abschlages ermittelt wird, um den tatsächlichen Wert zu erhalten.
- c. Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse notiert oder gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses an der Börse, welche normalerweise der Hauptmarkt dieses Wertpapiers ist, ermittelt. Wenn ein Wertpapier oder sonstiger Vermögenswert an mehreren Börsen notiert ist, ist der letzte Verkaufskurs an jener Börse bzw. an jenem geregelten Markt maßgebend, welcher der Hauptmarkt für diesen Vermögenswert ist.
- d. Der Wert von Vermögenswerten, welche an einem anderen geregelten Markt (entsprechend der Definition in Artikel 4 dieses Verwaltungsreglements) gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Preises ermittelt.
- e. Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder auf einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für Vermögenswerte, welche an einer Börse oder auf einem anderen Markt wie vorerwähnt notiert oder gehandelt werden, die Kurse entsprechend den Regelungen in (c) oder (d) den tatsächlichen Marktwert der entsprechenden Vermögenswerte nicht angemessen widerspiegeln, wird der Wert solcher Vermögenswerte auf der Grundlage des vernünftigerweise vorhersehbaren Verkaufspreises nach einer vorsichtigen Einschätzung ermittelt.
- f. Der Liquidationswert von Forwards oder Optionen, die nicht an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, entspricht dem jeweiligen Nettoliquidationswert, wie er gemäß den Richtlinien der Verwaltungsgesellschaft auf einer konsistent für alle verschiedenen Arten von Verträgen angewandten Grundlage festgestellt wird. Der Liquidationswert von Futures, Forwards oder Optionen, welche an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, wird auf der Grundlage der letzten verfügbaren Abwicklungspreise solcher Verträge an den Börsen oder organisierten Märkten, auf welchen diese Futures, Forwards oder Optionen vom Fonds gehandelt werden, berechnet; sofern ein Future, ein Forward oder eine Option an einem Tag, für welchen der Nettovermögenswert bestimmt wird, nicht liquidiert werden kann, wird die Bewertungsgrundlage für einen solchen Vertrag von der Verwaltungsgesellschaft in angemessener und vernünftiger Weise bestimmt.
- g. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, die nicht an einer Börse notiert oder auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden und eine Restlaufzeit von weniger als 397 Tagen und mehr als 90 Tagen aufweisen, entspricht dem jeweiligen Nennwert zuzüglich hierauf aufgelaufener Zinsen. Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von höchstens 90 Tagen werden auf der Grundlage der Amortisierungskosten, wodurch dem ungefähren Marktwert entsprochen wird, ermittelt.
- h. (Zins-) Swaps werden zu ihrem, unter Bezug auf die anwendbare Zinsentwicklung, bestimmten Marktwert bewertet.

- i. Sämtliche sonstigen Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte werden zu ihrem angemessenen Marktwert bewertet, wie dieser nach Treu und Glauben und entsprechend dem der Verwaltungsgesellschaft auszustellenden Verfahren zu bestimmen ist.

Der Wert aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, welche nicht in der Währung des Teilfonds ausgedrückt sind, wird in diese Währung zu den zuletzt bei einer Großbank verfügbaren Devisenkursen umgerechnet. Wenn solche Kurse nicht verfügbar sind, wird der Wechselkurs nach Treu und Glauben und nach dem von der Verwaltungsgesellschaft aufgestellten Verfahren bestimmt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen andere Bewertungsmethoden zulassen, wenn sie dieses im Interesse einer angemesseneren Bewertung eines Vermögenswertes des Fonds für angebracht hält.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass der ermittelte Anteilwert an einem bestimmten Bewertungstag den tatsächlichen Wert der Anteile des Teilfonds nicht wiedergibt, oder wenn es seit der Ermittlung des Anteilwertes beträchtliche Bewegungen an den betreffenden Börsen und/oder Märkten gegeben hat, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, den Anteilwert noch am selben Tag zu aktualisieren. Unter diesen Umständen werden alle für diesen Bewertungstag eingegangenen Anträge auf Zeichnung und Rücknahme auf der Grundlage des Anteilwertes eingelöst, der unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben aktualisiert worden ist.

3. Sofern für einen Teilfonds zwei oder mehrere Anteilklassen gemäß Artikel 5 des Verwaltungsreglements eingerichtet sind, ergeben sich für die Anteilwertberechnung folgende Besonderheiten:
  - a) Die Anteilwertberechnung erfolgt nach den unter Nr. 1 dieses Artikels aufgeführten Kriterien für jede Anteilklasse separat.
  - b) Der Mittelzufluss aufgrund der Ausgabe von Anteilen erhöht den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Nettoteilfondsvermögens. Der Mittelabfluss aufgrund der Rücknahme von Anteilen vermindert den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Nettoteilfondsvermögens.
  - c) Im Fall einer Ausschüttung vermindert sich der Anteilwert der Anteile an ausschüttungsberechtigten Anteilklassen um den Betrag der Ausschüttung. Damit vermindert sich zugleich der prozentuale Anteil dieser Anteilklasse am gesamten Wert des Nettoteilfondsvermögens, während sich der prozentuale Anteil einer oder mehrerer anderer, nicht ausschüttungs-berechtigter Anteilklassen am gesamten Nettoteilfondsvermögen erhöht.
4. Für einen Teilfonds kann ein Ertragsausgleich durchgeführt werden.
5. Die Verwaltungsgesellschaft kann für umfangreiche Rücknahmeanträge, die nicht aus den liquiden Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des Teilfonds befriedigt werden können, den Anteilwert auf der Basis der Kurse des Bewertungstages bestimmen, an welchem sie für den Teilfonds die erforderlichen Wertpapierverkäufe vornimmt. In diesem Falle wird für gleichzeitig eingereichte Zeichnungs- und Rücknahmeanträge dieselbe Berechnungsweise angewandt.

## **Artikel 8            EINSTELLUNG DER AUSGABE UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND DER BERECHNUNG DES ANTEILWERTES**

1. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, für einen Teilfonds die Berechnung des Anteilwertes sowie die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, insbesondere:
  - a) während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein geregelter Markt, wo ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds amtlich notiert oder gehandelt wird, geschlossen ist (außer an

gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse bzw. an dem entsprechenden Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wurde;

- b) in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Anlagen eines Teilfonds nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwertes ordnungsgemäß durchzuführen.

- 2. Die Verwaltungsgesellschaft wird die Aussetzung bzw. Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung sowie der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen unverzüglich allen Anteilhabern mitteilen, die während der Zeit der Aussetzung der Inventarwertberechnung ihre Anteile zur Rücknahme angeboten haben.

Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge können im Falle einer Aussetzung der Berechnung des Anteilwertes vom Anleger bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung widerrufen werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann, in eigenem Ermessen, eine solche Aussetzung veröffentlichen.

## **Artikel 9 RÜCKNAHME VON ANTEILEN**

- 1. Die Anteilhaber des Fonds sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zu dem Rücknahmepreis unter den im Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds bestimmten Bedingungen zu verlangen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag. Unter Vorbehalt anderslautender Vorschriften erfolgt die Zahlung des Rücknahmepreises innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag gegen Rückgabe der Anteile.
- 2. Rücknahmeanträge werden zum Anteilwert, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages wie im Verkaufsprospekt beschrieben, dieses Bewertungstages abgerechnet. Rücknahmeanträge, welche nach dem im Verkaufsprospekt erwähnten Zeitpunkt an einem Bewertungstag eingehen, werden zum Anteilwert des nächsten Bewertungstages abgerechnet.
- 3. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, umfangreiche Rücknahmen, die nicht aus den flüssigen Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des Teilfonds befriedigt werden können, erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des Teilfonds ohne Verzögerung verkauft wurden. Anleger, die ihre Anteile zur Rücknahme angeboten haben, werden von einer Aussetzung der Rücknahme sowie von der Wiederaufnahme der Rücknahme unverzüglich in geeigneter Weise in Kenntnis gesetzt.

Werden Wertpapierverkäufe zur Befriedigung von Rücknahmeanträgen vorgenommen, so wird die Verwaltungsgesellschaft diese unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber vornehmen. Ist ein Verkauf von liquiden Vermögenswerten nicht oder nur mit erheblichen Verlusten, und somit nicht im Interesse der Anteilhaber, möglich, so kann die Verwaltungsgesellschaft die Einstellung der Berechnung des Anteilwertes sowie des Anteilscheingeschäftes vorübergehend beschließen.

Während dieser Zeit wird sich die Verwaltungsgesellschaft bemühen, sämtliche Maßnahmen im Interesse der Anleger zu ergreifen, damit die Verwaltungsgesellschaft ihrer Verpflichtung zur jederzeitigen Rücknahme von Anteilen schnellstmöglich wieder nachkommen kann.

- 4. Die Verwahrstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere, von der Verwahrstelle nicht beeinflussbare Umstände die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.
- 5. Die Verwaltungsgesellschaft kann für den Fonds Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilhaber oder zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft oder des Fonds erforderlich erscheint.
- 6. Fondsanteile können bei der Verwaltungsgesellschaft oder über jede Zahlstelle zurückgegeben werden.

7. Die Verwaltungsgesellschaft kann für den Fonds Entnahmepläne vorsehen. Werden Entnahmepläne angeboten wird dies im Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds erwähnt.

#### **Artikel 10 RECHNUNGSJAHR UND ABSCHLUSSPRÜFUNG**

1. Das Rechnungsjahr des Fonds endet am 31. Dezember.
2. Der Jahresabschluss des Fonds wird von einem zugelassenen Wirtschaftsprüfer geprüft, der von der Verwaltungsgesellschaft ernannt wird.

#### **Artikel 11 ERTRAGSVERWENDUNG**

1. Die Ausschüttungspolitik eines Teilfonds wird in dessen Sonderreglement festgelegt. Pro Teilfonds können sowohl Thesaurierungen als auch Ausschüttungen festgelegt werden.
2. Im Falle einer Ausschüttung können Ausschüttungen bar oder in Form von Gratisanteilen erfolgen.
3. Im Falle der Bildung von zwei oder mehreren Anteilklassen gemäß Artikel 5 Absatz 3 dieses Verwaltungsreglements, wird die spezifische Ausschüttungspolitik der jeweiligen Anteilklasse im Verkaufsprospekt des Fonds festgelegt.

#### **Artikel 12 DAUER UND AUFLÖSUNG DES FONDS UND SEINER TEILFONDS**

1. Der Fonds wurde auf unbestimmte Zeit errichtet; er kann jedoch jederzeit durch die Verwaltungsgesellschaft nach freiem Ermessen aufgelöst werden. Eine Auflösung erfolgt zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen und im Falle der Auflösung der Verwaltungsgesellschaft.
2. Die Dauer eines Teilfonds ist im jeweiligen Sonderreglement festgelegt.
3. Unbeschadet der Regelung gemäß Satz 1 dieses Artikels kann ein Teilfonds jederzeit durch die Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden, sofern im jeweiligen Sonderreglement keine gegenteilige Bestimmung getroffen wird.
4. Die Auflösung des Fonds erfolgt zwingend in folgenden Fällen:
  - a) wenn die Verwahrstellenbestellung gekündigt wird, ohne dass eine neue Verwahrstellenbestellung innerhalb der gesetzlichen oder vertraglichen Fristen erfolgt;
  - b) wenn die Verwaltungsgesellschaft in Konkurs geht oder aus irgendeinem Grund aufgelöst wird;
  - c) wenn das Fondsvermögen während mehr als sechs Monaten unter einem Viertel des gesetzlichen Mindestkapitals bleibt; und
  - d) in anderen, im Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgesehenen Fällen.
5. Die Auflösung eines Teilfonds erfolgt zwingend in folgendem Fall:
  - a) Wenn die im Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds festgelegte Dauer abgelaufen ist.
  - b) Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Auflösung des Fonds oder eines Teilfonds führt, werden die Ausgabe und die Rücknahme der jeweiligen Anteile eingestellt. Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare („Netto-Liquidationserlös“), auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von derselben oder von der Verwahrstelle ernannten Liquidatoren unter die Anteilinhaber im Verhältnis ihrer jeweiligen Anteile verteilen. Der Netto-Liquidationserlös, der nicht zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anteilinhabern eingezogen worden ist, wird, soweit dann gesetzlich notwendig, in Euro umgerechnet und von der Verwahrstelle nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der Anteilinhaber bei der *Caisse de Consignations*

in Luxemburg hinterlegt, wo dieser Betrag verfällt, soweit er nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert wird.

6. Die Anteilinhaber, deren Erben bzw. Rechtsnachfolger oder Gläubiger können weder die Auflösung noch die Teilung des Fonds oder eines Teilfonds beantragen.

### **Artikel 13      VERSCHMELZUNG DES FONDS UND VON TEILFONDS SOWIE VON ANTEILSKLASSEN**

Eine Verschmelzung von Fonds kann entsprechend der Vorschriften des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 durchgeführt werden. Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, einen Fonds oder einen Teilfonds entweder als untergehenden OGAW oder als aufnehmenden OGAW grenzüberschreitend und im Rahmen innerstaatlicher Grundlagen im Einklang mit den Definitionen und Bedingungen in dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 zu verschmelzen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann gemäß den nachfolgenden Bedingungen beschließen, einen Teilfonds in einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen („OGA“) bzw. Teilfonds desselben, der von derselben Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird oder der von einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird nach den Vorschriften des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, einzubringen. Die Verschmelzung kann insbesondere in folgenden Fällen beschlossen werden:

- sofern das Nettoteilfondsvermögen an einem Bewertungstag unter einen Betrag gefallen ist, welcher als Mindestbetrag erscheint, um den betreffenden Teilfonds in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu verwalten.
- sofern es wegen einer wesentlichen Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld oder aus Gründen wirtschaftlicher Rentabilität nicht als wirtschaftlich sinnvoll erscheint, den betreffenden Teilfonds zu verwalten.

Eine solche Verschmelzung ist nur insofern vollziehbar als die Anlagepolitik des einzubringenden Teilfonds nicht gegen die Anlagepolitik des aufnehmenden OGA bzw. Teilfonds desselben verstößt.

Ebenfalls ist es möglich, dass die Verwaltungsgesellschaft beschließt, eine Anteilklasse eines Teilfonds des Fonds in eine andere Anteilklasse des gleichen Teilfonds des Fonds zu verschmelzen.

Die Durchführung der Verschmelzung vollzieht sich wie eine Auflösung des einzubringenden Teilfonds und eine gleichzeitige Übernahme sämtlicher Vermögensgegenstände durch den aufnehmenden OGA bzw. Teilfonds.

Der Beschluss der Verwaltungsgesellschaft zur Verschmelzung eines Teilfonds wird jeweils in einer von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Zeitung jener Länder, in denen die Anteile des einzubringenden Teilfonds vertrieben werden, veröffentlicht.

Die Anteilinhaber des einzubringenden Teilfonds haben während 30 Tagen das Recht, ohne Kosten die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Anteile zum einschlägigen Anteilwert nach dem Verfahren, wie es in Artikel 9 des Verwaltungsreglements in Verbindung mit den Regelungen des Sonderreglements des jeweiligen Teilfonds beschrieben ist, zu verlangen. Die Anteile der Anteilinhaber, welche die Rücknahme ihrer Anteile nicht verlangt haben, werden auf der Grundlage der Anteilwerte an dem Tag des Inkrafttretens der Verschmelzung durch Anteile des aufnehmenden OGA bzw. Teilfonds desselben ersetzt. Gegebenenfalls erhalten die Anteilinhaber einen Spitzenausgleich.

Die oben genannten Bestimmungen finden auch Anwendung auf die Verschmelzung von verschiedenen Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds des Fonds.

Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, einen Fonds oder einen Teilfonds, entweder als untergehenden OGAW oder als aufnehmenden OGAW grenzüberschreitend und im Rahmen innerstaatlicher Grundlagen im Einklang mit den Definitionen und Bedingungen in dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 zu verschmelzen.

## Artikel 14 AUFWENDUNGEN UND KOSTEN

1. Neben den im Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds aufgeführten Kosten können dem Fonds folgende Kosten belastet werden:
  - a) sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung und der Verwaltung von Vermögenswerten;
  - b) Steuern und ähnliche Abgaben, die auf das Fondsvermögen, dessen Einkommen oder die Auslagen zu Lasten dieses Fonds erhoben werden;
  - c) Kosten für Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilhaber des Fonds handeln;
  - d) Honorare und Kosten für den Wirtschaftsprüfer des Fonds;
  - e) Kosten für die Erstellung von Anteilzertifikaten und Ertragsscheinen;
  - f) Kosten für die Einlösung von Ertragsscheinen sowie für die Erneuerung von Ertragsscheinbögen;
  - g) Kosten der Erstellung, Änderung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung des Verwaltungsreglements und der Sonderreglements sowie anderer Dokumente, wie z.B. Verkaufsprospekte die den Fonds betreffen, einschließlich Kosten der Anmeldungen zur Registrierung oder der schriftlichen Erläuterungen bei sämtlichen Registrierungsbehörden und Börsen (einschließlich örtlicher Wertpapierhändlervereinigungen), welche im Zusammenhang mit dem Fonds oder dem Anbieten seiner Anteile vorgenommen werden müssen;
  - h) Druck- und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Anteilhaber in allen notwendigen Sprachen, sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, welche gemäß den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen der genannten Behörden notwendig sind;
  - i) Kosten der für die Anteilhaber bestimmten Veröffentlichungen;
  - j) ein angemessener Anteil an den Kosten für die Werbung, Marketingunterstützung, Umsetzung der Marketingstrategie sowie sonstige Marketingmaßnahmen und solche, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen;
  - k) Erwirbt der Fonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so kann es zu einer Erhebung einer Verwaltungsvergütung auch auf der Ebene dieser Zielfonds kommen. Die im Zusammenhang mit diesem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen anfallenden Kosten mit Ausnahme von Ausgabeaufschlägen und Rücknahmeabschlägen bei Anteilen von Fonds gehen zu Lasten des Fonds. Diese Beschränkung ist ebenfalls in den Fällen anwendbar, in denen der Fonds Anteile (Aktien) einer Investmentgesellschaft erwirbt, mit der er im Sinne des vorhergehenden ersten Satzes verbunden ist. Ausgenommen sind Kosten für Werbung und andere Kosten, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten bzw. dem Verkauf der Anteile anfallen. Bei den Zielfonds können den Anteilhabern des Fonds mittelbar oder unmittelbar Gebühren, Kosten, Steuern, Provisionen und sonstige Aufwendungen belastet werden. Insofern kann eine Mehrfachbelastung mit Gebühren eintreten. Die genannten Kosten werden in den Jahresberichten aufgeführt.

Sofern eine Anlage des Fondsvermögens in Zielfonds (andere OGAs, OGAWs oder geschlossene Fonds) erfolgt, wird in der Regel von deren Verwaltungsgesellschaft eine weitere Verwaltungsvergütung belastet. Bei dem Erwerb von Anteilen an Zielfonds kann es zu der Erhebung einer Verwaltungsvergütung auch auf der Ebene dieser Zielfonds kommen. Das Fondsmanagement wird versuchen, im Rahmen der Anlageentscheidungen in Zielfonds zu investieren, deren Verwaltungsvergütung nicht über 3% p.a. liegt.

Eine eventuell anfallende Outperformance-Fee bleibt hiervon unberücksichtigt. Legt der OGAW einen wesentlichen Teil seines Nettovermögens in Anteilen anderer OGAW an, so wird im Jahresbericht des Fonds angegeben, wie hoch der Anteil der Verwaltungsvergütung maximal ist, welche der Fonds sowie die Zielfonds zu tragen haben

- l) die Kosten für den Druck, die Veröffentlichung und den Versand der Berichte und Verkaufsprospekte einschließlich des Verwaltungsreglements sowie der Sonderreglements;
- m) die Kosten einer etwaigen Börsennotierung oder -registrierung und/oder einer Vertriebszulassung im In- und Ausland;
- n) die Auslagen und mögliche Vergütungen für ausländische Repräsentanten;
- o) Kosten für die Berechnung, Erstellung und die Veröffentlichung von steuerlich relevanten Angaben, welche der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle, durch Anlagen von Steueransässigen, für deren Anlage in den Fonds diese Angaben unabdingbar sind, entstehen;
- p) Kosten für die Bonitätsbeurteilung des Fonds durch national und international anerkannte Rating-Agenturen;
- q) Kosten für Telefon, Fax und die Nutzung anderer elektronischer Kommunikationsmittel sowie für externe Informationsmedien (wie z.B. Telekurs, Bloomberg etc.);
- r) Kosten für das Risikomanagement zur Risikomessung und -überwachung des Fondsvermögens;
- s) sonstige Kosten für die Fondsadministration einschließlich der Kosten von Interessenverbänden;
- t) Kosten im Zusammenhang mit der Umsetzung regulatorischer Änderungen.

2. Sämtliche Kosten werden zunächst den ordentlichen Erträgen, dann den Kapitalgewinnen und zuletzt dem Fondsvermögen angerechnet.

#### **Artikel 15 VERJÄHRUNG UND VORLEGUNGSFRIST**

Forderungen der Anteilinhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle können nach Ablauf von fünf Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden; davon unberührt bleibt die in Artikel 12 Absatz 4 des Verwaltungsreglements enthaltene Regelung.

Die Vorlegungsfrist für Ertragscheine beträgt fünf Jahre ab Veröffentlichung der jeweiligen Ausschüttungserklärung. Ausschüttungsbeträge, die nicht innerhalb dieser Frist angefordert werden, verfallen zu Gunsten des Teilfonds.

#### **Artikel 16 ÄNDERUNGEN**

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Verwaltungsreglement sowie das jeweilige Sonderreglement mit Zustimmung der Verwahrstelle jederzeit ganz oder teilweise ändern.

#### **Artikel 17 VERÖFFENTLICHUNGEN**

1. Erstmals gültige Fassungen von Sonderreglements sowie Änderungen des Verwaltungsreglements und von Sonderreglements werden beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt. Ihre Veröffentlichung im *Recueil Electronique des Sociétés et Association* („RESA“) erfolgt durch Veröffentlichung eines Hinweises auf die Hinterlegung des jeweiligen Dokuments beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg.
2. Ausgabe- und Rücknahmepreise können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und jeder Zahlstelle erfragt werden.

3. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt für den Fonds einen Verkaufsprospekt, die jeweiligen PRIIPS KID, einen geprüften Jahresbericht sowie einen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.
4. Die unter Absatz 3 dieses Artikels aufgeführten Unterlagen des Fonds sind für die Anteilhaber am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, und bei jeder Zahlstelle erhältlich.

Die Auflösung des Fonds gemäß Artikel 12 des Verwaltungsreglements wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft im *RESA* und in mindestens zwei überregionalen Tageszeitungen, von denen eine Luxemburger Tageszeitung ist, veröffentlicht.

#### **Artikel 18 ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND UND VERTRAGSSPRACHE**

1. Das Verwaltungsreglement sowie die Sonderreglements der jeweiligen Teilfonds unterliegen Luxemburger Recht. Insbesondere gelten in Ergänzung zu den Regelungen des Verwaltungsreglements sowie der Sonderreglements zu den jeweiligen Teilfonds die Vorschriften des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehungen zwischen den Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle.
2. Jeder Rechtsstreit zwischen Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Großherzogtum Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle sind berechtigt, sich selbst und den Fonds im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf den Fonds beziehen, der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Landes zu unterwerfen, in dem Anteile des Fonds öffentlich vertrieben werden, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind.
3. Der deutsche Wortlaut des Verwaltungsreglements und der Sonderreglements ist maßgeblich, falls im jeweiligen Sonderreglement nicht ausdrücklich eine anderweitige Bestimmung getroffen wurde.

#### **Artikel 19 INKRAFTTRETEN**

Dieses Verwaltungsreglement sowie jedes Sonderreglement treten am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft, sofern nichts anderes bestimmt ist. Änderungen des Verwaltungsreglements sowie des jeweiligen Sonderreglements treten ebenfalls am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft, sofern nichts anderes bestimmt ist.

## SONDERREGLEMENT FGTC – Absolute Return

Für den **FGTC – Absolute Return** („Teilfonds“) ist das Verwaltungsreglement vom 16. Juni 2025, welches die Allgemeinen Grundsätze für den gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über die Organismen für gemeinsame Anlagen (OGAW im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG und deren Ergänzungen) in der Form von einem „*fonds commun de placement*“ aufgelegten Umbrella-Fonds „FGTC“ festlegt, integraler Bestandteil. Ergänzend bzw. abweichend gelten die Bestimmungen des nachstehenden Sonderreglements vom 16. Juni 2025.

### Artikel 20 ANLAGEPOLITIK

- A.** Die Verwaltungsgesellschaft strebt an, für den Teilfonds nur solche Vermögenswerte zu erwerben, die Ertrag und/oder Wachstum erwarten lassen mit dem Ziel, einen angemessenen Wertzuwachs zu erwirtschaften.

Das Anlageziel des FGTC - Absolute Return ist die Erzielung einer langfristig absoluten positiven Rendite unabhängig von der Marktentwicklung bei hoher Risikodiversifikation. Zu diesem Zweck investiert der Teilfonds in fest- und variabel verzinsliche Anleihen sämtlicher Bonitätsstufen, Laufzeiten, Währungen und Regionen sowie in internationale Aktientitel.

Der Teilfonds kann zudem je nach aktueller Markteinschätzung des Portfoliomanagers liquide Mittel, Geldmarktinstrumente, Investmentanteile und derivative Finanzinstrumente und sonstige gesetzlich zulässige Vermögenswerte halten, soweit keine anderen Regelungen aufgeführt sind.

Der Teilfonds darf Anteile anderer OGAW und OGA nur in Höhe von insgesamt 10% seines Nettovermögens erwerben.

Die Selektion und Gewichtung der einzelnen Anlageklassen, Titel, Währungen und rechtlichen Arten von Anlageninstrumenten erfolgt in Abhängigkeit der aktuellen Markteinschätzung durch das Fondsmanagement. Dabei wird die Steuerung des Teilfonds auf der Rentenseite über Duration, laufende Rendite, Rating und Renditespreads sowie über die Allokation von Staatsanleihen, Agencies, Pfandbriefen, Unternehmensanleihen, und Commercial Papers vorgenommen. Auf der Aktienseite werden internationale Einzeltitel investiert, die über Branche, Region, Bewertung, Umsatzwachstum, Umsatzstabilität und Marktbeta selektioniert werden. Die Gewichtung des Renten- und Aktienanteils erfolgt ebenso wie die Währungsallokation des Gesamtportfolios aktiv und opportunistisch. Kurzzeitige hohe Preisschwankungen sollen durch diese Anlagepolitik vermieden, können aber nicht ausgeschlossen werden.

Zum Erreichen des Anlageziels können auch derivative Finanzinstrumente bzw. besondere Anlagetechniken und Finanzinstrumente eingesetzt werden. Hierfür gelten die in Artikel 4 des Verwaltungsreglements definierten Beschränkungen.

Die Anlagen können auf Euro oder andere Währungen lauten. Eine Beschränkung für den Einsatz von Fremdwährungen besteht nicht. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise gegenüber dem Euro abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungskursschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

Der Teilfonds kann in größerem Umfang Wertpapiere von Emittenten erwerben, die nach der Markteinschätzung keine Investment Grade-Bonitäten aufweisen. Bei diesen Wertpapieren muss mit einer im Vergleich zu Anleihen aus dem Bereich Investment Grade überdurchschnittlichen Volatilität gerechnet werden; der vollständige Wertverlust einzelner Anlagen kann dabei nicht ausgeschlossen werden. Zur Verringerung dieser Risiken dienen die sorgfältige Überprüfung sowie eine breite Streuung der Emittenten.

- B.** Zur Absicherung und zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung darf der Teilfonds daneben auch Derivate einsetzen, wobei stets die einschlägigen Vorschriften von Artikel 4 Nr. 7 des Verwaltungsreglements berücksichtigt werden, in denen die Chancen und Risiken der Derivate ebenfalls ausführlich beschrieben werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Artikel 4 Nr. 10 des Verwaltungsreglements betreffend das Risikomanagement zu beachten.

Die Verwaltungsgesellschaft wird keine Wertpapierleihgeschäfte für Rechnung dieses Teilfondsvermögens abschließen.

Unter keinen Umständen darf der Teilfonds beim Einsatz von Derivaten von den genannten Anlagezielen abweichen.

Über die jeweils aktuell umgesetzte Anlagepolitik wird in den Berichten Rechenschaft abgelegt.

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird anhand eines absoluten Value-at-Risk Ansatzes berechnet.

Die konkrete Berechnung des Value-At-Risk des Teilfonds erfolgt auf der Basis eines einseitigen Konfidenzintervalls (Wahrscheinlichkeit) von 99% sowie einer Haltedauer von 20 Werktagen (1 Monat).

Die Höhe des maximalen Value-at-Risk beträgt laut Gesetz 20% des Teilfondsvolumens

### **Hebelwirkung**

Die erwartete Hebelwirkung des Teilfonds wird anhand der erwarteten durchschnittlichen Summe der Nominalwerte der Derivate gemäß den CESR-Richtlinien „10-788“ berechnet. Zusätzlich besteht für die Verwaltungsgesellschaft die Möglichkeit, die Berechnung der Hebelwirkung gegebenenfalls mit dem Ansatz über die Verbindlichkeiten („Commitment Ansatz“) zu vervollständigen. Es wird erwartet, dass die Höhe der Hebelwirkung grundsätzlich zwischen 0% und 100% des Nettofondsvermögens liegen wird. In diesem Zusammenhang ist eine Hebelwirkung von 0% als ungehebeltes Portfolio zu verstehen.

Anteilhaber sollten beachten, dass Derivate für verschiedene Zwecke eingesetzt werden können, insbesondere für Absicherungs- oder Anlagezwecke. Die Berechnung der erwarteten Hebelwirkung unterscheidet jedoch nicht zwischen den unterschiedlichen Zielsetzungen des Derivateeinsatzes. Daher gibt dieser Betrag keinen Hinweis auf das Risiko des Fonds.

### **Artikel 21 ANTEILE**

1. Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Verwahrstelle im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle zugeteilt und durch Übergabe von Anteilzertifikaten in entsprechender Höhe übertragen.
2. Es besteht kein Anspruch auf die Auslieferung effektiver Stücke.
3. Für den Teilfonds können entsprechend Artikel 5 des Verwaltungsreglements zwei oder mehrere Anteilklassen eingerichtet werden. Werden Anteilklassen eingerichtet, so findet dies für den Teilfonds Erwähnung im Verkaufsprospekt.

### **Artikel 22 WÄHRUNG, ERSTAUSGABEPREIS, BEWERTUNGSTAG, AUSGABE, RÜCKNAHME UND UMTAUSCH VON ANTEILEN; EINSTELLUNG DER BERECHNUNG DES ANTEILWERTES FÜR DEN TEILFONDS**

1. Die Währung, in welcher für den Teilfonds der Anteilwert, der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis berechnet werden, ist der Euro („Teilfondswährung“).
2. Der Erstausgabepreis der Anteilklasse B entspricht dem ermittelten Nettoinventarwert der Anteilklasse A zum 14. September 2010.
3. Die Berechnung des Anteilwertes erfolgt an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg („Bewertungstag“), mit Ausnahme des 24. Dezember eines jeden Jahres.

Dabei erfolgt die Berechnung des Anteilwertes für jeden Bewertungstag am jeweils darauffolgenden Bankarbeitstag („Berechnungstag“).

Anteile werden an jedem Bewertungstag ausgegeben. Ausgabepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 7 des Verwaltungsreglements zuzüglich einer Verkaufsprovision von bis zu 3% des Anteilwertes. Die Verkaufsprovision wird zugunsten des Vertriebes erhoben. Der Ausgabepreis erhöht sich um Stempelgebühren oder andere Belastungen, die in den verschiedenen Ländern anfallen, in denen Teilfondsanteile verkauft werden.

Der Vertrieb unterliegt einer Verkaufsprovision von zurzeit bis zu 3%.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Zeichnung von Anteilen Bedingungen unterwerfen sowie Zeichnungsfristen und Mindestzeichnungsbeträge festlegen. Dies findet, soweit festgelegt, Erwähnung im Verkaufsprospekt.

4. Der Erwerb von Anteilen erfolgt zum Ausgabepreis des jeweiligen Bewertungstages. Vollständige Zeichnungsanträge, die bis spätestens 16:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei einer der Zahlstellen, der Verwahrstelle oder der Verwaltungsgesellschaft eingegangen sind, werden auf der Grundlage des an dem darauffolgenden Bewertungstages festgesetzten Anteilwertes abgerechnet. Vollständige Zeichnungsanträge, die nach 16:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag eingehen, werden auf der Grundlage des übernächsten an dem Bewertungstag festgesetzten Anteilwertes abgerechnet. Der Anteilwert ist somit in jedem Fall dem Anteilszeichner unbekannt.
5. Die Verwaltungsgesellschaft kann, im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg, Anteile gegen Lieferung von Wertpapieren ausgeben, vorausgesetzt, dass diese Wertpapiere in den Rahmen der Anlagepolitik sowie der Anlagebeschränkungen des Teilfonds passen. Im Zusammenhang mit der Ausgabe von Anteilen gegen Lieferung von Wertpapieren muss der Wirtschaftsprüfer des Teilfonds ein Gutachten zur Bewertung der einzubringenden Wertpapiere erstellen. Die Kosten einer in der zuvor beschriebenen Weise durchgeführten Ausgabe von Anteilen trägt der Zeichner, der diese Vorgehensweise verlangt.
6. Der Anleger hat die Möglichkeit, durch Unterzeichnung des Antragsformulars regelmäßige Zeichnungen (Sparpläne) von Anteilen zu veranlassen. Hierbei hat der Anleger jederzeit das Recht, die regelmäßige Zeichnung fristlos zu kündigen. Bei regelmäßig wiederkehrenden Zeichnungen können die entsprechenden Zahlungen per Lastschrift vom Konto des Anteilinhabers bei dessen Hausbank abgebucht werden. Einzelheiten zu Sparplänen sind im Verkaufsprospekt angegeben.
7. Der Ausgabepreis ist innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag zahlbar.
8. Anteile werden an jedem Bewertungstag im Sinne von Artikel 9 des Verwaltungsreglements zurückgenommen. Rücknahmepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 7 des Verwaltungsreglements.
9. Vollständige Rücknahmeanträge, die bis spätestens 16:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei einer der Zahlstellen, der Verwahrstelle oder der Verwaltungsgesellschaft eingegangen sind, werden auf der Grundlage des an dem darauffolgenden Bewertungstages festgesetzten Anteilwertes abgerechnet. Vollständige Rücknahmeanträge, die nach 16:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag eingehen, werden auf der Grundlage des übernächsten an dem Bewertungstag festgesetzten Anteilwertes abgerechnet. Der Anteilwert ist somit in jedem Fall dem Anteilsrückgeber unbekannt.
10. Die Anteilinhaber können jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile verlangen. Es ist eine regelmäßige Auszahlung möglich (Entnahmeplan). Diese Auszahlungen können jederzeit betragsmäßig geändert oder ganz widerrufen werden. Einzelheiten zu Entnahmeplänen sind im Verkaufsprospekt angegeben.
11. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der Teilfondswährung.
12. Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, dass der an den Anteilinhaber zu zahlende Rücknahmepreis unbar ausgezahlt werden kann. Die unbare Auszahlung steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Anteilinhabers.

Im Falle unbarer Auszahlung werden dem Anteilinhaber aus dem Teilfondsvermögen Vermögenswerte zu einem Wert ausgehändigt, der gemäß Artikel 7 des Verwaltungsreglements an dem Bewertungstag errechnet wird, an dem der Rücknahmepreis berechnet wird. Der so ermittelte Wert der Vermögenswerte muss durch einen gesonderten Bericht des Wirtschaftsprüfers des Teilfonds bestätigt werden. Die Kosten einer solchen Übertragung von Wertpapieren trägt der Anteilinhaber, der die vorbeschriebene Art der Rücknahme verlangt. Die Verwaltungsgesellschaft muss sicherstellen, dass die Rücknahme gegen Aushändigung von Wertpapieren keine Nachteile für die verbleibenden Anteilinhaber verursacht.

13. Die Anteilwertberechnung sowie die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann unter den Voraussetzungen und entsprechend dem Verfahren gemäß Artikel 8 des Verwaltungsreglements eingestellt werden.
14. Analog zu den Bedingungen für Rücknahmeanträge werden Umtauschanträge behandelt.

### **Artikel 23 ERTRAGSVERWENDUNG**

1. Unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen ist es jedoch der Verwaltungsgesellschaft jedes Jahr gestattet, den gesamten oder nur einen Teilbetrag des festgestellten Nettoergebnisses in bar auszuschütten. Ausschüttungen werden in der Regel sobald als möglich nach Abschluss der Jahresrechnung des Teilfonds ausgezahlt.
2. Das Nettoergebnis des Teilfonds beinhaltet vereinnahmte Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge, abzüglich der Kosten des Teilfonds gemäß Artikel 14 des Verwaltungsreglements, unter Einbeziehung der realisierten Kapitalgewinne abzüglich realisierter Kapitalverluste und ausgewiesener Wertminderungen, sofern diese nicht durch ausgewiesene Wertsteigerungen ausgeglichen sind.
3. Unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen ist es jedoch der Verwaltungsgesellschaft auch gestattet, Substanzausschüttungen vorzunehmen.
4. Eine Ausschüttung erfolgt einheitlich auf alle Anteile, die einen Tag vor Zahlung der Ausschüttungsbeträge im Umlauf waren.
5. Ausschüttungsbeträge, die binnen fünf Jahren ab Datum der veröffentlichten Ausschüttungserklärung nicht geltend gemacht werden, verfallen und gehen an den Teilfonds zurück.
6. Sofern die Verwaltungsgesellschaft jedoch eine Thesaurierung beschließen sollte, werden die betreffenden Erträge und Veräußerungsgewinne nicht ausgeschüttet, sondern zur Wiederanlage verwendet.

### **Artikel 24 VERWAHRSTELLE**

Verwahrstelle ist VP Bank (Luxembourg) SA, eine Bank im Sinne des abgeänderten Luxemburger Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor.

### **Artikel 25 AUFWENDUNGEN UND KOSTEN**

1. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, vom Teilfonds eine Vergütung für die Verwaltung in Höhe von max. 0,15% p.a., mindestens jedoch 17.500 EUR p.a. zzgl. 5.000,- EUR p.a. ab der zweiten Anteilklasse zu erhalten, die monatlich nachträglich auf das durchschnittliche Nettoteilfondsvermögen eines jeden Monats zu berechnen und auszuzahlen ist.
2. Die Verwahrstelle erhält aus dem Teilfondsvermögen:
  - eine Vergütung für die Wahrnehmung der Verwahrstellenaufgaben und die Verwahrung des Teilfondsvermögens in Höhe von max. 0,09% p.a., mindestens jedoch EUR 15.000,- p.a., die monatlich nachträglich auf das durchschnittliche Nettoteilfondsvermögen eines jeden Monats zu berechnen und auszuzahlen ist;
  - eine Bearbeitungsgebühr für Transaktionen für Rechnung des Teilfonds;

- Ersatz der von ihr verauslagten Fremdspesen und darf für außergewöhnliche Dienstleistungen, die bei normalem Geschäftsablauf nicht auftreten, eine Bearbeitungsgebühr in Rechnung stellen;
  - für eventuelle Ausschüttungen eine Provision in Höhe von 0,75% auf den auszahlenden Betrag.
3. Der Portfoliomanager ist berechtigt, vom Teilfonds eine Vergütung in Höhe von max. 0,30% für die Anteilklasse A und 0,90% für die Anteilklasse B zu erhalten, die monatlich nachträglich auf das durchschnittliche Nettoteilfondsvermögen eines jeden Monats zu berechnen und auszuzahlen ist.

Mögliche Provisionen auf die von Vertriebspartnern im Bestand gehaltenen Anteile am Teilfonds werden aus der Portfoliomanagementvergütung gezahlt.

4. Dem Teilfonds können die Kosten für die Durchführung eines Risikomanagementverfahrens entsprechend den gesetzlichen Anforderungen belastet werden.
5. Des Weiteren kann dem Teilfondsvermögen ein angemessener Anteil für Werbung, Marketingunterstützung, Umsetzung der Marketingstrategie sowie sonstige Marketingmaßnahmen und solche, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen, belastet werden.
6. Daneben können dem Teilfondsvermögen die weiteren Kosten gemäß Verkaufsprospekt sowie gemäß Artikel 14 des Verwaltungsreglements belastet werden.
7. Weder die Verwaltungsgesellschaft, der Portfoliomanager noch ihre Beauftragten sind berechtigt, Barzahlungen oder sonstige Nachlässe von einer Gesellschaft (vertreten durch Makler oder Händler) als Gegenleistung für die Durchführung von Transaktionen mit Vermögenswerten eines Teilfonds durch die Verwaltungsgesellschaft (vertreten durch Makler oder Händler) für sich einzubehalten; ausgenommen sind Waren und Dienstleistungen („Soft Commission“), wenn:
- (a) der Makler oder Händler sich verpflichtet hat, die Transaktion zu bestmöglichen Konditionen auszuführen, und die Händlergebühren die üblichen Gebühren einer institutionellen Full-Service-Brokerage nicht übersteigen;
  - (b) die vertragsmäßig gelieferten Waren bzw. erbrachten Dienstleistungen der Bereitstellung von Anlagedienstleistungen für den Teilfonds dienen; und
  - (c) eine Offenlegung in den Jahres- und Halbjahresberichten in Form einer Erklärung erfolgt, die die Praxis des Anlageberaters hinsichtlich „Soft Commissions“ erklärt und eine Beschreibung der erhaltenen Waren und Dienstleistungen enthält.
8. Die mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Vermögenswerten verbundenen Kosten (Spesen für Transaktionen in Wertpapieren sowie sonstigen Vermögenswerten und Rechten des Teilfonds) werden in den Einstandspreis eingerechnet bzw. beim Verkaufserlös abgezogen.

Die in diesem Artikel genannten Kosten verstehen sich zuzüglich einer etwaigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

#### **Artikel 26 RECHNUNGSJAHR**

Das Rechnungsjahr des Teilfonds endet jedes Jahr am 31. Dezember.

#### **Artikel 27 DAUER DES TEILFONDS**

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

## SONDERREGLEMENT FGTC – Stiftungsfonds

Für den **FGTC – Stiftungsfonds** („Teilfonds“) ist das Verwaltungsreglement vom 16. Juni 2025, welches die Allgemeinen Grundsätze für den gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über die Organismen für gemeinsame Anlagen (OGAW im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG und deren Ergänzungen) in der Form von einem „*fonds commun de placement*“ aufgelegten Umbrella-Fonds „FGTC“ festlegt, integraler Bestandteil. Ergänzend bzw. abweichend gelten die Bestimmungen des nachstehenden Sonderreglements vom 16. Juni 2025.

### Artikel 20 ANLAGEPOLITIK

Der Teilfonds verfolgt eine Absolute Return-Strategie, die sich insbesondere durch eine breite Diversifizierung auszeichnet. Die Anlagepolitik des Teilfonds ist darauf ausgerichtet, sowohl in unterschiedliche verzinsliche Wertpapiere (Staatsanleihen, Pfandbriefe, Unternehmensanleihen, Wandelschuldverschreibungen) als auch in Aktien, Aktienzertifikate, Optionsanleihen, Options-, Genuss- und Partizipationsscheine, Zielfonds, Geldmarktinstrumente, flüssige Mittel, Festgelder und sonstige gesetzlich zulässige Vermögenswerte zu investieren. Unabhängig von einer Benchmark oder Quotenzwängen kann das Fondsmanagement die Asset Allokation dynamisch anpassen.

Der Fonds investiert fortlaufend mindestens 25% seines Wertes unmittelbar in Kapitalbeteiligungen.

Kapitalbeteiligungen sind:

1. zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassene oder auf einem organisierten Markt notierte Anteile an einer Kapitalgesellschaft,
2. Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die keine Immobilien-Gesellschaft ist und die
  - a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegt und nicht von ihr befreit ist, oder
  - b) in einem Drittstaat ansässig ist und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 Prozent unterliegt und nicht von ihr befreit ist,
3. Investmentanteile an Aktienfonds in Höhe von 51 Prozent des Wertes des Investmentanteils oder
4. Investmentanteile an Mischfonds in Höhe von 25 Prozent des Wertes des Investmentanteils.

Finanzderivate, die die Wertentwicklung von Kapitalbeteiligungen synthetisch mittels Finanzderivaten (z.B. Aktienfutures) abbilden, stellen keine Kapitalbeteiligungen dar.

Zur Steigerung des Wertzuwachses des Nettoteilfondsvermögens kann der Teilfonds im Rahmen der Grenzen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements auch abgeleitete Finanzinstrumente („Derivate“) nutzen.

Bei dem Erwerb von Anteilen an Zielfonds kann es zu der Erhebung einer Verwaltungsvergütung auch auf der Ebene dieser Zielfonds kommen. Im Jahresbericht des Fonds wird angegeben, wie hoch der Anteil der Verwaltungsvergütung maximal ist, welche der Teilfonds sowie die Zielfonds zu tragen haben. Die Verwaltungsgesellschaft wird versuchen, im Rahmen der Anlageentscheidungen in Zielfonds zu investieren, deren Verwaltungsvergütung nicht über 3% liegt.

Die Verwaltungsgesellschaft wird keine Wertpapierleihgeschäfte für Rechnung dieses Teilfondsvermögens abschließen.

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird anhand eines absoluten Value-at-Risk Ansatzes berechnet.

Die konkrete Berechnung des Value-At-Risk des Teilfonds erfolgt auf der Basis eines einseitigen Konfidenzintervalls (Wahrscheinlichkeit) von 99% sowie einer Haltedauer von 20 Werktagen (1 Monat).

Die Höhe des maximalen Value-at-Risk beträgt laut Gesetz 20% des Teilfondsvolumens.

### **Hebelwirkung**

Die erwartete Hebelwirkung des Teilfonds wird anhand der erwarteten durchschnittlichen Summe der Nominalwerte der Derivate gemäß den CESR-Richtlinien „10-788“ berechnet. Zusätzlich besteht für die Verwaltungsgesellschaft die Möglichkeit, die Berechnung der Hebelwirkung gegebenenfalls mit dem Ansatz über die Verbindlichkeiten („Commitment Ansatz“) zu vervollständigen. Es wird erwartet, dass die Höhe der Hebelwirkung grundsätzlich zwischen 0% und 100% des Nettofondsvermögens liegen wird. In diesem Zusammenhang ist eine Hebelwirkung von 0% als ungehebeltes Portfolio zu verstehen.

Anteilinhaber sollten beachten, dass Derivate für verschiedene Zwecke eingesetzt werden können, insbesondere für Absicherungs- oder Anlagezwecke. Die Berechnung der erwarteten Hebelwirkung unterscheidet jedoch nicht zwischen den unterschiedlichen Zielsetzungen des Derivateeinsatzes. Daher gibt dieser Betrag keinen Hinweis auf das Risiko des Fonds.

### **Artikel 21 ANTEILE**

1. Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Verwahrstelle im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle zugeteilt und durch Übergabe von Anteilzertifikaten in entsprechender Höhe übertragen.
2. Es besteht kein Anspruch auf die Auslieferung effektiver Stücke.

### **Artikel 22 WÄHRUNG, ERSTAUSGABEPREIS, BEWERTUNGSTAG, AUSGABE, RÜCKNAHME UND UMTAUSCH VON ANTEILEN; EINSTELLUNG DER BERECHNUNG DES ANTEILWERTES FÜR DEN TEILFONDS**

1. Die Währung, in welcher für den Teilfonds der Anteilwert, der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis berechnet werden, ist der Euro („Teilfondswährung“).
2. Die Berechnung des Anteilwertes erfolgt an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg („Bewertungstag“), mit Ausnahme des 24. Dezember eines jeden Jahres.

Dabei erfolgt die Berechnung des Anteilwertes für jeden Bewertungstag am jeweils darauffolgenden Bankarbeitstag („Berechnungstag“).

Anteile werden an jedem Bewertungstag ausgegeben. Ausgabepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 7 des Verwaltungsreglements zuzüglich einer Verkaufsprovision von bis zu 3% des Anteilwertes. Die Verkaufsprovision wird zugunsten des Vertriebes erhoben. Der Ausgabepreis erhöht sich um Stempelgebühren oder andere Belastungen, die in den verschiedenen Ländern anfallen, in denen Teilfondsanteile verkauft werden.

Der Vertrieb unterliegt einer Verkaufsprovision von zurzeit bis zu 3%.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Zeichnung von Anteilen Bedingungen unterwerfen sowie Zeichnungsfristen und Mindestzeichnungsbeträge festlegen. Dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt.

3. Der Erwerb von Anteilen erfolgt zum Ausgabepreis des jeweiligen Bewertungstages. Vollständige Zeichnungsanträge, die bis spätestens 16:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei einer der Zahlstellen, der Verwahrstelle oder der Verwaltungsgesellschaft eingegangen sind, werden auf der Grundlage des an dem darauffolgenden Bewertungstages festgesetzten Anteilwertes abgerechnet. Vollständige Zeichnungsanträge, die nach 16:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag eingehen, werden auf der Grundlage des übernächsten an dem Bewertungstag festgesetzten Anteilwertes abgerechnet. Der Anteilwert ist somit in jedem Fall dem Anteilszeichner unbekannt.

4. Die Verwaltungsgesellschaft kann, im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg, Anteile gegen Lieferung von Wertpapieren ausgeben, vorausgesetzt, dass diese Wertpapiere in den Rahmen der Anlagepolitik sowie der Anlagebeschränkungen des Teilfonds passen. Im Zusammenhang mit der Ausgabe von Anteilen gegen Lieferung von Wertpapieren muss der Wirtschaftsprüfer des Teilfonds ein Gutachten zur Bewertung der einzubringenden Wertpapiere erstellen. Die Kosten einer in der zuvor beschriebenen Weise durchgeführten Ausgabe von Anteilen trägt der Zeichner, der diese Vorgehensweise verlangt.
5. Der Anleger hat die Möglichkeit, durch Unterzeichnung des Antragsformulars regelmäßige Zeichnungen (Sparpläne) von Anteilen zu veranlassen. Hierbei hat der Anleger jederzeit das Recht, die regelmäßige Zeichnung fristlos zu kündigen. Bei regelmäßig wiederkehrenden Zeichnungen können die entsprechenden Zahlungen per Lastschrift vom Konto des Anteilinhabers bei dessen Hausbank abgebucht werden. Einzelheiten zu Sparplänen sind im Verkaufsprospekt angegeben.
6. Der Ausgabepreis ist innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag zahlbar.
7. Anteile werden an jedem Bewertungstag im Sinne von Artikel 9 des Verwaltungsreglements zurückgenommen. Rücknahmepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 7 des Verwaltungsreglements.
8. Vollständige Rücknahmeanträge, die bis spätestens 16:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei einer der Zahlstellen, der Verwahrstelle oder der Verwaltungsgesellschaft eingegangen sind, werden auf der Grundlage des an dem darauffolgenden Bewertungstages festgesetzten Anteilwertes abgerechnet. Vollständige Rücknahmeanträge, die nach 16:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag eingehen, werden auf der Grundlage des übernächsten an dem Bewertungstag festgesetzten Anteilwertes abgerechnet. Der Anteilwert ist somit in jedem Fall dem Anteilsrückgeber unbekannt.
9. Die Anteilinhaber können jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile verlangen. Es ist eine regelmäßige Auszahlung möglich (Entnahmeplan). Diese Auszahlungen können jederzeit betragsmäßig geändert oder ganz widerrufen werden. Einzelheiten zu Entnahmeplänen sind im Verkaufsprospekt angegeben.
10. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der Teilfondswährung.
11. Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, dass der an den Anteilinhaber zu zahlende Rücknahmepreis unbar ausgezahlt werden kann. Die unbare Auszahlung steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Anteilinhabers.  
  
Im Falle unbarer Auszahlung werden dem Anteilinhaber aus dem Teilfondsvermögen Vermögenswerte zu einem Wert ausgehändigt, der gemäß Artikel 7 des Verwaltungsreglements an dem Bewertungstag errechnet wird, an dem der Rücknahmepreis berechnet wird. Der so ermittelte Wert der Vermögenswerte muss durch einen gesonderten Bericht des Wirtschaftsprüfers des Teilfonds bestätigt werden. Die Kosten einer solchen Übertragung von Wertpapieren trägt der Anteilinhaber, der die vorbeschriebene Art der Rücknahme verlangt. Die Verwaltungsgesellschaft muss sicherstellen, dass die Rücknahme gegen Aushändigung von Wertpapieren keine Nachteile für die verbleibenden Anteilinhaber verursacht.
12. Die Anteilwertberechnung sowie die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann unter den Voraussetzungen und entsprechend dem Verfahren gemäß Artikel 8 des Verwaltungsreglements eingestellt werden.
13. Analog zu den Bedingungen für Rücknahmeanträge werden Umtauschanträge behandelt.

## **Artikel 23 ERTRAGSVERWENDUNG**

1. Unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen ist es jedoch der Verwaltungsgesellschaft jedes Jahr gestattet, den gesamten oder nur einen Teilbetrag des festgestellten Nettoergebnisses in bar auszuschütten. Ausschüttungen werden in der Regel sobald als möglich nach Abschluss der Jahresrechnung des Teilfonds ausgezahlt.

2. Das Nettoergebnis des Teilfonds beinhaltet vereinnahmte Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge, abzüglich der Kosten des Teilfonds gemäß Artikel 14 des Verwaltungsreglements, unter Einbeziehung der realisierten Kapitalgewinne abzüglich realisierter Kapitalverluste und ausgewiesener Wertminderungen, sofern diese nicht durch ausgewiesene Wertsteigerungen ausgeglichen sind.
3. Unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen ist es jedoch der Verwaltungsgesellschaft auch gestattet, Substanzausschüttungen vorzunehmen.
4. Eine Ausschüttung erfolgt einheitlich auf alle Anteile, die einen Tag vor Zahlung der Ausschüttungsbeträge im Umlauf waren.
5. Ausschüttungsbeträge, die binnen fünf Jahren ab Datum der veröffentlichten Ausschüttungserklärung nicht geltend gemacht werden, verfallen und gehen an den Teilfonds zurück.
6. Sofern die Verwaltungsgesellschaft jedoch eine Thesaurierung beschließen sollte, werden die betreffenden Erträge und Veräußerungsgewinne nicht ausgeschüttet, sondern zur Wiederanlage verwendet.

#### **Artikel 24 VERWAHRSTELLE**

Verwahrstelle ist VP Bank (Luxembourg) SA, eine Bank im Sinne des geänderten Luxemburger Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor.

#### **Artikel 25 AUFWENDUNGEN UND KOSTEN**

1. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, vom Teilfonds eine Vergütung für die Verwaltung in Höhe von max. 0,15% p.a., mindestens jedoch 17.500 EUR p.a. zzgl. 5.000,- EUR p.a. ab der zweiten Anteilklasse zu erhalten, die monatlich nachträglich auf das durchschnittliche Nettoteilfondsvermögen eines jeden Monats zu berechnen und auszuzahlen ist.
2. Die Verwahrstelle erhält aus dem Teilfondsvermögen:
  - eine Vergütung für die Wahrnehmung der Verwahrstellenaufgaben und die Verwahrung des Teilfondsvermögens in Höhe von max. 0,09% p.a., mindestens jedoch EUR 15.000,- p.a., die monatlich nachträglich auf das durchschnittliche Nettoteilfondsvermögen eines jeden Monats zu berechnen und auszuzahlen ist;
  - eine Bearbeitungsgebühr für Transaktionen für Rechnung des Teilfonds;
  - Ersatz der von ihr verauslagten Fremdspesen und darf für außergewöhnliche Dienstleistungen, die bei normalem Geschäftsablauf nicht auftreten, eine Bearbeitungsgebühr in Rechnung stellen;
  - für eventuelle Ausschüttungen eine Provision in Höhe von 0,75% auf den auszuzahlenden Betrag.
3. Der Portfoliomanager ist berechtigt, vom Teilfonds max. 0,40% p.a. als Portfoliomanagementvergütung zu erhalten, die monatlich nachträglich auf das durchschnittliche Nettoteilfondsvermögen eines jeden Monats zu berechnen und auszuzahlen ist.

Mögliche Provisionen auf die von Vertriebspartnern im Bestand gehaltenen Anteile am Teilfonds werden aus der Portfoliomanagementvergütung gezahlt.

4. Dem Teilfonds können die Kosten für die Durchführung eines Risikomanagementverfahrens entsprechend den gesetzlichen Anforderungen belastet werden.
5. Des Weiteren kann dem Teilfondsvermögen ein angemessener Anteil für Werbung, Marketingunterstützung, Umsetzung der Marketingstrategie sowie sonstige Marketingmaßnahmen und solche, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen, belastet werden.

6. Daneben können dem Teilfondsvermögen die weiteren Kosten gemäß Verkaufsprospekt sowie gemäß Artikel 14 des Verwaltungsreglements belastet werden.
7. Weder die Verwaltungsgesellschaft, der Portfoliomanager noch ihre Beauftragten sind berechtigt, Barzahlungen oder sonstige Nachlässe von einer Gesellschaft (vertreten durch Makler oder Händler) als Gegenleistung für die Durchführung von Transaktionen mit Vermögenswerten eines Teilfonds durch die Verwaltungsgesellschaft (vertreten durch Makler oder Händler) für sich einzubehalten; ausgenommen sind Waren und Dienstleistungen („Soft Commission“), wenn:
  - (a) der Makler oder Händler sich verpflichtet hat, die Transaktion zu bestmöglichen Konditionen auszuführen, und die Händlergebühren die üblichen Gebühren einer institutionellen Full-Service-Brokerage nicht übersteigen;
  - (b) die vertragsmäßig gelieferten Waren bzw. erbrachten Dienstleistungen der Bereitstellung von Anlagedienstleistungen für den Teilfonds dienen; und
  - (c) eine Offenlegung in den Jahres- und Halbjahresberichten in Form einer Erklärung erfolgt, die die Praxis des Anlageberaters hinsichtlich „Soft Commissions“ erklärt und eine Beschreibung der erhaltenen Waren und Dienstleistungen enthält.
8. Die mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Vermögenswerten verbundenen Kosten (Spesen für Transaktionen in Wertpapieren sowie sonstigen Vermögenswerten und Rechten des Teilfonds) werden in den Einstandspreis eingerechnet bzw. beim Verkaufserlös abgezogen.

Die in diesem Artikel genannten Kosten verstehen sich zuzüglich einer etwaigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

#### **Artikel 26 RECHNUNGSJAHR**

Das Rechnungsjahr des Teilfonds endet jedes Jahr am 31. Dezember.

#### **Artikel 27 DAUER DES TEILFONDS**

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

## SONDERREGLEMENT FGTC – RM Special Situations Total Return<sup>11</sup>

Für den FGTC – RM Special Situations Total Return („Fonds“) ist das Verwaltungsreglement vom 16. Juni 2025, welches die Allgemeinen Grundsätze für den gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über die Organismen für gemeinsame Anlagen (OGAW im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG und deren Ergänzungen) in der Form von einem „*fonds commun de placement*“ aufgelegten Umbrella-Fonds „FGTC“ festlegt, integraler Bestandteil. Ergänzend bzw. abweichend gelten die Bestimmungen des nachstehenden Sonderreglements vom 16. Juni 2025.

### Artikel 20 ANLAGEPOLITIK

1. Die Verwaltungsgesellschaft strebt an, für den Teilfonds nur solche Vermögenswerte zu erwerben, die Ertrag und/oder Wachstum erwarten lassen mit dem Ziel, einen angemessenen Wertzuwachs zu erwirtschaften.

Die Anlagepolitik des Teilfonds ist darauf ausgerichtet, in Aktien, Rentenwerte, Geldmarktinstrumente und sonstige gesetzlich zulässige Vermögenswerte zu investieren. Im Aktienbereich konzentriert sich der Portfoliomanager auf Unternehmen in Spezial- und Sondersituationen (z.B. Großaktionärswechsel, Übernahmesituationen, Änderungen des Geschäftsmodells oder nachhaltige Veränderung wesentlicher Einflussfaktoren auf die wirtschaftliche Situation einer Branche oder eines Unternehmens), deren Wertentwicklung weniger stark von der Entwicklung der Aktienmärkte insgesamt abhängt. Der Schwerpunkt bei Rentenwerten liegt bei High Yield-Anleihen. Um auch in Phasen mit negativer Aktien- und/oder Rentenmarktpformance absolut positive Renditen zu erzielen, können Terminkontrakte, Optionen und/oder Swaps zur Absicherung eingesetzt werden.

Der Fonds investiert fortlaufend mindestens 51% seines Wertes unmittelbar in Kapitalbeteiligungen.

Kapitalbeteiligungen sind:

1. zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassene oder auf einem organisierten Markt notierte Anteile an einer Kapitalgesellschaft,
2. Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die keine Immobilien-Gesellschaft ist und die
  - a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegt und nicht von ihr befreit ist, oder
  - b) in einem Drittstaat ansässig ist und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 Prozent unterliegt und nicht von ihr befreit ist,
3. Investmentanteile an Aktienfonds in Höhe von 51 Prozent des Wertes des Investmentanteils oder
4. Investmentanteile an Mischfonds in Höhe von 25 Prozent des Wertes des Investmentanteils.

Finanzderivate, die die Wertentwicklung von Kapitalbeteiligungen synthetisch mittels Finanzderivaten (z.B. Aktienfutures) abbilden, stellen keine Kapitalbeteiligungen dar.

Der Teilfonds darf Anteile anderer OGAW und OGA nur in Höhe von insgesamt 10% seines Nettovermögens erwerben.

2. Die Verwaltungsgesellschaft wird keine Wertpapierleihgeschäfte für Rechnung dieses Teilfondsvermögens abschließen.

Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens wird das Gesamtrisiko des Teilfonds durch einen absoluten Value-at-Risk-Ansatz gemessen und kontrolliert. Die konkrete Berechnung des Value-At-Risk des Teilfonds

---

<sup>11</sup> Der Teilfonds wurde durch die Fusion des am 28. Dezember 2010 gegründeten Fonds „RM Special Situations Total Return I“ und dem am 7. Mai 2013 gegründeten Teilfonds „Do – RM Special Situations Total Return I“ aktiviert. Die Fusion fand am 15. Juli 2013 unter Beibehaltung der ISIN (International Securities Identification Number) sowie der WKN (Wertpapierkennnummer) und der historischen Performance statt.

erfolgt auf der Basis eines einseitigen Konfidenzintervalls (Wahrscheinlichkeit) von 99% sowie einer Haltedauer von 20 Werktagen (1 Monat).

Die Höhe des maximalen Value-at-Risk beträgt laut Gesetz 20% des Teilfondsvolumens.

### **Hebelwirkung**

Die erwartete Hebelwirkung des Teilfonds wird anhand der erwarteten durchschnittlichen Summe der Nominalwerte der Derivate gemäß den CESR-Richtlinien „10-788“ berechnet. Zusätzlich besteht für die Verwaltungsgesellschaft die Möglichkeit, die Berechnung der Hebelwirkung gegebenenfalls mit dem Ansatz über die Verbindlichkeiten („Commitment Ansatz“) zu vervollständigen. Es wird erwartet, dass die Höhe der Hebelwirkung grundsätzlich zwischen 0% und 100% des Nettofondsvermögens liegen wird. In diesem Zusammenhang ist eine Hebelwirkung von 0% als ungehebeltes Portfolio zu verstehen.

Anteilinhaber sollten beachten, dass Derivate für verschiedene Zwecke eingesetzt werden können, insbesondere für Absicherungs- oder Anlagezwecke. Die Berechnung der erwarteten Hebelwirkung unterscheidet jedoch nicht zwischen den unterschiedlichen Zielsetzungen des Derivateeinsatzes. Daher gibt dieser Betrag keinen Hinweis auf das Risiko des Fonds.

### **Artikel 21 ANTEILE**

1. Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Verwahrstelle im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle zugeteilt und durch Übergabe von Anteilzertifikaten in entsprechender Höhe übertragen.
2. Es besteht kein Anspruch auf die Auslieferung effektiver Stücke.
3. Für den Teilfonds können entsprechend Artikel 5 des Verwaltungsreglements zwei oder mehrere Anteilklassen eingerichtet werden. Werden Anteilklassen eingerichtet, so findet dies für den Teilfonds Erwähnung im Verkaufsprospekt.
4. Bei der Ausgabe von Anteilen müssen alle Anteile vollständig eingezahlt sein. Die Anteile haben keinen Nennwert. Es werden auch Anteilsbruchteile ausgegeben. Deren Ausgabe kann in einer Stückelung von bis zu vier (4) Stellen nach dem Komma erfolgen.

### **Artikel 22 WÄHRUNG, BEWERTUNGSTAG, AUSGABE, RÜCKNAHME UND UMTAUSCH VON ANTEILEN; EINSTELLUNG DER BERECHNUNG DES ANTEILWERTES FÜR DEN TEILFONDS**

1. Die Währung, in welcher für den Teilfonds der Anteilwert, der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis berechnet werden, ist der Euro („Teilfondswährung“).
2. Der Anteilwert wird an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg („Bewertungstag“), mit Ausnahme des 24. Dezembers eines jeden Jahres ermittelt. Dabei erfolgt die Berechnung des Anteilwerts für einen jeden Bewertungstag am jeweils darauffolgenden Bankarbeitstag („Berechnungstag“).
3. Anteile werden an jedem Bewertungstag ausgegeben. Ausgabepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 7 des Verwaltungsreglements. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Zeichnung von Anteilen Bedingungen unterwerfen sowie Zeichnungsfristen und Mindestzeichnungsbeträge festlegen. Dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt.

4. Vollständige und unwiderrufliche Zeichnungsanträge müssen spätestens bis 16:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei einer der Zahlstellen, der Verwahrstelle oder der Verwaltungsgesellschaft eingegangen sein, um auf der Grundlage des Anteilwerts dieses Bewertungstages abgerechnet zu werden. Vollständige und unwiderrufliche Zeichnungsanträge, welche nach 16:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem

Bewertungstag eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet.

5. Die Verwaltungsgesellschaft kann, im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg, Anteile gegen Lieferung von Wertpapieren ausgeben, vorausgesetzt, dass diese Wertpapiere in den Rahmen der Anlagepolitik sowie der Anlagebeschränkungen des Teilfonds passen. Im Zusammenhang mit der Ausgabe von Anteilen gegen Lieferung von Wertpapieren muss der Wirtschaftsprüfer des Teilfonds ein Gutachten zur Bewertung der einzubringenden Wertpapiere erstellen. Die Kosten einer in der zuvor beschriebenen Weise durchgeführten Ausgabe von Anteilen trägt der Zeichner, der diese Vorgehensweise verlangt.
6. Der Anleger hat die Möglichkeit, durch Unterzeichnung des Antragsformulars regelmäßige Zeichnungen (Sparpläne) von Anteilen zu veranlassen. Hierbei hat der Anleger jederzeit das Recht, die regelmäßige Zeichnung fristlos zu kündigen. Bei regelmäßig wiederkehrenden Zeichnungen können die entsprechenden Zahlungen per Lastschrift vom Konto des Anteilnehmers bei dessen Hausbank abgebucht werden. Einzelheiten zu Sparplänen sind im Verkaufsprospekt angegeben.
7. Der Ausgabepreis ist innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag zahlbar.
8. Anteile werden an jedem Bewertungstag im Sinne von Artikel 9 des Verwaltungsreglements zurückgenommen. Rücknahmepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 7 des Verwaltungsreglements.
9. Vollständige und unwiderrufliche Rücknahmeanträge müssen spätestens bis 16:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei einer der Zahlstellen, der Verwahrstelle oder der Verwaltungsgesellschaft eingegangen sein, um auf der Grundlage des Anteilwertes dieses Bewertungstages abgerechnet zu werden. Vollständige und unwiderrufliche Rücknahmeanträge, welche nach 16:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag eingehen, werden zum Anteilwert des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet.
10. Die Anteilnehmer können jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile verlangen. Es ist eine regelmäßige Auszahlung möglich (Entnahmeplan). Diese Auszahlungen können jederzeit betragsmäßig geändert oder ganz widerrufen werden. Einzelheiten zu Entnahmeplänen sind im Verkaufsprospekt angegeben.
11. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der Teilfondswährung.
12. Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, dass der an den Anteilnehmer zu zahlende Rücknahmepreis unbar ausgezahlt werden kann. Die unbare Auszahlung steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Anteilnehmers.  
  
Im Falle unbarer Auszahlung werden dem Anteilnehmer aus dem Teilfondsvermögen Vermögenswerte zu einem Wert ausgehändigt, der gemäß Artikel 7 des Verwaltungsreglements an dem Bewertungstag errechnet wird, an dem der Rücknahmepreis berechnet wird. Der so ermittelte Wert der Vermögenswerte muss durch einen gesonderten Bericht des Wirtschaftsprüfers des Teilfonds bestätigt werden. Die Kosten einer solchen Übertragung von Wertpapieren trägt der Anteilnehmer, der die vor beschriebene Art der Rücknahme verlangt. Die Verwaltungsgesellschaft muss sicherstellen, dass die Rücknahme gegen Aushändigung von Wertpapieren keine Nachteile für die verbleibenden Anteilnehmer verursacht.
13. Die Anteilwertberechnung sowie die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann unter den Voraussetzungen und entsprechend dem Verfahren gemäß Artikel 8 des Verwaltungsreglements eingestellt werden.
14. Analog zu den Bedingungen für Rücknahmeanträge werden Umtauschanträge behandelt.

## **Artikel 23 ERTRAGSVERWENDUNG**

1. Unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen ist es der Verwaltungsgesellschaft jedes Jahr gestattet, den gesamten oder nur einen Teilbetrag des festgestellten Nettoergebnisses in bar auszuschütten.

Ausschüttungen werden in der Regel sobald als möglich nach Abschluss der Jahresrechnung des Teilfonds ausgezahlt.

2. Das Nettoergebnis des Teilfonds beinhaltet vereinnahmte Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge, abzüglich der Kosten des Teilfonds gemäß Artikel 14 des Verwaltungsreglements, unter Einbeziehung der realisierten Kapitalgewinne abzüglich realisierter Kapitalverluste und ausgewiesener Wertminderungen, sofern diese nicht durch ausgewiesene Wertsteigerungen ausgeglichen sind.
3. Unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen ist es jedoch der Verwaltungsgesellschaft auch gestattet, Substanzausschüttungen vorzunehmen.
4. Eine Ausschüttung erfolgt einheitlich auf alle Anteile, die einen Tag vor Zahlung der Ausschüttungsbeträge im Umlauf waren.
5. Ausschüttungsbeträge, die binnen fünf Jahren ab Datum der veröffentlichten Ausschüttungserklärung nicht geltend gemacht werden, verfallen und gehen an den Teilfonds zurück.
6. Sofern die Verwaltungsgesellschaft jedoch eine Thesaurierung beschließen sollte, werden die betreffenden Erträge und Veräußerungsgewinne nicht ausgeschüttet, sondern zur Wiederanlage verwendet.

#### **Artikel 24 VERWAHRSTELLE**

Verwahrstelle ist VP Bank (Luxembourg) SA, eine Bank im Sinne des geänderten Luxemburger Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor.

#### **Artikel 25 AUFWENDUNGEN UND KOSTEN**

1. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, vom Teilfonds eine Vergütung von max. 0,13% p.a., mind. jedoch EUR 20.000,- p.a., zuzüglich einer Pauschale in Höhe von 5.000,- Euro p.a. ab der zweiten Anteilklasse zu erhalten, die monatlich nachträglich auf das durchschnittliche Nettoteilfondsvermögen eines jeden Monats zu berechnen und auszuzahlen ist.
2. Die Verwahrstelle hat gegen das Teilfondsvermögen Anspruch auf die mit der Verwaltungsgesellschaft vereinbarten Honorare, welche folgende Höchstgrenzen nicht überschreiten dürfen:
  - eine Vergütung für die Wahrnehmung der Verwahrstellenaufgaben und die Verwahrung des Teilfondsvermögens in Höhe von max. 0,10% p.a., mind. jedoch EUR 15.000,- p.a., die monatlich nachträglich auf das durchschnittliche Nettoteilfondsvermögen eines jeden Monats zu berechnen und auszuzahlen ist, zuzüglich einer etwaigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
  - eine Bearbeitungsgebühr für Transaktionen für Rechnung des Teilfonds;
  - Ersatz der von ihr verauslagten Fremdspesen und darf für außergewöhnliche Dienstleistungen, die bei normalem Geschäftsablauf nicht auftreten, eine Bearbeitungsgebühr in Rechnung stellen;
  - für eventuelle Ausschüttungen eine Provision in Höhe von 0,75% auf den auszuzahlenden Betrag.
3. Der Portfoliomanager ist berechtigt, vom Teilfonds eine Vergütung in Höhe von max. 0,60% p.a. zu erhalten, die monatlich nachträglich auf das durchschnittliche Nettoteilfondsvermögen eines jeden Monats zu berechnen und auszuzahlen ist.
4. Der Portfoliomanager erhält zusätzlich je ausgegebenen Anteil eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance Fee“) in Höhe von bis zu 4% des Betrages, um den der Anteilwert am Ende einer Abrechnungsperiode den Höchststand des Anteilwertes während der fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden übersteigt („High Water Mark“), jedoch insgesamt höchstens bis zu 4% des durchschnittlichen Wertes des Teilfondsvermögens in der Abrechnungsperiode. Existieren für den Teilfonds

weniger als 5 vorangegangene Abrechnungsperioden („Referenzzeitraum“), so werden bei der Berechnung des Vergütungsanspruchs alle vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt.

Die Abrechnungsperiode beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines Kalenderjahres. Die erfolgsabhängige Vergütung wird täglich berechnet und abgegrenzt. Das Auszahlungsdatum der erfolgsabhängigen Vergütung, falls angefallen und zurückgestellt, ist der 31. Dezember eines jeden Jahres für alle Anteilsklassen, die eine Performancegebühr erheben. Ausnahmsweise wird bei Klassen, die während der Abrechnungsperiode aufgelegt werden, die gegebenenfalls angefallene Performance Fee am 31. Dezember des nachfolgenden Kalenderjahres (Abrechnungsperiode) kristallisiert.

Eine erfolgsabhängige Vergütung ist nur dann zahlbar, wenn im Referenzzeitraum für die Wertentwicklung eine positive Wertentwicklung zu verzeichnen ist. Eine negativ abweichende Wertentwicklung oder ein Verlust, welche zuvor im Referenzzeitraum der Wertentwicklung entstanden sind, werden ausgeglichen, bevor eine erfolgsabhängige Vergütung zahlbar wird. Die erfolgsabhängige Vergütung wird abzüglich aller Kosten und Verbindlichkeiten und unter Berücksichtigung aller Zeichnungen und Rücknahmen berechnet.

Im Falle einer Schließung/Verschmelzung des Teilfonds und/oder bei Rückgabe von Anteilen durch die Anteilinhaber ist die erfolgsabhängige Vergütung, nur anteilig am Tag der Schließung/Verschmelzung und/oder der Rücknahme durch die Anteilinhaber in angemessenem Verhältnis zahlbar. Wenn ein bestehender Teilfonds mit einem neu gegründeten aufnehmenden Fonds oder Teilfonds bzw. einer Anteilklasse eines Teilfonds verschmolzen wird, welcher selbst noch keine historisch positive Wertentwicklung verzeichnet und dessen Anlagepolitik sich nicht wesentlich von der des zu verschmelzenden Teilfonds unterscheidet, fällt keine erfolgsabhängige Gebühr an und der Referenzzeitraum für die Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung dieses Teilfonds findet weiterhin auch für den neu gegründeten aufnehmenden Fonds oder Teilfonds Anwendung.

Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

**Berechnungsbeispiel:**

Fund:	Do Fund	
Sub-fund:	RM Special Situations Total Return	
Performance fee:	4,00%	15%
Hurdle rate:	0,00%	
Cap:	4,00%	

Jahr	NAV/Anteil zu Beginn des Zeitraums	NAV/Anteil vor Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung	Durchschnittliches Teilfondsvermögen des Zeitraums	Anwendbare HWM**	Berechnung der Überschussleistung	Wertzuwachs / Zahlung von erfolgsabhängiger Vergütung	Obergrenze von erfolgsabhängiger Vergütung	Erfolgsabhängige Vergütung	Auszahlende erfolgsabhängige Vergütung zum Ende des Jahres	NAV/Anteil veröffentlicht
1	100,0	141,0	203,0	100,0	41,0	YES	8,12	1,64	1,64	139,36
2	139,4	137,0	194,0	168,7	(31,7)	NO	-	-	-	137,00
3	137,0	135,0	197,0	168,7	(33,7)	NO	-	-	-	135,00
4	135,0	130,0	200,0	168,7	(38,7)	NO	-	-	-	130,00
5	130,0	131,0	201,0	168,7	(37,7)	NO	-	-	-	131,00
6	131,0	138,0	205,0	168,7	(30,7)	NO	-	-	-	138,00
7	138,0	170,0	198,0	168,7	1,3	YES	7,92	0,05	0,05	169,95

<b>Hinweise</b>	<p>.. Während des ersten Leistungszeitraums ist der anwendbare HWM der Zeichnungspreis zum Zeitpunkt der Ausgabe des betreffenden Anteils.</p> <p>.. Nach dem 1. Performance-Zeitraum ist die anwendbare HWM der höchste historische NAV/Anteil, der veröffentlicht wurde und zu dem die Performancegebühr zuletzt kristallisiert wurde.</p> <p>... Die Obergrenze der Performancegebühr beträgt 4,0 % des durchschnittlichen Vermögens des Abrechnungszeitraums.</p> <p>.... Die erfolgsabhängige Vergütung beträgt 4 % der Differenz (falls möglich) zwischen dem NIW/Anteil (vor Abzug der erfolgsabhängigen Vergütung) und dem HWM. Die erfolgsabhängige Vergütung wird täglich berechnet und am Jahresende ausgewiesen.</p>
-----------------	--

Die Gebühr für den gebundenen Vermittler des Anlageberaters wird aus der Gebühr für den Portfoliomanager bezahlt.

- Daneben können dem Teilfondsvermögen die weiteren Kosten gemäß Artikel 14 des Verwaltungsreglements belastet werden.
- Unter Berücksichtigung von Artikel 14 des Verwaltungsreglements kann dem Teilfondsvermögen ein angemessener Anteil für Werbung, Marketingunterstützung, Umsetzung der Marketingstrategie sowie sonstige Marketingmaßnahmen und solche, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen, belastet werden.

7. Zusätzlich können dem Teilfonds die Kosten für die Durchführung eines Risikomanagementverfahrens entsprechend den gesetzlichen Anforderungen belastet werden.
8. Weiterhin können dem Teilfonds Kosten für eine evtl. Bonitätsbeurteilung des Teilfonds durch national und international anerkannte Rating-Agenturen sowie evtl. Mitgliedschaften in Interessenverbänden (wie z. B. ALFI), belastet werden.
9. Weder die Verwaltungsgesellschaft, der Portfoliomanager noch ihre Beauftragten sind berechtigt, Barzahlungen oder sonstige Nachlässe von einer Gesellschaft (vertreten durch Makler oder Händler) als Gegenleistung für die Durchführung von Transaktionen mit Vermögenswerten eines Teilfonds durch die Verwaltungsgesellschaft (vertreten durch Makler oder Händler) für sich einzubehalten; ausgenommen sind Waren und Dienstleistungen („Soft Commission“), wenn:
  - (a) der Makler oder Händler sich verpflichtet hat, die Transaktion zu bestmöglichen Konditionen auszuführen, und die Händlergebühren die üblichen Gebühren einer institutionellen Full-Service-Brokerage nicht übersteigen;
  - (b) die vertragsmäßig gelieferten Waren bzw. erbrachten Dienstleistungen der Bereitstellung von Anlagedienstleistungen für den Teilfonds dienen; und
  - (c) eine Offenlegung in den Jahres- und Halbjahresberichten in Form einer Erklärung erfolgt, die die Praxis des Anlageberaters hinsichtlich „Soft Commissions“ erklärt und eine Beschreibung der erhaltenen Waren und Dienstleistungen enthält.
10. Die mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Vermögenswerten verbundenen Kosten (Spesen für Transaktionen in Wertpapieren sowie sonstigen Vermögenswerten und Rechten des Teilfonds) werden in den Einstandspreis eingerechnet bzw. beim Verkaufserlös abgezogen.

Für Änderungen des Verkaufsprospektes bzw. des Verwaltungsreglements kann die Verwaltungsgesellschaft eine Bearbeitungsgebühr in Rechnung stellen.

Die in diesem Artikel genannten Kosten verstehen sich zuzüglich einer gegebenenfalls anfallenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

#### **Artikel 26 RECHNUNGSJAHR**

Das Rechnungsjahr des Teilfonds endet jedes Jahr am 31. Dezember.

#### **Artikel 27 DAUER DES TEILFONDS**

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

## SONDERREGLEMENT FGTC – Global Bonds

Für den FGTC – Global Bonds („Fonds“) ist das Verwaltungsreglement vom 16. Juni 2025, welches die Allgemeinen Grundsätze für den gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über die Organismen für gemeinsame Anlagen (OGAW im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG und deren Ergänzungen) in der Form von einem „*fonds commun de placement*“ aufgelegten Umbrella-Fonds „FGTC“ festlegt, integraler Bestandteil. Ergänzend bzw. abweichend gelten die Bestimmungen des nachstehenden Sonderreglements vom 16. Juni 2025.

### Artikel 20 ANLAGEPOLITIK

1. Die Verwaltungsgesellschaft strebt an, für den Teilfonds nur solche Vermögenswerte zu erwerben, die Ertrag und/oder Wachstum erwarten lassen mit dem Ziel, einen angemessenen Wertzuwachs zu erwirtschaften.

Die Anlagepolitik des Teilfonds ist darauf ausgerichtet, in Unternehmensanleihen (*Corporate Bonds*), Staatsanleihen (*Government Bonds*), Pfandbriefe (*Covered Bonds*), SSA-Anleihen (*Sub-Sovereign-, Supra- and Agency Bonds*) und sonstige gesetzlich zulässige Vermögenswerte zu investieren. Bei den Unternehmensanleihen konzentriert sich der Portfoliomanager im Wesentlichen auf Investment Grade Ratings. Der Fonds wird nicht in notleidende Wertpapiere (*Distressed Securities*), bedingte Pflichtwandelanleihen (*Contingent Convertible Bonds*), forderungs- oder hypotheckenbesicherte Wertpapiere (*ABS/MBS*) oder Katastrophenanleihen (*Catastrophe Bonds*) investieren.

Zum Erreichen des Anlageziels können auch derivative Finanzinstrumente, insbesondere Zinstermingeschäfte (*Interest Rate-Futures*) und Devisentermingeschäfte (*Currency Futures*) bzw. besondere Anlagetechniken und Finanzinstrumente eingesetzt werden. Hierfür gelten die in Artikel 4 des Verwaltungsreglements definierten Beschränkungen.

Die Anlagen können auf Euro oder andere Währungen lauten. Eine Beschränkung für den Einsatz von Fremdwährungen besteht nicht. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise gegenüber dem Euro abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungskursschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

2. Zur Absicherung und zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung darf der Teilfonds daneben auch Derivate einsetzen, wobei stets die einschlägigen Vorschriften von Artikel 4 Nr. 7 des Verwaltungsreglements berücksichtigt werden, in denen die Chancen und Risiken der Derivate ebenfalls ausführlich beschrieben werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Artikel 4 Nr. 10 des Verwaltungsreglements betreffend das Risikomanagement zu beachten.

Die Verwaltungsgesellschaft wird keine Wertpapierleihgeschäfte für Rechnung dieses Teilfondsvermögens abschließen.

Unter keinen Umständen darf der Teilfonds beim Einsatz von Derivaten von den genannten Anlagezielen abweichen.

Zur Überwachung und Messung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos wird der Commitment Ansatz verwendet.

Der Commitment Ansatz führt die Konvertierung der Finanzderivate in eine vergleichbare Position der zugrunde liegenden Vermögenswerte dieser Derivate durch. Bei der Kalkulation des Gesamtrisikos können sowohl Methoden und Prinzipien des Netting und Hedging als auch die Nutzung von effizienten Portfoliomanagement Techniken angewandt werden.

Der Fonds muss garantieren, dass das Gesamtrisiko in Finanzderivatinstrumenten, basierend auf dem Commitment- Ansatz, nicht 100% seiner gesamten Nettovermögenswerte überschreitet.

3. Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 10% des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

## **Hebelwirkung**

Die erwartete Hebelwirkung des Teilfonds wird anhand der erwarteten durchschnittlichen Summe der Nominalwerte der Derivate gemäß den CESR-Richtlinien „10-788“ berechnet. Zusätzlich besteht für die Verwaltungsgesellschaft die Möglichkeit, die Berechnung der Hebelwirkung gegebenenfalls mit dem Ansatz über die Verbindlichkeiten („Commitment Ansatz“) zu vervollständigen. Es wird erwartet, dass die Höhe der Hebelwirkung grundsätzlich zwischen 0% und 100% des Nettofondsvermögens liegen wird. In diesem Zusammenhang ist eine Hebelwirkung von 0% als ungehebeltes Portfolio zu verstehen.

Anteilinhaber sollten beachten, dass Derivate für verschiedene Zwecke eingesetzt werden können, insbesondere für Absicherungs- oder Anlagezwecke. Die Berechnung der erwarteten Hebelwirkung unterscheidet jedoch nicht zwischen den unterschiedlichen Zielsetzungen des Derivateeinsatzes. Daher gibt dieser Betrag keinen Hinweis auf das Risiko des Fonds.

## **Artikel 21 ANTEILE**

1. Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Verwahrstelle im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle zugeteilt und durch Übergabe von Anteilzertifikaten in entsprechender Höhe übertragen.
1. Es besteht kein Anspruch auf die Auslieferung effektiver Stücke.
2. Für den Teilfonds können entsprechend Artikel 5 des Verwaltungsreglements zwei oder mehrere Anteilklassen eingerichtet werden. Werden Anteilklassen eingerichtet, so findet dies für den Teilfonds Erwähnung im Verkaufsprospekt.
4. Bei der Ausgabe von Anteilen müssen alle Anteile vollständig eingezahlt sein. Die Anteile haben keinen Nennwert. Es werden auch Anteilsbruchteile ausgegeben. Deren Ausgabe kann in einer Stückelung von bis zu vier (4) Stellen nach dem Komma erfolgen.

## **Artikel 22 WÄHRUNG, BEWERTUNGSTAG, AUSGABE, RÜCKNAHME UND UMTAUSCH VON ANTEILEN; EINSTELLUNG DER BERECHNUNG DES ANTEILWERTES FÜR DEN TEILFONDS**

1. Die Währung, in welcher für den Teilfonds der Anteilwert, der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis berechnet werden, ist der Euro („Teilfondswährung“).
2. Der Anteilwert wird an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg („Bewertungstag“), mit Ausnahme des 24. Dezembers eines jeden Jahres ermittelt. Dabei erfolgt die Berechnung des Anteilwertes für einen jeden Bewertungstag am jeweils darauffolgenden Bankarbeitstag („Berechnungstag“).
3. Anteile werden an jedem Bewertungstag ausgegeben. Ausgabepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 7 des Verwaltungsreglements. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Zeichnung von Anteilen Bedingungen unterwerfen sowie Zeichnungsfristen und Mindestzeichnungsbeträge festlegen. Dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt.

4. Vollständige und unwiderrufliche Zeichnungsanträge müssen spätestens bis 16:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei einer der Zahlstellen, der Verwahrstelle oder der Verwaltungsgesellschaft eingegangen sein, um auf der Grundlage des Anteilwertes dieses Bewertungstages abgerechnet zu werden. Vollständige und unwiderrufliche Zeichnungsanträge, welche nach 16:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet.
5. Die Verwaltungsgesellschaft kann, im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg, Anteile gegen Lieferung von Wertpapieren ausgeben, vorausgesetzt, dass diese Wertpapiere in

den Rahmen der Anlagepolitik sowie der Anlagebeschränkungen des Teilfonds passen. Im Zusammenhang mit der Ausgabe von Anteilen gegen Lieferung von Wertpapieren muss der Wirtschaftsprüfer des Teilfonds ein Gutachten zur Bewertung der einzubringenden Wertpapiere erstellen. Die Kosten einer in der zuvor beschriebenen Weise durchgeführten Ausgabe von Anteilen trägt der Zeichner, der diese Vorgehensweise verlangt.

6. Der Anleger hat die Möglichkeit, durch Unterzeichnung des Antragsformulars regelmäßige Zeichnungen (Sparpläne) von Anteilen zu veranlassen. Hierbei hat der Anleger jederzeit das Recht, die regelmäßige Zeichnung fristlos zu kündigen. Bei regelmäßig wiederkehrenden Zeichnungen können die entsprechenden Zahlungen per Lastschrift vom Konto des Anteilinhabers bei dessen Hausbank abgebucht werden. Einzelheiten zu Sparplänen sind im Verkaufsprospekt angegeben.
7. Der Ausgabepreis ist innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag zahlbar.
8. Anteile werden an jedem Bewertungstag im Sinne von Artikel 9 des Verwaltungsreglements zurückgenommen. Rücknahmepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 7 des Verwaltungsreglements.
9. Vollständige und unwiderrufliche Rücknahmeanträge müssen spätestens bis 16:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei einer der Zahlstellen, der Verwahrstelle oder der Verwaltungsgesellschaft eingegangen sein, um auf der Grundlage des Anteilwerts dieses Bewertungstages abgerechnet zu werden. Vollständige und unwiderrufliche Rücknahmeanträge, welche nach 16:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag eingehen, werden zum Anteilwert des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet.
10. Die Anteilinhaber können jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile verlangen. Es ist eine regelmäßige Auszahlung möglich (Entnahmeplan). Diese Auszahlungen können jederzeit betragsmäßig geändert oder ganz widerrufen werden. Einzelheiten zu Entnahmeplänen sind im Verkaufsprospekt angegeben.
11. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der Teilfondswährung.
12. Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, dass der an den Anteilinhaber zu zahlende Rücknahmepreis unbar ausgezahlt werden kann. Die unbare Auszahlung steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Anteilinhabers.  
  
Im Falle unbarer Auszahlung werden dem Anteilinhaber aus dem Teilfondsvermögen Vermögenswerte zu einem Wert ausgehändigt, der gemäß Artikel 7 des Verwaltungsreglements an dem Bewertungstag errechnet wird, an dem der Rücknahmepreis berechnet wird. Der so ermittelte Wert der Vermögenswerte muss durch einen gesonderten Bericht des Wirtschaftsprüfers des Teilfonds bestätigt werden. Die Kosten einer solchen Übertragung von Wertpapieren trägt der Anteilinhaber, der die vor beschriebene Art der Rücknahme verlangt. Die Verwaltungsgesellschaft muss sicherstellen, dass die Rücknahme gegen Aushändigung von Wertpapieren keine Nachteile für die verbleibenden Anteilinhaber verursacht.
13. Die Anteilwertberechnung sowie die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann unter den Voraussetzungen und entsprechend dem Verfahren gemäß Artikel 8 des Verwaltungsreglements eingestellt werden.
14. Analog zu den Bedingungen für Rücknahmeanträge werden Umtauschanträge behandelt.

## **Artikel 23 ERTRAGSVERWENDUNG**

1. Unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen ist es der Verwaltungsgesellschaft jedes Jahr gestattet, den gesamten oder nur einen Teilbetrag des festgestellten Nettoergebnisses in bar auszuschütten. Ausschüttungen werden in der Regel sobald als möglich nach Abschluss der Jahresrechnung des Teilfonds ausgezahlt.
2. Das Nettoergebnis des Teilfonds beinhaltet vereinnahmte Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge, abzüglich der Kosten des Teilfonds gemäß Artikel 14 des Verwaltungsreglements, unter Einbeziehung der realisierten

Kapitalgewinne abzüglich realisierter Kapitalverluste und ausgewiesener Wertminderungen, sofern diese nicht durch ausgewiesene Wertsteigerungen ausgeglichen sind.

3. Unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen ist es jedoch der Verwaltungsgesellschaft auch gestattet, Substanzausschüttungen vorzunehmen.
4. Eine Ausschüttung erfolgt einheitlich auf alle Anteile, die einen Tag vor Zahlung der Ausschüttungsbeträge im Umlauf waren.
5. Ausschüttungsbeträge, die binnen fünf Jahren ab Datum der veröffentlichten Ausschüttungserklärung nicht geltend gemacht werden, verfallen und gehen an den Teilfonds zurück.
6. Sofern die Verwaltungsgesellschaft jedoch eine Thesaurierung beschließen sollte, werden die betreffenden Erträge und Veräußerungsgewinne nicht ausgeschüttet, sondern zur Wiederanlage verwendet.

#### **Artikel 24 VERWAHRSTELLE**

Verwahrstelle ist VP Bank (Luxembourg) SA, eine Bank im Sinne des geänderten Luxemburger Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor.

#### **Artikel 25 AUFWENDUNGEN UND KOSTEN**

1. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, für beide Anteilklassen des Teilfonds jeweils eine Vergütung von max. 0,07% p.a., mind. jedoch EUR 17.500,- p.a., zuzüglich einer Pauschale in Höhe von 5.000,- Euro p.a. ab der zweiten Anteilklasse zu erhalten, die monatlich nachträglich auf das durchschnittliche Nettoteilfondsvermögen eines jeden Monats zu berechnen und auszuzahlen ist.
2. Die Verwahrstelle hat gegen das Teilfondsvermögen Anspruch auf die mit der Verwaltungsgesellschaft vereinbarten Honorare, welche folgende Höchstgrenzen nicht überschreiten dürfen:
  - eine Vergütung für die Wahrnehmung der Verwahrstellenaufgaben und die Verwahrung des Teilfondsvermögens in Höhe von max. 0,09% p.a. (zzgl. 0,025% im Falle von exotischen Märkten und Produkten), mind. jedoch EUR 15.000,- p.a., die monatlich nachträglich auf das durchschnittliche Nettoteilfondsvermögen eines jeden Monats zu berechnen und auszuzahlen ist, zuzüglich einer etwaigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
  - eine Bearbeitungsgebühr für Transaktionen für Rechnung des Teilfonds;
  - Ersatz der von ihr verauslagten Fremdspesen und darf für außergewöhnliche Dienstleistungen, die bei normalem Geschäftsablauf nicht auftreten, eine Bearbeitungsgebühr in Rechnung stellen;
  - für eventuelle Ausschüttungen eine Provision in Höhe von 0,75% auf den auszuzahlenden Betrag.
3. Der Portfoliomanager ist berechtigt, vom Teilfonds eine Vergütung in Höhe von max. 0,4% p.a. für Anteilklasse A zu erhalten, die monatlich nachträglich auf das durchschnittliche Nettoteilfondsvermögen eines jeden Monats zu berechnen und auszuzahlen ist. Die Gebühr für Anteilklasse X entfällt.
4. Daneben können dem Teilfondsvermögen die weiteren Kosten gemäß Artikel 14 des Verwaltungsreglements belastet werden.
5. Unter Berücksichtigung von Artikel 14 des Verwaltungsreglements kann dem Teilfondsvermögen ein angemessener Anteil für Werbung, Marketingunterstützung, Umsetzung der Marketingstrategie sowie sonstige Marketingmaßnahmen und solche, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen, belastet werden.
6. Zusätzlich können dem Teilfonds die Kosten für die Durchführung eines Risikomanagementverfahrens entsprechend den gesetzlichen Anforderungen belastet werden.

7. Weiterhin können dem Teilfonds Kosten für eine evtl. Bonitätsbeurteilung des Teilfonds durch national und international anerkannte Rating-Agenturen sowie evtl. Mitgliedschaften in Interessenverbänden (wie z. B. ALFI), belastet werden.
8. Weder die Verwaltungsgesellschaft, der Portfoliomanager noch ihre möglichen Beauftragten sind berechtigt, Barzahlungen oder sonstige Nachlässe von einer Gesellschaft (vertreten durch Makler oder Händler) als Gegenleistung für die Durchführung von Transaktionen mit Vermögenswerten eines Teilfonds durch die Verwaltungsgesellschaft (vertreten durch Makler oder Händler) für sich einzubehalten; ausgenommen sind Waren und Dienstleistungen („Soft Commission“), wenn:
  - (a) der Makler oder Händler sich verpflichtet hat, die Transaktion zu bestmöglichen Konditionen auszuführen, und die Händlergebühren die üblichen Gebühren einer institutionellen Full-Service-Brokerage nicht übersteigen;
  - (b) die vertragsmäßig gelieferten Waren bzw. erbrachten Dienstleistungen der Bereitstellung von Anlagedienstleistungen für den Teilfonds dienen; und
  - (c) eine Offenlegung in den Jahres- und Halbjahresberichten in Form einer Erklärung erfolgt, die die Praxis des Anlageberaters hinsichtlich „Soft Commission“ erklärt und eine Beschreibung der erhaltenen Waren und Dienstleistungen enthält.
9. Die mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Vermögenswerten verbundenen Kosten (Spesen für Transaktionen in Wertpapieren sowie sonstigen Vermögenswerten und Rechten des Teilfonds) werden in den Einstandspreis eingerechnet bzw. beim Verkaufserlös abgezogen.

Für Änderungen des Verkaufsprospektes bzw. des Verwaltungsreglements kann die Verwaltungsgesellschaft eine Bearbeitungsgebühr in Rechnung stellen.

Die in diesem Artikel genannten Kosten verstehen sich zuzüglich einer gegebenenfalls anfallenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

#### **Artikel 26 RECHNUNGSJAHR**

Das Rechnungsjahr des Teilfonds endet jedes Jahr am 31. Dezember.

#### **Artikel 27 DAUER DES TEILFONDS**

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.